



# „Info“-Brief des Ev. Pfarrvereins im Rheinland

**Nr. 16 / Dezember 2009**

## Themen in dieser Ausgabe:

- Abschied von der Heilsbedeutung des Todes Jesu Christi 3
- Rhein. Pfarrer- und Pfarrerrinnen-tag - ein voller Erfolg 28
- Bericht des Vorsitzenden 28
- Nachtrag zum 11.9.2009 42
- Zentrales Auswahlverfahren - Offener Brief aus dem Kirchenkreis Dortmund-Süd (EKvW) 44
- Aufgespießt! Anbau am FFFZ 46
- Aufbruch in der EKIR - Time-To-Move 47
- Der Ev. Pfarrverein im Rheinland und die Landessynode 50
- Hier kommen Leserinnen und Leser zu Wort 53
- Informationen zum neuen EKD-Pfarrdienstgesetz 58
- Lesenswert - Rezension 69
- VKM-Dienstrechtsausschuss und EPiR im Gespräch 72
- Impressum 27



Neben zahlreichen Mitgliedern wurden beim Pfarrerrinnen- und Pfarrertag in Bonn auch Gäste aus anderen Pfarrvereinen und aus dem Deutschen Verband begrüßt: (v.r.) Dr. P. Haigis, Rinze Marten Witteveen und Dr. R. Müller-Zetsche.

Foto: P. Stursberg

## Editorial

Während wir an der neuen Ausgabe arbeiten, die Ihnen jetzt vorliegt, laufen die Vorbereitungen für die Wahl zur ersten Pfarrvertretung in der EKIR. Über die Ereignisse und das Ergebnis vom 7. Dezember werden wir nicht mehr berichten können, weil der „Info“-Brief dann schon in Druck ist. Gespannt verfolgen wir aber die Entwicklung. Welche Ergebnisse wird die Pfarrvertretung mit ihrer Arbeit und ihrem Einsatz erzielen können? Über das Engagement im Blick auf konkrete Fragestellungen des Pfarrdienstes hinaus werden

sicher auch die Veränderungen im Pfarrbild eine wichtige Rolle spielen. Dieser Prozess muss inhaltlich begleitet und gestaltet werden, gerade auch von den Betroffenen. Der Vorstand des Pfarrvereins steht jedenfalls bereit für eine konstruktive und zukunftsorientierte Zusammenarbeit mit der Pfarrvertretung. Apropos Zukunft: EPiR sieht eine wesentliche Aufgabe darin, auch die Interessen der Gruppen zu vertreten, die keinen Platz in der Pfarrvertretung bekommen: die Vikarinnen und Vikare, die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Angestelltenverhältnis, deren Zahl zunimmt, die Theologinnen und Theologen in der Landeskirche,



die keine Pfarrstelle innehaben (z. B. Wartestand) und auch die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Mehrfach hat der Präses zum Ausdruck gebracht, dass die KL zukünftig die Pfarrvertretung als Gesprächspartner wählen wird, wenn es um Belange der Pfarrerinnen und Pfarrer geht. In der Konsequenz wurde der Vorsitzende von EPiR, Friedhelm Maurer, mit einem „freundlichen“ Brief des Präses von der Landessynode 2010 wieder „ausgeladen“. Bisher war es üblich, dass der Vorsitzende als Gast an den Beratungen der Landessynode teilnahm. Friedhelm Maurer hatte bereits das Einladungsschreiben des LKA für die LS 2010 erhalten, bevor ihn das Ausladungsschreiben des Präses erreichte (s. die Dokumentation in dieser Ausgabe S. 50ff.). Der offensichtliche Schwenk gibt EPiR die Möglichkeit, noch pointierter und engagierter für die Interessen derjenigen Mitglieder einzutreten, denen in unserer Kirche ein Forum zum Meinungsaustausch und zur Interessenvertretung versagt bleibt. Die KL darf sich auch zukünftig unserer kritischen Begleitung sicher sein.

EPiR wird weiterhin einen kritischen Blick darauf werfen, wie in unserer Kirche mit den Mitarbeitenden umgegangen wird. Es sind ja nicht nur Pfarrerinnen und Pfarrer, die ins Abseits gedrängt werden. Wer in der Leitung unserer Kirche Verantwortung trägt, muss sich an den eigenen Worten und den nach außen propagierten Wertmaß-

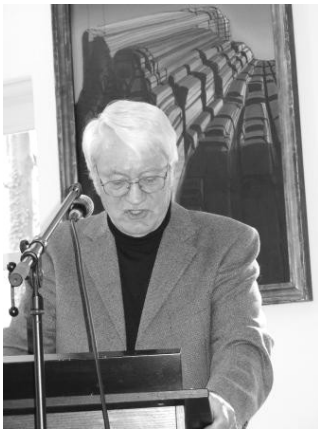
stäben messen lassen. Man kann nur mit Interesse zur Kenntnis nehmen, was die EKD im Rahmen der Verleihung des Arbeitsplatzsiegels ARBEIT PLUS 2009 in anderen Unternehmen als lobenswert und preiswürdig erkennt. Über einen der Preisträger heißt es: *„Im Bereich der Lebenschancen ist die Einstellung von Auszubildenden, älteren ArbeitnehmerInnen und Langzeitarbeitslosen hervorzuheben. Im Bereich Entfaltungschancen überzeugt BERA Personal-dienstleistungen durch pragmatisch-einzelfallorientierte Lösungen. Das Unternehmen präsentiert sich als moderner, Gleichberechtigung lebender Arbeitgeber, dem an der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelegen ist. Das Arbeitszeitmodell bietet zumal den internen MitarbeiterInnen ein hohes Maß an Flexibilität. Im Bereich Sozialkultur ist die transparente Führungs- und Konfliktkultur zu nennen“*. Wäre es nicht schön, wenn wir als Pfarrerinnen und Pfarrer, als Mitarbeitende in unserer Kirche Ähnliches über unseren Arbeit- und Dienstgeber sagen könnten? In unserer kontinuierlichen Beratungstätigkeit werden wir leider immer und immer wieder mit anderen Erfahrungen konfrontiert... Und gerade deshalb wird EPiR auch neben der jetzt endlich installierten Pfarrvertretung eine Zukunft haben - da sind wir ganz sicher!

*Ihr Redaktionsteam*

Wer in der Leitung  
unserer Kirche  
Verantwortung trägt,  
muss sich an den  
eigenen Worten und  
den nach außen  
propagierten  
Wertmaßstäben  
messen lassen.

## In eigener Sache zu dieser Ausgabe

Wie üblich hätten wir gerne an dieser Stelle die beiden Vorträge des 40. Rhein. Pfarrerinnen- und Pfarrertages abgedruckt. Leider ist das nicht möglich. Prof. Dr. Klaus-Peter Jörns wollte eine Mitschrift seines Vortrages einreichen; leider ist aber die Aufzeichnung fehlgeschlagen, so dass er das Konzept seines Vortrages nachträglich neu erstellen muss. Wir gehen davon aus, dass uns der Vortrag für die nächste Ausgabe vorliegt. Hier veröffentlichen wir den Vortrag, den Prof. Dr. Ulrich Eibach gehalten hat.



Prof. Dr. Ulrich Eibach

## Abschied von der Heilsbedeutung des Todes Jesu Christi – Abschied vom Zentrum christlichen Glaubens? Zur Kontroverse um das Verständnis des Kreuzestodes Jesu Christi.

Das Kreuz Christi ist und bleibt der menschlichen Vernunft, aber auch den menschlichen Wünschen ein „Ärgernis“ und eine „Torheit“ (1Kor 1,18ff.). Es ist das unverwechselbare Proprium, das „Herz“ des christlichen Glaubens. Wer dieses Herz aus dem christlichen Glauben ausschneidet, es „verabschiedet“, kann zwar mit der Zustimmung vieler Menschen rechnen, doch muss er sich die Frage von F. Nietzsches „tollem Menschen“ stellen lassen, ob er

damit nicht kräftig am „Tod Gottes“ unter den Menschen und auch an dem der Kirche Jesu Christi mitwirkt und den Menschen und seine Wünsche an die Stelle des in Jesus Christus offenbarten Gottes setzt. Nietzsche hat wie kein liberaler Theologe des 19. Jh.'s darum gewusst, dass der *Gekreuzigte* der Mittelpunkt des christlichen Glaubens ist. „Gott am Kreuz“, er hat diese „schauerliche Paradoxie“ entschieden abgelehnt, hat *Dyonisos*, den Gott des Lebensgenusses, gegen den *Gekreuzigten* gestellt. Er hat aber wenig Achtung für diejenigen gezeigt, die diese Paradoxie in der Mitte des christlichen Glaubens abmildern oder gar verabschieden und eliminieren wollten. Für ihn blieb der Gekreuzigte eine Provokation, an der er sich sein Leben lang gerieben hat. Dies hätte er nicht getan, wenn Jesu Tod nur der Märtyrertod eines Weisheitslehrers gewesen wäre, der wie Sokrates für seine Ideen in den Tod ging.

## I. Hermeneutische Voraussetzungen der Kontroverse

*Anselm v. Canterbury* (1033-1109) beginnt seine berühmte Schrift zum ontologischen Gottesbeweis (Proslogion) mit einem Gebet. „Herr mein Gott, lehre nun Du mein Herz, wo und wie es Dich suche, wo und wie es Dich finde. ...Ich versuche nicht, Herr, Deine Tiefe zu durchdringen, weil mein Geist dieser in gar keiner Weise ge-

wachsen ist, aber ein wenig möchte ich Deine Wahrheit verstehen, die mein Herz glaubt und liebt. Auch will ich nicht verstehen, um zu glauben, sondern ich glaube, um zu verstehen. Und ich glaube auch dies: nie könnte ich verstehen, wenn ich nicht glaubte.“

In diesem Gebet drückt sich die Demut eines Glaubenden aus, der seine Vernunft dem Glauben unterordnet, der um das Geheimnis Gottes weiß, das die menschliche Vernunft letztlich nie begreifen kann. Und doch drängt der Glaube danach zu verstehen, so weit es dem Menschen möglich ist. Aber die Vernunft oder was wir dafür halten, ist nicht Maßstab des Glaubens, sondern der Glaube ist Maßstab der Vernunft. Die Vernunft wird in den Dienst des Glaubens gestellt, um die Aussagen der Heiligen Schrift und das Geheimnis Gottes in menschlicher Weise auch zu verstehen. Man kann – um einen Begriff des Neutestamentlers *Peter Stuhlmacher* aufzunehmen – von einer „Hermeneutik des Einverständnisses“ mit den Aussagen der Heiligen Schrift sprechen, zu der auch die Anerkennung der „Fremdheit“ vieler biblischer Texte gehört. Die Vernunft oder das, was der Zeitgeist für „vernünftig“ hält, oder was den Wünschen und Vorstellungen der gegenwärtigen Menschen entspricht, wird dann nicht zum Maßstab dessen erhoben, was von den Aussagen der Heiligen Schrift heute noch als verbindliche Glaubenswahrheit gelten darf. Der

Interpret steht mit seiner Vernunft nicht *über* der Schrift, sondern *unter* der Schrift, versucht sie zu verstehen, aber nicht der Herrschaft seiner Vernunft zu unterwerfen. Mit Anselm gesprochen: Ich unterstelle meine Vernunft dem Glauben und damit der Ehrfurcht vor Gott und der Heiligen Schrift, die von ihm und seinem Handeln Zeugnis gibt. Ich halte fest am reformatorischen „sola scriptura“, „solus Christus“, „sola fide“. Dies schließt eine innerbiblische kritische Betrachtung der Heiligen Schrift nicht aus. Aber es gilt dafür die Regel: *Scriptura sui interpres*.

Seit der Renaissance und endgültig seit der Aufklärung hat sich das Verhältnis von Glaube und Vernunft zunehmend umgekehrt. Das, was man für vernünftig hält, wird zum Maßstab der Interpretation der Heiligen Schrift, genauer, zum Maßstab dessen, was von der Heiligen Schrift angeblich noch Geltung beanspruchen kann. Und das war eine allgemeine Vernunftswahrheit und keine geschichtlich gewordene positive Religion, waren keine zufälligen und einmaligen Ereignisse in der Geschichte, wie sie in der Bibel berichtet werden. Voraussetzung der durch die Aufklärung bestimmten Moderne war, dass es eine „überzeitliche Vernunft“ gibt, die eine „allgemeine Wahrheit“ erkennt, die zum Maßstab der Beurteilung der positiven Religion erhoben wird. Die Vernunft, ihre Allgemeingültigkeit tritt an die Stelle der Gültigkeit der

Die Vernunft wird in den Dienst des Glaubens gestellt, um die Aussagen der Heiligen Schrift auch zu verstehen.

Offenbarung Gottes in der Geschichte. Es gibt zwar eine Wahrheit, aber die kann nur die Vernunft erkennen.

Es war *Friedrich Nietzsche*, der in seiner „Fröhlichen Wissenschaft“ den „tollen Menschen“ die Botschaft vom „Tod Gottes“, davon, dass der Mensch Gott getötet hat, verkündigen lässt. Die Botschaft bedeutet zugleich, dass der Mensch den Horizont einer allgemeinen Wahrheit „weggewischt“ hat, dass es keine Vernunft gibt, die eine allgemeine Wahrheit erkennen kann, dass es mithin keine allgemeine Wahrheit gibt. Der Mensch muss in jeder Hinsicht frei, sein eigener Gott sein. Es ist die Entdeckung, dass der Mensch als Individuum „absolut“ ist, dass „Gott“ ein Prädikat des Individuums Mensch ist. Das ist die frohe Botschaft des „tollen Menschen“: Es gibt keine Wahrheit außer der Wahrheit, die der Mensch selbst setzt. Alles Leben ist „Wille zur Macht“, Macht, sich als Individuum selbst durchzusetzen. Damit wird Nietzsche zum Propheten der Postmoderne, die erst 100 Jahre nach Nietzsche von Philosophen (J. Derrida, R. Rorty u.a.) als Programm ausgearbeitet wurde. Ihre Kernaussage ist: Es gibt keine das Individuum übergreifende allgemeine Wahrheit. Jede Interpretation des Lebens und von Texten macht das Leben und die Texte nur seinen eigenen Interessen dienstbar, indem es einen entsprechenden Sinn in sie hineinlegt.

Die Vorstellung der Moderne, es gebe eine in und hinter den Texten liegende allgemeine und durch die Vernunft erkennbare Wahrheit, die wiederum zum Maßstab der Interpretation der Texte erhoben wird, wird also verworfen zugunsten eines Programms der Pluralität, wenn nicht gar der radikalen Individualität der Wahrheiten. Damit wird nicht nur der Anspruch der Moderne geleugnet, eine in und hinter allen positiven Religionen liegende, allen Religionen als „Essenz“ zugrunde liegende Wahrheit durch die Vernunft ermitteln zu können, sondern es wird jeder überindividuelle Wahrheitsanspruch geleugnet. Jeder kann sich seine eigene Weltanschauung und Religion zusammenbasteln nach seinen Bedürfnissen. Vor allem religiöse Überzeugungen sind lediglich Ausdruck individueller Neigungen und Bedürfnisse, können keinen das Individuum übergreifenden Wahrheitsanspruch geltend machen, da es diesen überhaupt nicht gibt. Der Streit um den Wahrheitsgehalt von Religionen und religiösen Überzeugungen und der Streit um die rechte Auslegung von Texten und ihren Wahrheitsgehalt ist daher überflüssig und unsinnig, weil es diesen allgemeinen und wahren Sinn der Texte überhaupt nicht gibt. Wenn Gott tot ist, dann haben wir den „Horizont der Wahrheit hinweggewischt“ (Nietzsche). Der Mensch ist verurteilt, sein eigener Gott zu sein und jede allgemeine Wahrheit

Der Streit um den Wahrheitsgehalt von Religionen und religiösen Überzeugungen ist überflüssig, weil es diesen allgemeinen und wahren Sinn der Texte nicht gibt.





zu leugnen, auch diejenige, die hinter den positiven Religionen liegen soll. Dieser Horizont einer allgemeinen Wahrheit ist leer, er ist auch schon dann leer, wenn man einen Pluralismus der *Wahrheiten* und nicht nur – wie in der Moderne – der *Wahrheitsansprüche* annimmt, hinter denen die Vernunft die eine Wahrheit suchen und finden kann.

Ich habe diesen hermeneutischen Hintergrund eingebracht, um zu zeigen, in welchem Horizont sich der gegenwärtige Streit um die Heilsbedeutung des Todes Jesu bewegt. Kehrt man sich von der Vorordnung des Glaubens und der Offenbarung vor die Vernunft ab, wie wir sie bei Anselm, den Reformatoren, Barth u.a. finden, so muss man notwendig den Anspruch auf eine Offenbarung von Gottes Wahrheit in der Geschichte leugnen, muss die menschliche Vernunft zum Maßstab der Wahrheit machen. Solange die menschliche Vernunft noch mit der göttlichen Vernunft verklammert wird, kann man noch an dem Anspruch auf eine Wahrheit festhalten. In dem Moment, wo diese Klammer aufgelöst wird oder Gott gar für tot erklärt wird, fällt jeder Wahrheitsanspruch dahin. Wahrheit ist dann eine Illusion.

Wenn eine Kirche im Namen der Freiheit des Individuums dem Pluralismus der Wahrheiten das Wort redet, so führt das nicht nur zur „Profillosigkeit“ (E. Herms) einer sich volksgläublich ver-

stehenden Kirche, sondern zur Preisgabe des Anspruchs auf eine zu verkündigende, in der Geschichte offenbarte Wahrheit. Dies ist eine Folge dessen, dass man die Offenbarung Gottes in die allgemeine Religionsgeschichte einordnet und Religion primär funktional, als eine Funktion des Menschen oder der Gesellschaft versteht, man vom Menschen und nicht mehr von Gottes Offenbarung, einer Wahrheit ausgeht, die Gott selbst erschließt und auf die der Mensch sich nur glaubend einlassen kann. Wenn man diesen Wahrheitsanspruch aufgibt, dann wird die Wahrheit zu etwas, was der Mensch selbst nach seinem Ermessen, seinen Bedürfnissen konstituiert. Das ist aber keine Wahrheit mehr, die ihn selbst in Frage stellt, sondern – umgekehrt – die Wahrheit wird zum Produkt des Menschen, des einzelnen oder des die einzelnen beherrschenden Zeitgeistes. Der Mensch macht sich seinen Gott. Das ist das Gegenteil dessen, was der Apostel Paulus in der Theologie des Kreuzes und Martin Luther im Anschluss an Paulus immer wieder – vor allem in der Heidelberger Disputation (1518) – dargelegt haben. In der „Disputatio contra scholasticam theologiam“ (1517) formuliert Luther diese Erkenntnis so: „Der natürliche Mensch kann nicht wollen, dass Gott Gott ist, sondern will sein eigener Gott sein“, nicht zuletzt, indem der sich seinen eigenen „Gott macht“. Dies ist für

Solange die menschliche Vernunft noch mit der göttlichen Vernunft verklammert wird, kann man noch an dem Anspruch auf eine Wahrheit festhalten.

Luther der Kern der Sünde, wie sie im Kreuz offenbart wird: Nicht wollen, dass Gott Gott ist, sich seinen eigenen Gott machen, sich nicht das Urteil Gottes über den Menschen gefallen lassen. Mit *Kierkegaard* gegen den Idealismus gesprochen: „Gottes (Erbarmen) zu bedürfen ist des Menschen höchste Vollkommenheit.“ Der Mensch ist nicht bei Gott, wenn er sich seinen eigenen Gott macht, sondern wenn er erkennt, dass er Gottes Erbarmen bedarf, wenn Gott zu ihm kommt, und darin findet er sich auch erst selbst als ein Gottes bedürftendes Wesen. Gott ist kein Prädikat des Menschen.

## II. Das Zeugnis der Heiligen Schrift

Wenn im Mittelalter ein Kaiser gestorben war, wurde sein Leichnam von den Fürsten des Reiches in den Dom getragen, in dem er beigesetzt wurde. Wenn die Fürsten mit dem Leichnam an der verschlossenen Kirchentür standen, klopfen sie an. Von drinnen fragte eine Stimme: „Wer ist da?“ Die Fürsten antworteten: „Der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches begehrt Einlass.“ Von drinnen kam keine Antwort. Dann klopfen Sie wieder, und wieder kam die Frage von drinnen: Wer ist da? Sie wiederholten die gleiche Antwort. Daraufhin kam von drinnen die Antwort: „Den kennen wir nicht!“ Wieder klopfen die Fürsten an die Kirchentür, wieder hörten sie die

Frage: „Wer ist da?“ Dann antworten sie: „Hier kommt ein armer Sünder, der im Vertrauen darauf, dass Jesus Christus auch für seine Sünden gestorben ist, demütig um Einlass bittet.“ Dann öffnete sich das Eingangstor des Doms.

In diesem Ritus kommt der Kern der christlichen Botschaft zur Sprache, die der Apostel Paulus schon als Lehre von den Aposteln empfangen hat: „Dass Christus gestorben ist für unsere Sünden nach der Schrift“. „Nach der Schrift“ bedeutet: primär nach Jesaja 53, dem 4. Gottesknechtslied (Apg 8,26-40). Er leidet und stirbt für die Sünden der Menschheit, er nimmt die Strafe auf sich, „auf dass wir Frieden hätten“ oder – wie der Apostel Paulus (2.Kor.5, 19, vgl. Eph 2,14-17) sagt: „Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selbst und rechnete ihnen die Sünde nicht zu“. Nicht der Mensch bringt Gott ein Opfer, sondern Gott opfert sich für den Menschen; nicht Gott muss gnädig gestimmt werden durch Opfer, nicht er bedarf der Versöhnung, sondern der Mensch muss mit Gott versöhnt werden. Und diese Versöhnung kann nur von Gott ausgehen, sie geschieht im Opfer des Sohnes. Entscheidend ist: Christus ist das stellvertretende Opfer, in seinem Tod vollzieht Gott seine Versöhnung mit den Menschen, nimmt er die Strafe für die Sünden der Menschen auf sich und erneuert so zugleich seinen Bund, seine Gemeinschaft mit den Menschen, nimmt den Menschen

Der Mensch ist nicht bei Gott, wenn er sich seinen eigenen Gott macht, sondern wenn er erkennt, dass er Gottes Erbarmen bedarf.

wieder als sein Ebenbild an. Die Vergebung der Sünden hat in diesem Tod des Gottessohnes Jesus Christus die Bedingung ihrer Möglichkeit, ihren Rechtsgrund.

Der Tod Jesu Christi hat aber ohne die Auferweckung des Gekreuzigten keine Heilsbedeutung. Deshalb sagt Paulus in 1.Kor.15,17: „Ist Christus nicht auferstanden, so ist euer Glaube nichtig, (denn) so seid ihr noch in euren Sünden.“ Wenn Christus nicht auferweckt ist, so ist sein Tod nur der Tod eines Menschen, so haben das Böse, die Sünde und der Tod am Kreuz gesiegt. Dann hat auch der Tod Jesu keine Heilsbedeutung, die Korinther blieben in ihren Sünden. Da Gott aber Christus von den Toten auferweckt, hat er in ihr die Sünde und den Tod als der „Sünde Sold“, als die Sichtbarkeit des Wesens der Sünde besiegt, hat den Tod Jesu als Heilsgeschehen in Kraft gesetzt. Die Auferweckung Jesu Christi von den Toten verbürgt also, dass der Tod Jesu Christi *für uns* geschehen ist, dass Gott sich im Tod Jesu und seiner Auferweckung mit uns versöhnt hat. Tod und Auferweckung Jesu Christi gehören also unlöslich zusammen, bilden gemeinsam das Heilsgeschehen, in dem die Versöhnung Gottes mit den Menschen, die Rechtfertigung des Menschen durch Gott aus Gnaden ihren Grund hat (Röm 5,25). Deshalb konnte *Martin Luther* sagen, dass die Rechtfertigung des Menschen durch Gott geschieht „propter Christum“, um Christi, seines Todes und seiner

Auferweckung willen, „sola gratia“, allein aufgrund der Gnade und Barmherzigkeit Gottes, die in der Menschwerdung Christi, des Gottessohnes erschienen ist, der sich bis zum Tod am Kreuz in die Sünde der Welt hinein erniedrigte (Phil 2,8), „per fidem“, durch den Glauben, in dem wir das Geschenk der Vergebung der Sünden und der Versöhnung mit Gott empfangen und annehmen. Der Tod Jesu Christi geschah „pro nobis“, um unsertwillen; stellvertretend für uns hat er den Tod als Folge der Sünde erlitten. Luthers Kreuzestheologie gründet in dem „propter Christum“, im stellvertretenden Tod Christi für die Sünden der Welt.

Die Bedeutung des Todes Jesu Christi kann in der Bibel in verschiedenen Bildern, Metaphern und Symbolen ausgesagt werden. Bilder, Metaphern und Symbole sind nichts Uneigentliches, nichts, das wir durch eine rationale Begrifflichkeit besser ausdrücken und in dem gemeinten Inhalt besser verstehen können. Jede rationale Begrifflichkeit reduziert und abstrahiert das in Gleichnissen und Bildern Gemeinte und verliert zuletzt nicht selten deren Inhalt ganz. Dabei kann ein Bild nie die ganze Sache fassen, die verschiedenen Bilder und Metaphern ergänzen und begrenzen sich, ja sie korrigieren sich manchmal auch in ihren Aussagen und sorgen so in ihrer Pluralität für ein weiteres und vertieftes Verständnis des Todes Jesu. In diesem Sinne müssen wir die ver-

Luthers  
Kreuzestheologie  
gründet im  
stellvertretenden  
Tod Christi für die  
Sünden der Welt.



schiedenen Bilder als sich ergänzende und nicht als sich widersprechende Bilder verstehen.

Zu Beginn der Passionsgeschichte gebraucht Jesus die „Lösegeld-Metapher“. „Der Menschensohn ist gekommen, um sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele“ (=alle Menschen, Mk 10, 45; Mt 26,28; 1 Kor 7,23; 1.Petr 1,18f; 2,24; vgl. Kol 2,14). So wie Sklaven in der Antike durch Geld aus ihrem Sklavendasein ausgelöst werden konnten, so löst uns Christus durch seinen Tod aus der Gefangenschaft in Sünde und Tod aus. Dieser Metapher steht auch die Vorstellung vom Lamm nahe (1.Petr. 1,18), das geschlachtet wurde und mit dessen Blut die Türpfosten der Israeliten in Ägypten gekennzeichnet wurden (2.Mose 12), damit die Erstgeburt der Israeliten durch das Blut des Passa-Lammes vor der Tötung verschont wird. Entsprechend wurde Jesus Christus als das Passa-Lamm bezeichnet (vgl. 1 Kor 5,7f.; Joh 1,29.36) und war sein letztes Mahl mit seinen Jüngern wahrscheinlich ein Passamahl. *M. Luther* liebte besonders die Metapher vom – wie er sagte – „fröhlichen Tausch“. Gott hat Christus, „der von keiner Sünde wusste, für uns zur Sünde gemacht, damit wir in ihm die Gerechtigkeit würden, die vor Gott gilt“ (2 Kor 5, 21; 1 Petr 2,24). Oder der Tod Jesu kann in Analogie zum stellvertretenden Tod für Freunde verstanden werden (Joh 10,11;15,13), also als Selbsthingabe des Lebens. Besonders wichtig ist die Gerichts-

Metapher. Jesus Christus trägt das Gerichtsurteil über und die Strafe für unsere Sünde, er wird an unserer Stelle gerichtet und gestraft (Jes.53,4 f.; Gal 3,13; Kol 2,14; 1.Petr 2,24), wie es in dem Bild des Gnadenstuhls dargestellt ist. Diese Gerichts-Metapher ist neben der Sühneopfervorstellung der wichtigste Vorstellungshintergrund, auf dem der Tod Jesu Christi gedeutet wird. Deshalb komme ich im abschließenden Teil auf beide ausführlicher zu sprechen. All diesen Bildern und Metaphern gemeinsam ist das „gestorben für die Sünde(n) der Welt“, also der *Stellvertretungsgedanke*, der stellvertretende Tod als der „Sünde Sold“ (Röm.6,23), die stellvertretende Lebenshingabe *des Gottesknechts, des Gottessohnes, dessen, der ganz auf die Seite Gottes gehört*, um den Menschen wieder eine versöhnte Gemeinschaft mit Gott zu eröffnen (2. Kor. 5,11 ff.; Gal.1,3; 3,20; Eph 2,13 ff.; Kol 1,20). Das ist auch in dem Gottesknechtslied Jesaja 53, den Abendmahlstexten und in fast allen Schriften des Neuen Testaments so. *D. Bonhoeffer* konnte daher sagen, dass *Stellvertretung der zentrale Inhalt christlichen Glaubens ist*. Darin gründet die Heilsbedeutung von Tod und Auferweckung Jesu Christi.

Bonhoeffer  
konnte sagen,  
dass  
Stellvertretung  
der zentrale Inhalt  
christlichen  
Glaubens ist.

### III. Zur Kritik an der Heilsbedeutung des Todes Jesu Christi

Die Kritik am  
stellvertretenden  
Tod Jesu Christi  
ist ein alter Gaul.

Die Kritik am stellvertretenden Tod Jesu Christi ist ein alter Gaul. Schon im 16. Jh. kritisierte *Faustus Socinus* die Kreuzestheologie der Reformatoren. In seinem Buch „De Jesu Christo Servatore“ (1578) bestritt er alles „Übernatürliche“, nicht zuletzt die Gottessohnschaft Jesu Christi. Jesus ist für ihn ein herausragender Mensch, Lehrer und Vorbild. Gleichzeitig lehnte er entschieden den stellvertretenden Tod Jesu für die Sünden der Menschheit ab, schon vor I. Kant mit dem Argument, Schuld könne nicht stellvertretend von einer anderen Person getragen werden. Das sei sowohl mit der Vernunft wie auch mit der Gerechtigkeit unvereinbar. Also könne auch Christus die Schuld der Menschen nicht stellvertretend getragen haben. Das sei auch gar nicht nötig, denn Gott könne Sünden ganz ohne ein solches stellvertretendes Opfer vergeben. Damit wird ein Gedanke aufgenommen, der sich schon bei *Petrus Abaelard* (1079-1142) findet. Er widerspricht der Lehre des *Anselm von Canterbury*, nach der der Tod Jesu Christi ein stellvertretender Tod für die Sünden der Menschen ist, durch den sowohl der Ehre und Gerechtigkeit Gottes Genüge getan als auch dem Menschen Recht geschaffen und er wieder in eine heilsame Lebensordnung Gottes eingefügt werde. Dagegen stellt Abaelard Jesus in erster Linie als Lehrer und Vorbild der Menschen dar. Die freiwillige Selbstaufopferung des Sohnes Gottes rufe im Menschen die Reaktion dankbarer Liebe und zu-

gleich die der Reue und Buße hervor und mache den Menschen so für die göttliche Einflößung der Liebe und für eine moralische Besserung offen.

Diese moralische Deutung findet seit der Zeit der Aufklärung immer mehr Zustimmung, auch unter Theologen. So beklagt der *D. F. Schleiermacher*, dass die Kirchen trotz der Kritik aufgeklärter Philosophen und Theologen noch immer an der objektivistischen Deutung des Todes Jesu Christi als stellvertretendem Sühnetod festhalten und die Erlösung von daher verstehen. Weil dies so sei, müsse man eben dieses antiquierte Theologumenon grundlegend umdeuten. Und das hat die liberale Theologie auch weitgehend getan. Dabei beziehen sich diese Theologen fast alle auf den Philosophen *I. Kant*. Der lehnte die biblisch-reformatorische Lehre von der Rechtfertigung aufgrund der Gnade Gottes, die in dem stellvertretenden Tod Jesu Christi für die Sünden der Menschen gründet, grundsätzlich als eine den Menschen als sittliches Wesen entwürdigende Vorstellung ab. Die Schuld eines Menschen und ihre Folgen könnten nicht von einem anderen stellvertretend übernommen, getragen und gesühnt werden, die müsse der schuldig gewordene Mensch immer selbst tragen und wiedergutmachen, und dazu sei der Mensch auch in der Lage. Er hat Stellvertretung nicht nötig und darf sie um seiner Würde willen auch nicht wollen. Dabei hat

Kant aber gar nicht die Sünde als Bruch der Beziehung zu Gott, sondern nur moralische Schuld als Folge der Missachtung des Sittengesetzes im Blick. Kant vertritt mit der gesamten Aufklärung ein *optimistisches Menschenbild*. Diese Sicht bestimmte die Bibelauslegung der liberalen Theologie maßgeblich, insbesondere R. Bultmann, D. Sölle und viele andere. Für Bultmann ist „der Gedanke der Sühne ... ein juristischer, und seine Anwendung auf Gott ist Mythologie“, die Bultmann mit vorwissenschaftlichem Denken gleichsetzt (Kerygma u. Mythos, S.127). Er stellt sich nicht der Frage, ob damit das biblische Sühneverständnis zutreffend erfasst ist und ob nicht „mythische Vorstellungen“ die religiöse Wirklichkeit zutreffender erfassen als die aufgeklärte Rationalität.

*Schleiermacher* hat eine radikale Umdeutung des Todes Jesu vorgenommen. *Sünde* ist für ihn Hemmung der Reifung der Persönlichkeit zur sittlich-religiösen Vollkommenheit. Und *Erlösung* sei der Prozess der wachsenden Befreiung von dieser Hemmung. Jesus ist in seiner Lehre und seinem Leben das *Vorbild* derartiger Reifung zur Vollkommenheit, ja gerade in seinem Leiden und Sterben wächst und reift er zur Vollkommenheit des Gottesbewusstseins und bewährt damit das, was er gelehrt hat. Er stirbt für das, was er gelehrt hat, gleichsam wie Sokrates für seine Ideen in Gelassenheit den Giftbecher getrunken

hat. Darin sei Jesus auch für uns ein Vorbild, wie wir im Leiden und Sterben zu dieser Vollkommenheit reifen können. So deutet er das Wort, das Jesus nach dem Johannes-Evangelium als letztes Wort am Kreuz gesprochen hat: „Es ist vollbracht“ (Joh.19,30), als Ausdruck der religiös-sittlichen Vollendung in der Bewährung seiner Ideen, nicht – wie es Johannes meint – als Erlösungswerk des „Lammes Gottes“, das der Welt Sünden trägt (Joh 1,29). Mit dem Verzweiflungsschrei Jesu am Kreuz: „Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen?“ (Mt 27,46; Mk 15,34), kann Schleiermacher letztlich nichts anfangen, denn es ist für ihn undenkbar, dass Jesus in der Gottverlassenheit, der Gottesfinsternis (Lk 23,44) gestorben ist für die Sünden der Welt. Der Tod Jesu ist kein stellvertretendes Erleiden des Ausgesondertseins von Gott, des ewigen Todes, sondern nur Vorbild, wie man sittlich und religiös gereift sterben kann und soll. Er hat keine Heilsbedeutung, von Bedeutung ist nur die Lehre und das Leben Jesu, zu dem auch das Leiden und Sterben gehört. Die Betrachtung der Selbsthingabe Jesu in den Tod und seines Leidens und Sterbens weckt im Bewusstsein des Menschen die zunehmende „Erlösung“ von der Hemmung des sittlich-religiösen Selbstbewusstseins. Die *Erlösung* findet nicht im stellvertretenden Tod Jesu am Kreuz, sondern im Selbstbewusstsein des Menschen statt, und zwar als fortschreitende

Schleiermacher: Die Erlösung findet nicht im stellvertretenden Tod Jesu, sondern im Selbstbewusstsein des Menschen statt.

sittlich-religiöse Reifung zur vollkommenen Persönlichkeit.

Nach *Schleiermacher* ist der Tod Jesu nur die Bewährung seiner Lehren und seines Lebens, so etwa wie der Tod des *Sokrates* oder wie ein Märtyrertod. Das ist zwar im Tod Jesu auch impliziert, es trifft jedoch nicht den Kern der Botschaft vom Kreuz. Aber gerade dieser Sicht Schleiermachers begegnen wir heute immer häufiger als einzige und für den modernen Menschen angeblich nur noch maßgebliche Sicht, nicht zuletzt in der *feministischen Theologie*. Diese kritisiert die Fixierung der Theologie auf das Kreuz Jesu und seinen Tod, wie sie angeblich hauptsächlich der Apostel Paulus „erfunden“ habe. Paulus verbreite mit seiner Kreuzestheologie ein sadomasochistisches Bild von einem Gott, der Lust am Quälen wie am Gequältwerden habe. Seine Kreuzestheologie fixiere den Menschen auf das Sündersein, sei morbid, nekrophil, sei typisch patriarchalisch, verbreite sogar ein sadistisches Gottesbild, indem sie Gewalt und Opfer rechtfertige, insbesondere in der Sühnetheologie. Damit wird Paulus und den sich an Paulus orientierenden Reformatoren eine Verfälschung, wenn nicht gar Verdrehung der Botschaft Jesu unterstellt. Feministische Theologie sei auf das Leben ausgerichtet, interessiere sich daher für das Leben Jesu und das durch Jesu Botschaft eröffnete Leben in von Zwängen befreiten Beziehungen (=

Auferstehung). Mit dieser Botschaft vom neuen befreiten Leben vertrage sich die Kreuzes-, Opfer- und Sühnetheologie und die pessimistische, den Menschen angeblich auf sein Sündersein festlegende Sicht ebenso wenig wie ein darauf basierendes Gottesbild mit der Botschaft von der Leben schaffenden Liebe Gottes, die Jesus verkündigt und gelebt hat. Gott sei „bedinglose“, bedingungslos bejahende, reine Liebe. Das schließe Gottesbilder aus, in denen der Zorn Gottes, Gottes Gericht und Strafe über den Sünder, Sühne, Opfer und andere lebensverneinende Vorstellungen einen Platz haben. So ernst dürfe man die Sünde nicht nehmen, dass der Mensch durch sie von Gott getrennt ist und aus der Gottesferne durch den Tod seines Sohnes gerettet werden muss. Sünde ist vielmehr Unterdrückung der eigenen Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung, allenfalls – mit Schleiermacher gesprochen – eine Hemmung der sittlich-religiösen Kraft des Menschen oder Tatsünde, die dem Menschen äußerlich als Verschmutzung seiner reinen Seele anhaftet, die aber Gott nicht weiter verletzt und das Gottesverhältnis des Menschen nicht zerstören, nicht den Tod in der Gottverlassenheit als der Sünde Sold (Röm 6,23) zur Folge haben kann. Erlösung von der Knechtschaft der Sünde und vom ewigen Tod braucht der Mensch daher nicht, denn den gibt es ohnehin nach dieser Sicht nicht.

Feministische  
Theologie: Paulus  
verbreitet ein  
sadomasochis-  
tisches Bild von  
einem Gott, der Lust  
am Quälen und  
Gequältwerden hat.

Eine „gereinigte“  
Bibel kann zur  
Legitimation der  
eigenen  
Interessen  
missbraucht  
werden.

Wir haben hier ein Beispiel einer Hermeneutik, die einen der Bibel externen Maßstab, nämlich die Erfahrung der Unterdrückung und Ausbeutung der Frauen in patriarchalischen Gesellschaften und die Befreiung von solchen Unterdrückungen und das Streben nach Autonomie, zur Grundlage einer Sachkritik an zentralen Aussagen der Bibel macht und unterstellt, dass die Bibel gerade mit der Aussage vom stellvertretenden Tod Jesu Christi Gewalt akzeptiere oder gar legitimiere und Opfer fordere und damit die Unterdrückung der Frauen fördere. Es handelt sich hierbei weitgehend nicht mehr um eine Auslegung der Heiligen Schrift, sondern um eine Sachkritik, um eine mehr oder weniger radikale Umdeutung der Aussagen der Heiligen Schrift nach externen Maßstäben, die der Mensch aufgrund seiner eigenen Interessen setzt.

Indem dasjenige aus der Bibel eliminiert wird, was den eigenen Interessen widerspricht, kann eine von derartigen Aussagen gereinigte Bibel zur Legitimation der eigenen Interessen missbraucht werden. Derartige Interpretationen kommen der Auffassung postmoderner Hermeneutik sehr nahe, die behauptet, dass die Texte in sich überhaupt keinen Sinn haben, dass der Interpret diesen nur in den Text hineinlegt, dass es mithin bei der Interpretation überhaupt nicht um eine Wahrheit geht, die der Text in sich enthält, sondern um die Durch-

setzung von Machtinteressen. Für Philosophen der Postmoderne nach dem Tode Gottes ist das Individuum das letzte, gibt es daher nur subjektive Wahrheiten (im Plural), die keine Wahrheiten, sondern nur subjektive Interessen sind. Der Versuch, in Texten eine Wahrheit zu finden, ist damit nur eine Verschleierung dessen, dass es eigentlich nur darum geht, seine Interessen zu bestätigen. Dies wäre das Ende jeder Interpretation der Bibel, die davon ausgeht, dass in ihr das Zeugnis von der Offenbarung Gottes menschliche Gestalt angenommen hat, und dass der Mensch durch diese Offenbarung des Heiligen Gottes in seinen Interessen in erster Linie in Frage gestellt wird, dass also nicht er etwas mit dem Text, sondern der Text der Heiligen Schrift und darin der heilige Gott etwas mit ihm „macht“, in erster Linie, dass er sich vom Heiligen Gott so in Frage stellen lässt, dass er Gott Gott sein lässt und es aufgibt, sein eigener Gott zu sein.

Fassen wir die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Kritik zusammen:

1. Es geht darum, ein lebensbejahendes, nicht durch Negativitäten wie Sünde, Ursünde und Tod verstelltes Menschenbild zu vermitteln. Der Mensch ist gut und allenfalls durch Unvollkommenheiten gehemmt, die aber durch das



Leben fördernde Vorbilder und Impulse, wie sie Jesus gelehrt und als Vorbild gelebt hat, überwunden werden können (= Auf-erstehungen im Leben).

2. Gott ist bedingungslos reine und lebensbejahende Liebe, die alle das Leben hemmenden Eigenschaften und Handlungen Gottes wie Zorn, Gericht, Strafe, Opfer usw. ausschließt und daher auch das stellvertretende Opfer seines Sohnes Jesus Christus.

Ich gehe in meinen folgenden Ausführungen daher erstens der Frage nach, ob ein solcher Gott der bedingungslosen Liebe nicht nur ein Produkt menschlicher Wünsche und der entsprechenden, vom Zeitgeist geprägten Rationalität ist, und zweitens der Frage, ob nicht die biblischen Aussagen vom stellvertretenden Tod Jesu Christi für die Sünden der Welt *der Wirklichkeit des Lebens mehr gerecht werden als ein solches optimistisches Verständnis vom Menschen und ein solcher „lieber Gott“*.

#### IV. Zur gegenwärtigen Bedeutung des stellvertretenden Todes Jesu Christi

##### 1. Gottes Liebe und seine Gerechtigkeit und Heiligkeit

„Gott ist Liebe“ (1.Joh 4, 8.16). Diese Aussage kommt nur im 4. Kap. des 1. Johannesbriefs und hier gleich zweimal vor. *Liebe* ist in der

Tat nicht eine Eigenschaft Gottes neben anderen, sondern das *Wesen Gottes*, das erst in seinem Handeln konkret wird. Deshalb hat Johannes zugleich genau präzisiert, was unter Liebe zu verstehen ist: „Darin besteht die Liebe: nicht darin, dass wir Gott geliebt haben, sondern dass er uns geliebt hat und gesandt seinen Sohn zur Versöhnung (richtiger: zur Sühnung oder Sühnopfer; Versöhnung ist die Folge der Sühnung) für unsere Sünden“ (1.Joh 4,10; vgl. 2,2 und Joh 3,16). Es wäre völlig unhaltbar, Johannes vorzuwerfen, er hebe mit dieser Bestimmung von Liebe die Aussage auf, dass Gott Liebe ist, er sehe nicht, dass zwischen Liebe und Opfer des Sohnes ein ebenso abgründiger Widerspruch besteht wie zwischen Liebe und Vergewaltigung. Er hat vielmehr ganz bewusst sagen wollen, dass die Liebe Gottes sich gerade im Opfer seines Sohnes zeigt und dass dieses Opfer nötig ist, um die Menschen aus dem Tod der Gottesferne zu retten zum „ewigen Leben“. Das Wesen Gottes, die Liebe, wird in ihrer ganzen Tiefe in einem einmaligen geschichtlichen Ereignis konkret, dem Tod Jesu Christi, und zwar als Liebe zum sündigen Menschen, als Feindesliebe (Römer 5,8.10). Diese Liebe Gottes, die in Christi Lebenshingabe für den Sünder ihre Tiefe offenbart, ist bedingungslose Liebe, aber darin doch nicht eine Bestätigung des alten Lebens, sondern schafft ein neues und ewiges Leben aus Gottes Gnade und Liebe. Man

Liebe ist nicht eine Eigenschaft Gottes neben anderen, sondern das Wesen Gottes, das in seinem Handeln konkret wird.

kann daher in dem Satz „Gott ist Liebe“ das Prädikat nicht zum Subjekt und das Subjekt nicht zum Prädikat machen und sagen: „Die Liebe ist Gott!“ Dann würde aus der Liebe ein Prinzip, sie wäre nicht mehr an Gottes konkretes Handeln gebunden.

**Beispiel 1:** *In der psychiatrischen Klinik habe ich mit vielen Menschen Kontakt, die Opfer von Missbrauch sind. Eine 40-jährige Frau mit einer schweren psychischen Krankheit berichtet mir, nachdem ein Vertrauensverhältnis entstanden ist, wie sie als Kind vom 6. - 12. Lebensjahr von ihrem Adoptivvater sexuell missbraucht wurde. Sie spricht nur von „er“, „ihm“, nennt ihn nie Vater, manchmal aber mit einem zutreffenden Tiernamen, obwohl sie ihn als Kind auch geliebt hat und er ihr immer viel geschenkt hat. „Wenn Gott ‚ihm‘ vergibt, dann kann ich Gott nur hassen, wie den, der mein Leben zerstört hat. Dann ist Gott erbarmungslos ungerecht. Er (der Missbraucher) verdient Strafe, Gott darf ihm nie vergeben, wenn er ein gerechter Gott ist. Wenn er nicht gerecht ist, ‚ihn‘ nicht bestraft, dann ist er auch ein Sadist.“ Hier in der Psychiatrie können sie erleben, wie Sünde Leben zerstört, den seelischen Tod und infolge davon auch nicht selten physischen Tod gebiert. Aber der Tod trifft meist nicht den Täter, den Schänder, sondern die Opfer.*

Ein solcher Gott,  
der uns die Sünde  
einfach abnimmt,  
ist ein Götze, ein  
Produkt  
menschlicher  
Wünsche.

Problem, die Spannung zwischen der *Liebe Gottes* einerseits und seiner *Heiligkeit* und *Gerechtigkeit* andererseits, die auf die Sünde und das Böse zu beziehen sind. Was Sünde und das Böse bedeuten, erschließt sich von der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes her, was unter Vergebung zur verstehen ist, von der Liebe und Barmherzigkeit Gottes her. Dabei ist die Liebe Gottes nie ohne seine Gerechtigkeit und diese nie ohne seine Barmherzigkeit und Liebe zu verstehen. Aber die Liebe hebt die Gerechtigkeit nicht auf, wie auch Gerechtigkeit die Liebe nicht ausschließt. Liebe ohne Wahrheit wäre Trug, Liebe ohne Gerechtigkeit wäre Lieblosigkeit, Vergebung ohne Geständnis und Bekenntnis der Sünde und ohne Strafe und Gericht wäre Bagatellisierung der Sünde, wäre billige Gnade (D. Bonhoeffer), ja oft Beleidigung der Opfer der Sünde und des Bösen, wäre nicht Erlösung vom Bösen, sondern Bestätigung des Bösen. Ein solcher Gott, der uns die Sünde einfach abnimmt, dessen Aufgabe es ja ist, „lieb zu sein“, die Dinge nicht so ernst zu nehmen, zu vergeben, ein derart „lieber Gott“ ist ein Götze, ein Produkt menschlicher Wünsche, hat mit dem wahren Gott, der heilig und gerecht ist, nichts zu tun. Die Frau, die von ihrem Vater missbraucht wurde, sagt: „Einen derart ‚lieben Gott‘ kann ich nur hassen, denn er gibt mit seiner Vergebung dem Täter recht und schafft mir, dem Opfer, kein Recht, er be-

Wir stoßen hier auf das für die gesamte Thematik grundlegende

Vergebung und Erlösung können sich nur durch das Gericht hindurch vollziehen.

stätigt den Sadismus der Täter und beleidigt und quält so die Opfer.“ In der Tat, die Frau hat recht: Ein derart „lieber Gott“ wäre ein „perverser“ Gott. Meine Frau, die sich als Nervenärztin und Psychoanalytikerin auf die Behandlung derart traumatisierter Menschen spezialisiert hat, sagt oft: „Wenn ich nicht wüsste, dass es ein Gericht Gottes gibt und dass Gott diese Taten richten wird und dass sie gesühnt werden müssen, dann müsste ich an Gott irre werden, dann könnte ich den Blick in die Abgründe des Bösen nicht aushalten.“ Gott wird diese Abgründe des Bösen nicht zurechtbiegen ohne Gericht und Strafe. Ein solcher Gott wäre – darin ist Kant recht zu geben – ein unsittliches Wesen, weil er sich nicht einmal an die von ihm selbst gesetzten Ordnungen hält. Vergebung und Erlösung vom Bösen können sich nur durch das Gericht hindurch vollziehen. Das besagt, dass sich die Liebe Gottes auf das Gericht beziehen und in ihm bewähren muss (1 Joh 2,1). Vergebung der Sünden, Erlösung vom Bösen, Stellvertretung kann also nicht bedeuten, dass man mit dem altkirchlichen Häretiker *Marcion* oder großen Teilen des Neuprotestantismus einen „lieben und allgütigen Vatergott“ postuliert, der gegen den heiligen und zornigen Gott des Alten Testaments steht und der ja dafür da ist, dass er Sünden einfach wegwischt oder gar gleich übersieht, weil sie ja ohnehin so ernst nicht zu nehmen sind, sie den guten inneren Kern des Menschen

nicht berühren. Vergebung kann nicht bedeuten, dass mir „etwas“, ein Makel oder Schmutz abgewischt wird, und Stellvertretung kann nicht darin bestehen, dass ein anderer das derart Abgenommene so übernimmt, dass meine Sünden nicht mehr *meine* Sünden sind. Vergebung und Stellvertretung reichen tiefer, sie gehen auf den Grund unserer Existenz, unseres Lebens, nicht nur auf Äußerliches.

Zur feministischen Kritik an der Kreuzestheologie ist anzumerken, dass sie fast nur die Opfer von Missbrauch und Gewalt, aber kaum die Täter im Blick hat. Aber kann es Gnade für Judas Ischariot, für Adolf Hitler, für Stalin, für Kinderschänder, für Menschen geben, die ihre Geschäfte unter dem Slogan „Gier ist geil“ betreiben oder – wie Peter Solterdijk es ausdrückte – die Gebote des Dekalogs umkehren: „Du sollst lügen und betrügen und deines Nächsten Frau und Hab und Gut begehren“ und die Welt damit in unabsehbare Krisen stürzen? Solche Haltungen sind tiefster Ausdruck dessen, dass der Mensch nicht will, dass Gott Gott ist, sondern sein eigener Gott sein will. Wenn Christus für die Sünden der ganzen Menschenwelt gestorben ist, wenn er die Abgründe des Bösen, das Gericht, die Tiefe der Gottverlassenheit am Kreuz durchlitten hat, dann müssen wir bejahen, dass Christus auch für solche Menschen gestorben ist. Für das Opfer ist es aber auf jeden Fall wesentlich zu wissen, dass im Tod Jesu Christi

nicht die Sünde des Täters gerechtfertigt, sondern gerichtet wird, dass aber der Täter durch dieses Gericht hindurch gerettet wird, sofern er das Gerichtsurteil, das Todesurteil annimmt und so vom ewigen Tod der Gottverlassenheit gerettet wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Mensch nicht nur das Bedürfnis nach Liebe und Geborgenheit hat, sondern dass auch das Bedürfnis nach Gerechtigkeit und gerechter Behandlung, dass auch das Bedürfnis nach einer gerechten Lebens- und Weltordnung tief in seiner Seele verankert ist. Jeder, der Kinder erziehen musste, weiß, wie tief eine ungerechte Behandlung von Kindern diese verletzen kann. Es ist erstaunlich, dass in der Psychologie dieses anthropologische Grundbedürfnis nach Gerechtigkeit und einer gerechten Lebensordnung meist nicht angemessen berücksichtigt wurde, sondern völlig hinter den Bedürfnissen nach Lust, Glück, Liebe und Geborgenheit zurücktrat. Beachtet man dies, so wird deutlich, dass ein „lieber Gott“, der nicht gerecht ist, keinesfalls den tieferen Bedürfnissen des Menschen gerecht wird. Ein „Liebesmonismus“, der die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes ausschließt, wird also weder dem Menschen noch Gott gerecht. So wie Gott aus Liebe und Treue seine Geschöpfe trotz der Sünde nicht aufgibt, seinen Bund mit ihnen nicht auflöst, so sehr *bindet sich*

*Gott* selbst auch an die von ihm zugesagte Gerechtigkeit.

Im stellvertretenden Erleiden des Gerichts des Sohnes Gottes und seinem Tod in der Gottverlassenheit findet das – nicht nur das ganze Alte Testament, sondern auch das Neue Testament durchziehende – spannungsvolle Verhältnis von *Liebe* und *Gerechtigkeit* Gottes zu einer ebenfalls spannungsvollen Einheit, ohne dass daraus ein „Liebesmonismus“ wird, der die Sünde, das Böse und seine Folgen, die Leiden der Opfer des Bösen verharmlost, übergeht oder gar rechtfertigt. *Gottes Gerechtigkeit* ist allerdings keine rächende und vernichtende oder auch nur ausgleichende Gerechtigkeit, sondern letztlich eine aufrichtende, Heil und Leben schaffende Gerechtigkeit, deren Basis die Versöhnung zwischen Gott und Mensch (Eph 2, 13-18) und der Menschen untereinander ist, aber so, dass dadurch denen, die „hungern und dürsten nach Gerechtigkeit“ im Reich Gottes (Mt 5,6; Röm 14,17; 2.Petr 3,13; vgl. Ps 73) auch Recht und ein Leben geschaffen wird, in dem die Täter nicht über die Opfer, aber auch die Opfer nicht über die Täter triumphieren. Deshalb gehört zu der Heil und versöhntes Leben schaffenden Gerechtigkeit Gottes die richtende und strafende Gerechtigkeit, das Gericht Gottes hinzu, das aber, weil der vernichtende und tödliche Aspekt des Gerichts von Gott in Christus stellvertretend erlitten wurde, kein zer-

Ein „Liebesmonismus“, der die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes ausschließt, wird weder dem Menschen noch Gott gerecht.

störendes und vernichtendes Gericht mehr ist, aber doch noch ein „schmerzhaftes“ Gericht bleibt, durch das hindurch ein neues und versöhntes Leben ermöglicht wird, wie es in eindrucklicher Weise in dem Bild vom Gnadenstuhl zum Ausdruck kommt.

Nun werden sie vielleicht sagen, ich bin doch kein Kinderschänder, ich habe durch mein Verhalten keinen Menschen finanziell, seelisch oder gar physisch zu Tode gebracht. Erst recht bin ich nicht Hitler oder Stalin, auch keiner, der sich der Devise „Gier ist geil“ verschrieben hat. Was ich an diesem Beispiel zeigen wollte, ist zum einen, dass Vergebung der Sünde nicht zur Beleidigung der Opfer von Sünde werden darf, dass sie ihnen vielmehr Gerechtigkeit schaffen muss, und zum anderen, dass das Wesen der Sünde in der Verletzung, ja Zerstörung von Leben besteht. Leben gründet und ereignet sich in Beziehungen, grundlegend in der schöpferischen Beziehung Gottes zum Menschen, dann auf der menschlichen Ebene in der Beziehung von Mensch und Mitmensch, dann in der Beziehung von Mensch und Schöpfung, und auf der individuellen Ebene als Beziehung der Seele zum eigenen Leibe. Sünde bewirkt die Verletzung oder gar die Zerstörung dieser das Leben tragenden Beziehungen. *Der Tod ist die Sichtbarkeit des Wesens der Sünde*, die der Sünde innewohnende Folge, der „Sünde Sold“ (Röm 6,23; 5,12; Jak 1,15). Das Wesen der

Sünde besteht also in der Schädigung oder gar Zerstörung der Leben gewährenden Beziehungen des Menschen zu Gott, zu sich selbst, zum Mitmenschen, zur Schöpfung. Sünde ist immer gegen Gott und sein Werk gerichtet, gebiert daher immer den *geistlichen Tod*, den Tod in der Gottverlassenheit. Insofern ist die Sünde der „Stachel des Todes“ (1 Kor 15,55), das, was auch den physischen Tod schrecklich, was ihn zur Drohung des „Nichts“ in der Gottverlassenheit werden lässt. Diesen Tod als die Sichtbarkeit des Wesens der Sünde hat Jesus Christus stellvertretend am Kreuz erlitten.

Ich denke, keiner von uns will Gier, Lug und Trug, das Böse gut nennen und den ungerechten Gewinn als Erfolg oder gar Tugend ausgeben. Wollen wir wirklich, dass diese Untaten nicht gerichtet werden, dass die „Gottlosen“ und die, die die heilsamen Lebensordnungen Gottes auf den Kopf stellen, ohne Gericht und Strafe davonkommen? Dabei müssen wir bedenken, dass wir alle immer mehr oder weniger zugleich Mittäter und Opfer in diesen ungerechten Systemen sind, unlöslich hineinverwoben sind in diese Strukturen der Sünde, des Bösen und der Gottlosigkeit der Welt, in die Ursünde, die „Erbsünde“ und die sündigen Strukturen der Welt. Wir können uns aus ihnen ebenso wenig selbst befreien wie aus der Macht der Sünde in unserem Inneren, die Paulus (Röm 7,19) eindrucklich beschreibt: „Das Gute,

Wir sind alle  
immer mehr oder  
weniger zugleich  
Mittäter und  
Opfer in diesen  
ungerechten  
Systemen.



das ich will, das tue ich nicht; sondern das Böse, das ich nicht will, das tue ich.“ Hier stoßen wir auf eine Dimension der Sünde, die mit moralischen Begriffen nicht mehr fassbar ist. Sie ist die eigentliche Dimension der Sünde, die Luther mit dem Begriff „homo incurvatus in se ipse“ oder als nicht wollen, dass Gott Gott ist, sondern sein eigener Gott sein wollen beschrieben hat.

**Beispiel 2:** *Ich besuche Herrn G., Inhaber einer Landschaftsgärtnerei. Er hat Krebs im fortgeschrittenen Stadium und ziemliche körperliche Beschwerden. Schlimmer ist für ihn aber, dass er über mehrere Wochen hin jeden Augenblick seines Lebens anschauen und sich darüber Rechenschaft geben muss. Eines Tages biete ich ihm an, dass wir gemeinsam das Abendmahl feiern, damit er zur Gewissheit komme, dass Christus für seine Sünden gestorben und Gott ihm bereits vergeben hat. Sehr eindeutig sagte er: „Herr Pfarrer, das glaube ich, sonst könnte ich mein Leben nicht anschauen, aber der Blick in mein Leben wird mir deshalb nicht erspart.“ Beim nächsten Besuch frage ich ihn, welche Erlebnisse ihn besonders beschäftigen. Er sagt: „Das wird ihnen als Banalität vorkommen. Ich war ein ‚Ihmensch‘!“ Ich sage: „Was meinen Sie damit?“ Er: „Also z.B., wenn ein Arbeiter wiederholt auf der Arbeit getrunken hat, habe ich eine Abmahnung geschickt. Ich habe aber nicht gefragt, ob und welche Probleme er hat.*

*Meine Frau sagt dazu, ich fange an zu spinnen. Aber das ist für mich eine ernste Sache. Ich habe mich zum Maßstab für die Beurteilung anderer gemacht, habe nicht tiefer geschaut. Das ist doch Sünde, Herr Pfarrer, oder meinen Sie nicht?“ Etwa 1 Woche später empfing er mich und sagte: „Jetzt bin ich mit meinem Leben durch, ich kann vor Gottes Angesicht treten. Ich möchte mit meiner Frau zusammen das Abendmahl feiern.“ Seit diesem Gespräch habe ich mich immer gehütet, Menschen vorschnell Vergabung zuzusprechen und billige Gnade anzubieten.*

Wir stoßen hier auf eine Wahrnehmung von Sünde, die über ein moralisches Verständnis hinausgeht, die die theologisch-anthropologische Tiefe der Sünde offen legt. Das Beispiel zeigt das auf, was Luther mit Paulus unter dem „homo incurvatus in se ipse“ verstanden, dass der Mensch sich zum Maßstab der Beurteilung des eigenen und des Lebens anderer macht. Im Sterben aber muss dieser Mann sein Leben mit den Augen Gottes ansehen. Er kann sich nicht mehr selbst rechtfertigen, muss ganz ehrlich vor sich werden. Dieser Weg der Selbsterkenntnis im Angesicht Gottes bedeutet zugleich, dass der Mensch sich vor Gott demütigt, dass sein eigenes Ich – wie in der Taufe – stirbt, aber in dem Glauben, dass die Rettung aus dem Tode schon da ist. Das kann er in dem Glauben, dass Christus für ihn gestorben ist und dass Christus das

Der Mensch  
macht sich zum  
Maßstab der  
Beurteilung des  
eigenen und des  
Lebens anderer.

Jesus starb nicht durch die Unmoral der Menschen, sondern durch ihr eigensinniges Wollen dessen, was sie für gut halten.

Todesurteil über sein Leben stellvertretend getragen hat. So kann er sich mitsamt seiner Sünde in Gottes Hand übergeben, wissend, dass er dort nicht mehr zum Tode verurteilt, sondern in vergebender Liebe angenommen ist. Auf dieser Basis muss und kann er, nicht ohne seelische Schmerzen, sein Leben in allen Einzelheiten ehrlich anschauen. Damit wird deutlich, dass der stellvertretende Tod Christi für ihn nicht bedeutet, dass ihm *etwas* abgenommen ist, während er mit anderen Seiten seines Lebens schon ganz gut vor Gott bestehen kann, sondern dass Christus für sein ganzes Leben gestorben ist, dass er deshalb seines ganzes Leben richten lassen, ehrlich ansehen und dem Erbarmen Gottes übergeben kann und muss, denn Christus ist an die Stelle seines ganzen Lebens, seiner *P e r s o n g e t r e t e n* (Existenzstellvertretung). Und doch ist er in der Auseinandersetzung mit seinem Leben in den stellvertretenden Tod Christi hineingenommen. Er erleidet ihn gleichsam mit ihm zugleich, stirbt mit Christus (Taufe, Röm 6), aber unter dem Schutz Christi und im Vertrauen auf die in Christi Tod und Auferweckung geschehene Errettung aus dem Tod der Gottverlassenheit. Unter diesem Schutz müssen auch die Christen vor dem Richterstuhl Christi offenbar werden und sich nach ihren Werken beurteilen lassen (2 Kor 5,10). Aber in diesem Schutz Christi weiß der Christ sich zugleich als Kind Gottes angenommen. In diesem Sinne

feiert dieser Mann dann das Abendmahl.

Das Beispiel verdeutlicht auch, dass die *Stellvertretung* keinesfalls *Ersatz, Austausch* bedeutet, so wie für ein Buch als Stellvertreter ein Pappkarton ins Regal einer Bibliothek gestellt wird, sondern Stellvertretung bedeutet, dass sich Christus wirklich ganz und gar mit mir identifiziert (Existenz- bzw. Person-Stellvertretung), ich auch im Tod der Gottverlassenheit und dem Gericht Gottes, die Christus stellvertretend für die Menschheit erleidet, in ihm aufgehoben bin.

## 2. Warum musste Jesus Christus am Kreuz sterben?

*Jesus* wurde durch Menschen gekreuzigt, nicht nur durch das Bündnis von Thron und Altar, durch die Römer, Pilatus und die Sadduzäer, die Priesterkaste, sondern auch mit dem Willen der frommen Pharisäer und dem Willen des normalen Volkes. Sie sind darin nicht nur geschichtliche Personen, sondern zugleich Repräsentanten der ganzen Menschheit. Sie verfolgten damit alle irgendwelche einsichtigen und durchaus nicht nur negativen Absichten. Sie alle lehnten den Anspruch Jesu, der Messias und Sohn Gottes zu sein, ab. Jesus starb nicht durch die Unmoral der Menschen, sondern durch ihr eigensinniges Wollen dessen, was sie für gut halten, den Unglauben der Menschen, durch die Ablehnung

Gottes, nicht zuletzt unter Berufung auf ihre Tradition und Frömmigkeit. Jesus starb durch Menschen *an* ihrem Widerstand, ja ihrer Feindschaft gegen Gott (Röm 5,8.10; Eph 2,13-18), der sich in Jesus Christus offenbarte und der nicht ihren Vorstellungen von Gott entsprach, der ihnen ein „Ärgernis“ war.

Neben den menschlichen Akteuren steht aber die eigenartige Aussage, dass Jesus Christus leiden, sterben und auferweckt werden *musste* (Passivum divinum, Lk 24,26), dass dies Gottes Wille war. Die Gethsemane-Geschichte berichtet, dass Jesus dieses Todesgeschick nicht erzwungenermaßen, sondern freiwillig auf sich nahm (Mk 14,32 ff.), so dass zu Recht von der *Selbsthingabe* (Selbstopfer) des Sohnes gesprochen werden kann (Gal 1,4; 2,20; 1.Tim. 2,6; vgl. Eph 2,14). Und doch geschieht diese Selbsthingabe in den Tod im Gehorsam gegen Gott (Mk 14,32 ff.; Phil 2,8). Paulus und Johannes sprechen davon, dass Gott seinen Sohn um unserer Sünde willen in den Tod „dahingegeben“ hat (Röm 4,25; 8,32; Joh 3,16; 1 Joh 4,10). Das hat man oft so gedeutet, dass Gott hier der eigentliche Akteur ist, der seinen Sohn ans Kreuz ausliefert und opfert. Dass Gott seinen Sohn „dahingibt“, meint aber weniger ein aktives Handeln Gottes als vielmehr ein „Ausgesetzt- und Ausgeliefertsein“ Jesu Christi an die Sünde der Welt. Hier kommt aber alles darauf an, dass nicht ein Mensch geopfert wird, sondern Gott

in Christus selbst gegenwärtig ist (2 Kor 5, 20), dass es Gott selbst ist, der im Leiden seines Sohnes leidet, und dass der Sohn Gottes nicht nur *an* und *durch* die Sünde der Welt zum Tode verurteilt und Opfer (victim) der Sünde der Menschen wird, sondern dass es der Sohn Gottes ist, der ohne Sünde ist und der ganz auf Gottes Seite gehört, der sich *stellvertretend in der Sünder Hände ausliefert und für die Sünde der Welt stirbt* (1.Joh 2,2). Jesus Christus ist nicht nur *an* der und *durch* die Sünde der Menschen gestorben, sondern Gott hat diesen an sich sinnlosen Tod Jesu auf sich selbst genommen und ihn durch die Auferweckung Jesu Christi von den Toten (1.Kor 15,17) von einem von Menschen verursachten *sinnlosen Geschehen verwandelt in ein „Für“*, ein *sinnhaftes, ein neues Leben in Gemeinschaft mit Gott eröffnendes Geschehen*, indem er die Sünde, die Feindschaft der Menschen gegen Gott durch seine Liebe überwindet und den Tod als der Sünde Sold, den Tod in der Gottverlassenheit auf sich selbst nimmt und so in, aus und durch seine Liebe besiegt.

Im Kreuzestod Jesu Christi kommt also das sündige *menschliche Handeln*, der Widerstand der Menschen gegen Gott, *an dem* und *durch den* Jesus ans Kreuz genagelt wird, zusammen mit dem *Handeln Gottes für den Menschen* (2.Kor.5,19; Eph 2,13 ff.). Gott ist in dem Geschehen von Kreuz und Auferstehung nicht als ein den Tod

Neben den menschlichen Akteuren steht aber die eigenartige Aussage, dass Jesus Christus leiden, sterben und auferweckt werden *musste*.



verursachender „rächender“, Menschenopfer fordernder liebloser oder gar „sadistischer“ Gott *aktiv handelnd*, sondern als ein die Macht der Sünde und des Bösen tragender, erleidender, aber sie auch im Leiden überwindender Gott, ein aus *Liebe und Treue für* und *zugunsten* des Menschen (pro nobis) handelnder Gott. Deshalb kann Johannes sagen: „Gott ist Liebe“ (1 Joh 4,16), und diese Liebe Gottes inhaltlich präzisieren mit dem stellvertretenden Tod Jesu Christi. Hier, in diesem Tod des Sohnes Gottes am Kreuz, im „Opfer“ seines Lebens (Eph 2,13f.; Kol 1,20) wird die Liebe Gottes als Feindesliebe (Röm 5,10; 8,7; Eph 2,14.16) und damit als bedingungslose Liebe konkret, als eine die Macht des Bösen auf sich selbst nehmende und darin überwindende, als Leben aus dem Tod schaffende Liebe (1 Joh 4,9; vgl. Joh 3,16), die „Frieden“, Versöhnung zwischen Gott und Mensch, ja der ganzen Schöpfung stiftet (Eph 2,14.17; Kol 1,20). Der Kreuzestod Jesu Christi ist in Verbindung mit seiner Auferweckung der tiefste Ausdruck der Leben in Gemeinschaft mit Gott schaffenden Liebe und Treue Gottes. Durch dieses Versöhnungsgeschehen erneuert Gott den *Bund* mit der Menschenwelt in unverbrüchlicher, endgültiger und universaler Weise (1 Kor. 5, 19; Eph 2, 14 ff.; Kol 1,20; 1 Joh 2,2).

In der Alten Kirche hat man bald erkannt, dass die Bedeutung des Kreuzesgeschehens nur im Rahmen

eines Verständnisses von Gott als dem „Dreieinigen Gott“ aussagbar ist, wenn man nicht zugleich sagen will, dass Gott selbst am Kreuz gestorben und tot ist. Der Tod des Sohnes wird dabei als ein Geschehen gedacht, dass Gott in seinem Innersten Wesen betrifft. Er ist als Hingabe des Sohnes durch den Vater zugleich Selbsthingabe, Selbstopfer des Vaters und als solches Ausdruck seiner tiefsten und radikalen Liebe zu verstehen, weil der Vater nicht ohne den Sohn sein kann, also im Tod getrennt ist, was eigentlich nicht getrennt werden kann. Nur so kann mit Paulus (2 Kor 5,20) festgehalten werden, dass *Gott wirklich in Jesus Christus gegenwärtig ist* und sich selbst der Sünde der Welt aussetzt bis zum Tod am Kreuz (Phil 2,8), sich die Sünde und Feindschaft der Menschen gefallen lässt, und zwar aus Liebe zum Menschen und aus *Treue* zu seinen Verheißungen. Dies geht aber nur, indem das Wesen der Sünde als Widerstand, ja Feindschaft gegen Gott aufgedeckt (Röm 5,10; 8,7; Eph 2,14) und ihre Macht gerichtet und der Tod als die Sichtbarkeit des Wesens der Sünde und als ihre Folge besiegt wird.

Es ist einhellige Botschaft des Neuen Testaments, dass die Macht der Sünde und des Bösen nicht durch Gewalt, sondern nur durch *Liebe* überwunden werden kann (Mk 14,47). Es ist nicht die menschliche Liebe, die Liebenswertes liebt, sondern die Liebe, die Feinde liebt (Römer 5,10; vgl. M.

Der Kreuzestod Jesu ist in Verbindung mit seiner Auferweckung der tiefste Ausdruck der Leben in Gemeinschaft mit Gott schaffenden Liebe und Treue Gottes.

Luther, Heidelberger Disp. 1528, These 28), um Frieden zwischen ihnen zu stiften (Eph 2,14; Kol 1,20; 2.Kor 5,11 ff.). Es ist die Liebe, die zum Leiden bereit ist und sich gerade im Leiden als Liebe und Treue bewährt (Joh 3,16; vgl. 1 Joh 4,9f.). Das besagt: Gott liefert sich in seinem Sohn aus Liebe zum Sünder dem Tod durch der Sünder Hände aus. Diese Paradoxie des Kreuzes wird im Hebräerbrief (Kap 9 f.) dadurch ausgedrückt, dass der opfernde Hohe Priester zum Geopferten wird oder – wie es *K. Barth* in Aufnahme der Gerichtsmetapher (vgl. 2 Kor 5,21; Kol 2,14; 1 Petr 2,24) besonders herausgestellt hat – dass der *Richter zum Gerichteten* wird und das Gericht, das Todesurteil auf sich nimmt.

Unter den Metaphern, in denen der Tod Christi dargestellt wird, nimmt die Sühnopfervorstellung eine zentrale Bedeutung an. Christi Tod wird als Sühnung, als „Sühnemittel“ oder „Sühneort“ dargestellt (Röm 3,24; 5,9; Eph 2,13f; 1 Petr 1,19; 1 Joh 4,10). Es ist an den Ort im Allerheiligsten des Tempels gedacht, wo die Lade stand und wo der Hohe Priester einmal im Jahr am großen Versöhnungstag den Deckel der Bundeslade mit den beiden Tafeln des Dekalogs mit dem Blut eines Opfertiers besprengte (3.Mose 16). In diesem kultischen Geschehen glaubte man Gott gegenwärtig, der darin Vergebung der Sünden des Volkes und Versöhnung zwischen sich und dem Volk gewährt. Ein anderes Bild ist

das vom Lamm Gottes, das die Sünde der Welt trägt, entspricht der Vorstellung vom *Sündenbock*. In Gesellschaften, die um ihres Überlebens willen auf einen verlässlichen sozialen Zusammenhalt angewiesen waren, wurden Menschen, die gegen die Lebensordnungen einer Gemeinschaft verstießen und sie damit gefährdeten, aus der Gemeinschaft ausgestoßen und damit dem sicheren Tod ausgeliefert. Es konnte aber auch an der Stelle des Übeltäters in einer kultischen Handlung einem Tier die Schuld aufgeladen werden und dieses in die Einöde verjagt werden. Diese kultische Handlung finden wir im AT (3.Mose 16). Zu dem Opfertier (Stier), mit dessen Blut der Deckel der Lade besprengt wird, tritt ein zweites Tier. Einem Bock werden durch den Hohenpriester die Hände auf den Kopf gelegt und so die Sünden des Volkes auf ihn übertragen, und dann wird der Bock in die Wüste verjagt. Dorthin trägt er die Sünden des Volkes, aber dort kommt er zugleich um.

Unter verfeindeten Stämmen in Papua-Neuginea gab es noch bis Mitte des 20.Jh.'s die Praxis, dass ein Kleinkind des eigenen Stammes in den feindlichen Stamm verstoßen wurde, um auf diese Weise Frieden unter den Stämmen herzustellen. Bei diesem Opfer ist zwar nicht der Tod, aber doch eine schwere Traumatisierung des Kindes die Folge. Durch dieses „Opfer“ eines Kindes wird Frieden unter Menschen und Stämmen hergestellt.

Es ist die Liebe,  
die zum Leiden  
bereit ist und sich  
gerade im Leiden  
als Liebe und  
Treue bewährt.



Entsprechend wird durch das Opfer, den Tod Jesu Christi, die Feindschaft zwischen Gott und Mensch aufgehoben (Röm 5,10; Eph 2,14-18; Kol 1,20), wird Frieden und Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch allein durch Gottes Initiative geschaffen, der Mensch durch Gott mit Gott versöhnt (2. Kor 5,11ff.).

Diese Riten haben immer den Sinn, eine zerstörte Beziehung und verletzte Lebens- und Gemeinschaftsordnung wiederherzustellen, zwischen Gott und Mensch oder unter Menschen oder Stämmen. Dies geht nicht, ohne dass das Volk von der Sünde gereinigt wird, sei es durch Ausstoßung des Sünders und Rechtsbrechers, sei es durch stellvertretende Opfer und Sühne. Damit werden zugleich die Heiligkeit Gottes und seine Gerechtigkeit und andererseits die heilsame von Gott gestiftete Lebensordnung der Menschen wiederhergestellt und geheilt und so neues Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Dies schließt ein, dass der Sünder auch gerichtet und bestraft wird und dass den Opfern der Sünde Recht geschaffen wird. Indem der Mensch mit Gott versöhnt wird, wird auch die heilsame Lebensordnung Gottes für Menschen wieder hergestellt, wird nicht nur Gott wieder als Gott anerkannt, sondern auch der schuldige Mensch wieder durch das versöhnende Opfer in sein Recht auf Leben in der Gemeinschaft eingesetzt, wird ihm durch die Versöhnung neues Leben geschenkt.

Das schließt das Geständnis der Schuld, die Buße und Reue und die Bitte um Vergebung gegenüber den Opfern des sündigen Handelns und das Bemühen um Wiedergutmachung ihnen gegenüber ein.

Grundgedanke der Heiligen Schrift ist, dass der Mensch durch die Sünde die Gemeinschaft mit Gott zerstört hat, dass er im selbst gewählten geistlichen Tod der Gottverlassenheit lebt und dass diese Gemeinschaft mit Gott nur durch Gott selbst wiederhergestellt werden kann, indem er die Folgen der Sünde aller Menschen, den ewigen Tod in der Gottverlassenheit, auf sich selbst nimmt. Deshalb schreibt der Evangelist Lukas (22, 44), dass drei Stunden vor dem Tode Jesu eine Finsternis, eine Gottesfinsternis das Land bedeckte, aber auch, dass beim Tod Jesu der Vorhang im Tempel, der das Allerheiligste von anderen Bereichen des Tempels abtrennte, in der Mitte zerriss und so für immer der Zugang zum Allerheiligsten, zu Gott durch den Tod seines Sohnes Jesu Christus eröffnet wurde, indem Gott die Welt mit sich selbst versöhnte, er in seinem Leiden das Böse durch seine Liebe überwunden hat und so neues Leben mit Gott, die Tür zum Paradies wieder geöffnet hat.

Damit ist, wie es insbesondere der Brief an die Hebräer (9 f.) darlegt, durch das *einmalige Opfer Christi*, durch seine Lebenshingabe für alle Menschen der Opferkult an ein

Durch das einmalige Opfer Christi ist der Opferkult an ein Ende gekommen, die Tür zu Gott ein für allemal geöffnet.



Ende gekommen, die Tür zu Gott und zum ewigen Leben ein für allemal geöffnet, so dass wir vor Gott keiner weiteren Sühnopfer mehr bedürfen. Wir bekommen aber in den und durch die Sakramente im Glauben an diesem einmaligen Heilsereignis Anteil. Deshalb können auch die dargelegten kultischen Hintergründe, auf denen die Lebenshingabe Jesu Christi im Neuen Testament gedeutet wird, nicht einfach als archaische und mythologische Vorstellungen abgetan werden, ohne dass man versucht, ihren wesentlichen Inhalt zu verstehen. Das Bedürfnis nach einer heilen und versöhnten Gemeinschaft des Menschen mit Gott und auch unter Menschen ist ebenso wenig als überholt anzusehen, wie das Wissen, dass diese heile Gemeinschaft nur durch die Aufrichtung von Recht und Gerechtigkeit hindurch zu erreichen ist. Das „Reich Gottes“ ist auch ein Reich der versöhnten und heiles Leben ermöglichenden Gerechtigkeit. Wenn Gott sich in Christus mit uns versöhnt (2.Kor 5,19; Eph 2,14-18), dann können wir das auch letztlich nur in solchen Metaphern und Vorstellungen aussagen.

Die Macht des Bösen kann nur durch die Macht der Liebe, die zum Leiden und zum Tode bereit ist, überwunden werden.

## V. Das „Mysterium“ des Todes Christi

Unsere Ausführungen zeigen, dass die Aussagen der Heiligen Schrift zum stellvertretenden Tod Jesu Christi für unsere Sünden nirgendwo mit der Vorstellung von einem rachsüchtigen Gott verbunden sind,

der durch blutige Opfer besänftigt werden muss oder der sado-masochistische Züge trägt, also Lust daran hat, anderen Leiden zuzufügen und dass ihm selbst Schmerzen zugefügt werden. Der Tod Jesu Christi, des Sohnes Gottes, ist Ausdruck der tiefen Liebe Gottes, seiner Treue zum Menschen, seines Willens, die Gemeinschaft, seinen Bund mit den Menschen wieder herzustellen. Das kann aber nur dadurch geschehen, dass Gott die Sünde und das Böse, durch die der Bund mit Gott seitens des Menschen zerbrochen wurde, überwindet und dadurch, dass die heilsamen Lebensordnungen, die Gott den Menschen gegeben und die er gebrochen und zerstört hat, wiederhergestellt werden. Überwunden werden kann die Macht der Sünde und des Bösen nur, indem sie in ihren Folgen, dem Leben zerstörenden Tod *getragen und ertragen, erlitten* werden, und zwar aus *Liebe zum Menschen*. Die *Macht des Bösen* kann nur durch die *Macht der Liebe*, die zum Leiden und zum Tode bereit ist, überwunden werden. Nur in der Liebe und durch die Liebe wird das Böse entmächtigt. Jede andere Macht schafft neues Böses und damit neues Leiden. In dem Tod seines Sohnes trägt Gott das Gericht über die Sünde und den Tod als Folge der Sünde und richtet damit zugleich seine Gerechtigkeit wieder auf und schafft so den Opfern des Bösen Recht. Es ist eine Liebe, die auch die Opfer der Sünde und des

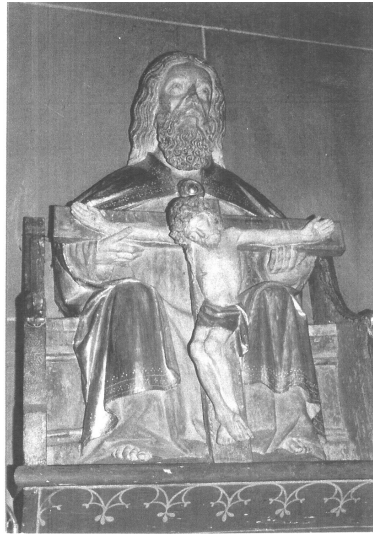
Bösen ernst nimmt und die daher die Gerechtigkeit und das Gericht einschließt. Darin zeigt sich die Liebe und Treue Gottes, dass er im Tod Jesu Christi das, was der Mensch eigentlich selbst zu tragen hätte, den Tod als der Sünde Sold, primär den Tod in der Gottverlassenheit, zu seiner eigenen Sache macht, und zwar stellvertretend für den Menschen an dem Ort des Todes, an dem alle menschlichen Möglichkeiten an ein Ende gekommen sind, wo der Mensch für sich selbst nichts mehr tun kann, wo er ganz auf Gottes Gnade angewiesen ist, wo er Gottes bedarf, um nicht in dem Tod der Gottverlassenheit zu enden.

„Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt!“ Wir spüren den Überlegungen hoffentlich den Versuch ab, uns diesem „Geheimnis des Glaubens“ verstehend zu nähern, ohne es begreifen zu können. Meine und anderer Vernunft soll nicht zum Richter über dieses Geheimnis werden, sie soll mit *Anselm von Canterbury* dem Geheimnis des Glaubens unterstellt werden und daher die Grenzen endlicher geschöpflicher Vernunft beachten, die Gott niemals begreifen kann. Dass Gott sich selbst in seinem Sohn aus Liebe zum Sünder dem Tod durch Menschenhand ausgeliefert hat, als „wir noch Feinde Gottes waren“ (Röm 5, 10), ist und bleibt ein Geheimnis, das wir rational nie ganz verstehen können, weil wir die Liebe Gottes *nicht begreifen*,

sondern nur *im Glauben empfangen* können. Dieses Geheimnis ist nicht durch die *Vernunft* zu *begreifen*, sondern es erschließt sich in seiner Tiefe nur, indem ich *im Herzen* von ihm *ergriffen* werde. Das *Kreuz Christi* ist und bleibt der menschlichen Vernunft, aber auch den menschlichen Wünschen – wie der Apostel Paulus sagt (1.Kor.1,18 ff.) – ein „Ärgernis“ und eine „Torheit“. Dieses *Mysterium* enthält aber mehr Wahrheit als die *Rationalität* derer, die das Mysterium rational begreifen und auflösen und aus dem christlichen Glauben „verabschieden“ wollen. Eben dieses *Geheimnis* feiern wir im *Abendmahl*, und wenn es uns dort nicht mehr als unbegreifliches Geheimnis begegnet und geschenkt wird, uns nicht in unseren Herzen ergreift, sondern durch unsere Ratio begriffen werden soll, dann ist es nicht mehr Gott und Gottes unbegreifliche Liebe bis in den stellvertretenden Tod, die uns im Abendmahl begegnen.

*Ausführliche Fassung erscheint in:*  
Volker Hampel / Rudolf Weth (Hg.): *Für uns gestorben. Sühne – Opfer – Stellvertretung*, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn ca. 200 Seiten, ca. 14,90 € (erscheint Ende Januar 2010)

Wir begreifen  
Gottes Liebe  
nicht, sondern  
können sie nur im  
Glauben  
empfangen.



### **Gnadenstuhl der Rochus-Kapelle in den Weinbergen bei Bingen:**

Gnadenstühle sind veränderte Richterstühle, auf denen mittelalterliche Landesherren bei schweren Rechtsbrüchen öffentlich Recht sprachen. Auf Gnadenstühlen wird Gott als Richter mit dem gekreuzigten Christus dargestellt. Dieser Gnadenstuhl aus dem frühen 16. Jh. weist zwei Besonderheiten auf. Einmal ist der Gekreuzigte nicht genau in der Mitte von Gott-Vater (Richter), sondern leicht zur linken Seite hin versetzt, so dass sich der Corpus des Gekreuzigten in der Herzgegend des Richters befindet und sich das Herz Gott-Vaters und das des gekreuzigten Christus decken, der Gekreuzigte also das Herz Gottes, die Liebe Gottes und zugleich das Gericht Gottes symbolisiert. Zum anderen ist der Blick des Richters nicht strafend auf die zu Richtenden gerichtet, sondern der Richter blickt nach „oben“. Dadurch soll der Blick der zu Richtenden und Verurteilten ganz auf das Herz Gottes, auf den Gekreuzigten gelenkt werden, der

das Urteil des Richters, das Gericht aus Liebe zum Menschen stellvertretend auf sich genommen hat.

*Prof. Dr. Ulrich Eibach, Bonn*

### IMPRESSUM

**"INFO"-Brief** – Mitteilungen des Ev. Pfarrvereins im Rheinland e. V.

[www.epir.de](http://www.epir.de)

Herausgeber: Ev. Pfarrverein im Rheinland e. V., Pfarrer Friedhelm Maurer (Vorsitzender), Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden.

Redaktionsteam: Asta Brants, Ulrike Müller, Peter Stursberg

Zuschriften bitte an: Peter Stursberg, Von-Cohausen-Str. 9, 56076 Koblenz

eMail: [Peter.Stursberg@gmx.de](mailto:Peter.Stursberg@gmx.de).

Druck und Versand: Diakonie Werkstätten, EDV & Druck, Hans-Schumm-Str. 10, 55543 Bad Kreuznach

Adressenverwaltung: Geschäftsstelle des Ev. Pfarrvereins im Rheinland, Pfr. i. R. Gerhard Rabius, Carl-Hellermann-Str. 29, 55590 Meisenheim

Namentlich versehene Beiträge geben die Meinung des Verfassers bzw. der Verfasserin wieder und stellen nicht zwangsläufig eine Position des Pfarrvereins dar.

## Rheinischer Pfarrer- und Pfarrerinnentag in Bonn - ein voller Erfolg



Die Vorstandsmitglieder  
Ulrike Müller, Asta Brants  
und Friedhelm Maurer

Im Bonner Universitätsclub konnte der Pfarrverein zu seinem diesjährigen Treffen viele Gäste aus benachbarten und befreundeten Pfarrvereinen sowie aus dem Vorstand des Dachverbands begrüßen und eine Rekordzahl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen verzeichnen.

Zwei Vorträge ganz verschiedener Art regten buchstäblich zum Nachdenken an. Die Professoren Eibach und Jörns nahmen die in unserer Landeskirche auf's neue diskutierte und nicht zuletzt von Pfarrer i. R. B. Müller in Rundfunkandachten und durch die Stellungnahme zum Thema von Präses Nikolaus Schneider angestoßene Kontroverse auf:

### **Abschied von der Heilsbedeutung des Todes Jesu Christi – Abschied vom Zentrum christlichen Glaubens?**

Auch wenn bedauerlicherweise im Plenum keine Zeit blieb, um miteinander zu diskutieren, soll das Gespräch an vielen Orten und zu vielen Gelegenheiten weitergehen. Anregende Gedanken dazu konnte jeder mitnehmen. Es war ein spannender Vormittag. Theologie kann begeistern und begeistert.

Unter großem Zuspruch und mit offener Herzen Beiträgen, die sehr betroffen machten, fand in der Mit-

tagspause das „Wartestandsforum“ statt.

Und noch ein Rekord: Am Nachmittag wurde Friedhelm Maurer in geheimer Wahl einstimmig als Vorsitzender des EPiR wiedergewählt. Das ist eine sehr schöne Bestätigung für ihn und seinen unermüdlichen Einsatz sowie für den ganzen Vorstand und seine Arbeit. Für eine weitere Legislaturperiode wurden Pfarrerin Daniela Rückert-Saur und Pfarrerin Brigitte Pannen mit großer Mehrheit als Beisitzende bestätigt.

Bei so viel Zuspruch und Unterstützung macht das Engagement Spaß.

*Asta Brants*

## **Bericht des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung am 2. November 2009 in Bonn**

Das zurückliegende Jahr war für den Ev. Pfarrverein im Rheinland ein erfolgreiches Jahr. Das heißt: unsere stetige Arbeit hat Früchte getragen.

Von den 22 Pfarrvereinen im Bereich der Ev. Kirche in Deutschland stehen wir hinsichtlich des Mitgliederzuwachses auf Platz 1 mit großem Abstand zum zweitplatzierten Bayern. Fast die Hälfte des Mitgliederzuwachses im Verband der Pfarrvereine in Deutschland geht auf das Wachstum der Mitgliederzahl in unserem Pfarrver-



Beim diesjährigen  
Pfarrerinnen- und Pfarrertag  
brach die Zahl der  
Teilnehmenden alle Rekorde.





Friedhelm Maurer wurde bei geheimer Wahl im Amt des Vorsitzenden einstimmig bestätigt.



Kirchenrechtsrätin Iris Döring überbrachte Grüße der Landeskirche und unterstrich mehrfach in ihrem Grußwort das Interesse der Abteilung I an einem weiteren Austausch mit dem Pfarrverein.

ein zurück. Aktuell sind knapp 21.000 Pfarrerrinnen und Pfarrer Mitglied in einem Pfarrverein.

Die 1000er Marke haben wir überschritten, aktuell sind wir bei 1.018 Mitgliedern. Der Saldo würde sich noch besser darstellen, wenn nicht 23 Mitglieder im letzten Jahr ausgeschieden wären: 6 Mitglieder, die ganz aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, 4 wegen des Wechsels in eine andere Landeskirche, zwei aus Altersgründen, 10 Mitglieder sind verstorben. Ein Mitglied, ein Superintendent, ist wegen Verärgerung ausgetreten.

Dieses Wachstum unseres Pfarrvereins hat seine Gründe. Das Wachstum wurde uns nicht leicht gemacht. Bis zum heutigen Tag versuchen uns einige Vertreter der Landeskirche und auch einige Superintenden in ein schlechtes Licht zu stellen. Da wird z. B. in Pfarrkonventen getönt, der Ev. Pfarrverein sei „kein ernst zu nehmender Gesprächspartner“. Doch die Realität, die Fakten sprechen gegen solche Meinungs-mache. Es spricht sich herum in unserer Landeskirche, was der Pfarrverein als starke Solidargemeinschaft leistet, und das bringt uns diesen Mitgliederzuwachs trotz zurückgehender Zahl der Pfarrstellen.

Wir haben erfolgreich gearbeitet, aber es gibt noch viel zu tun, um weitere Verbesserungen zu erreichen für diejenigen, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten, in ihm tätig sind – und gerade auch für die-

jenigen, die aus ihm herausgedrängt wurden und werden.

Der erste große Erfolg, den wir im letzten Jahr erreicht haben, ist die Einrichtung einer gesetzlich geregelten Pfarrvertretung in der Ev. Kirche im Rheinland. Dafür haben wir jahrelang gekämpft. Ich will mich an dieser Stelle nicht wiederholen, im letzten „Info“- Brief, Nr. 15 vom Juni 2009 habe ich dazu Näheres ausgeführt (S. 3–12). Anfang Dezember 2009 wird nun in Düsseldorf die Pfarrvertretung aus dem Kreis der in den einzelnen Pfarrkonventen gewählten Wahl- und Kontaktpersonen gewählt werden. Wir freuen uns, dass viele Pfarrvereinsmitglieder kandidiert haben.

Der zweite Erfolg ist, dass die Kirchenleitung nun wohl endlich Einsehen zeigt und professionelle Hilfe für die komplette Überprüfung der Mietwerte und Werte für die Schönheitsreparaturen der Pfarrdienstwohnungen im Bereich unserer Landeskirche in Anspruch nehmen wird. Vor Jahren hatten wir das schon angemahnt und eine entsprechende Steuerberatungskanzlei empfohlen, die in anderen Landeskirchen bereits erfolgreich tätig war. Sie erinnern sich vielleicht noch an den Vortrag von Rechtsanwalt und Steuerberater Erhard Gütter an dieser Stelle bei der Mitgliederversammlung vor zwei Jahren (vgl. „Info“-Brief Nr.12, Dezember 2007, S. 27 – 30).

Es ist eine eigene Untersuchung wert, wie viel Geld verloren ging – angefangen bei der von der Landeskirche an die Finanzbehörde geleisteten Pauschalzahlung, die die Jahre vor 2003 betraf, bis hin zu den Kosten für den zusätzlichen Personalaufwand im Landeskirchenamt zur Bearbeitung der Dienstwohnungsvergütungen, eine Bearbeitung, die bei den Dienstwohnungsinhabern viel Unmut gebracht hat.

Der dritte Erfolg, den ich hier benennen möchte, ist die Tatsache, dass die Beschäftigungsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, die gegen das Auswahlverfahren geklagt haben, weiterhin aufrecht erhalten bleiben. Die ersten vier Klagen sind zwar in einer Verhandlung vor der Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland am 11.9.2009 in Düsseldorf zurückgewiesen worden, aber im Sofortrechtsschutzverfahren wurde der Widerruf des Sofortvollzuges der Beendigung der Beschäftigungsaufträge erstritten, so dass die Klagen hier aufschiebende Wirkung entfalten. Da die Verwaltungskammer Revision zugelassen hat, bleibt das Auswahlverfahren der Ev. Kirche im Rheinland anfechtbar. Eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in Hannover wird eingelegt werden.

In meinem diesjährigen Bericht gehe ich schwerpunktmäßig auf diese juristische Auseinandersetzung ein. Ich beginne mit einer

Zusammenfassung der Verhandlung vor der Verwaltungskammer am 11.9.2009, damit sich auch diejenigen ein wenig ein Bild machen können, die nicht dabei waren.

Die Verhandlung, die im Film Funk Fernseh Zentrum (FFFZ) der EKIR in Düsseldorf stattfand, dauerte knapp 1¼ Stunden. Verhandelt wurden die Klagen der Pfarrerin i.W. Brigitte Pannen sowie der Pfarrer i.W. Matthias Heine, Heinz Weber und Klaus-Herrmann Achenbach, allesamt vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg. Das Gericht setzte sich wie folgt zusammen: Richterin am Verwaltungsgericht Riege als Vorsitzende, Richter am Amtsgericht Liegat als Beisitzer, Ministerialdirigentin Paulsmeyer als Beisitzerin, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Köster als Beisitzer und Pfarrer Wellnitz als Beisitzer.

Die Beklagte, die Ev. Kirche im Rheinland, wurde vertreten durch Kirchenrechtsrätin Iris Döring und Kirchenrechtsdirektor Henning Boecker.

Befremdlich war, dass von der Kirchenleitung selbst niemand anwesend war, weder der leitende Dezernent der Abteilung I im Landeskirchenamt, Herr Oberkirchenrat Dembek, geschweige denn Präses Nikolaus Schneider noch sonst ein Mitglied der Kirchenleitung, was der Bedeutung der Angelegenheit angemessen gewesen wäre.

Da die  
Verwaltungskammer  
Revision zugelassen  
hat, bleibt das  
Auswahlverfahren  
der Ev. Kirche im  
Rheinland  
anfechtbar.

Über 50 Personen, darunter einige Rechtsanwälte, Juristen und Rechtskundige, auch Journalisten, verfolgten aufmerksam diese mündliche Verhandlung. Sie begann mit einer Schriftlesung durch Beisitzer Pfarrer Wellnitz, er hatte Psalm 119, 49–56 ausgewählt:

*„Denke an das Wort, das du deinem Knecht gabst, und lass mich darauf hoffen. Das ist mein Trost in meinem Elend, dass dein Wort mich erquickt. Die Stolzen treiben ihren Spott mit mir; dennoch weiche ich nicht von deinem Gesetz. HERR, wenn ich an deine ewigen Ordnungen denke, so werde ich getröstet. Zorn erfasst mich über die Gottlosen, die dein Gesetz verlassen. Deine Gebote sind mein Lied im Hause, in dem ich Fremdling bin. HERR, ich denke des Nachts an deinen Namen und halte dein Gesetz. Das ist mein Schatz, dass ich mich an deine Befehle halte.“*

Nach der Urteilsverkündung um 13.30 Uhr kommentierte eine Zuhörerin diese Schriftlesung als „zweideutig und scheinheilig“. Ein geistliches, weises Urteil wurde von manchem erhofft, war aber für den, der die kirchliche Gerichtsbarkeit seit vielen Jahren kennt, nicht zu erwarten.

Interessant war zu Beginn der Verhandlung die Information, dass es z.Zt. 25 Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand gibt, die noch nicht an dem Auswahlverfahren teilgenommen haben, davon hätten 13 für das Jahr 2009 eine Verzichts-

erklärung abgegeben, 12 hätten sich noch nicht erklärt. Von den insgesamt 52 Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand, die das Auswahlverfahren durchlaufen haben, hätten 27 mit positivem und 25 mit negativem Ergebnis abgeschlossen.

In der Verhandlung, die ich hier kurz nachzeichnen möchte auf Grundlage meiner Protokollierung, trat Rechtsanwalt Prof. Dr. Kirchberg souverän und brillant auf – nach Eindruck der Zuhörer mit weit überzeugenderen Argumenten als die Beklagte.

Zunächst konzidierte Prof. Dr. Kirchberg die grundsätzliche Möglichkeit des Widerrufs eines Beschäftigungsauftrages, aber solcher Widerruf müsse je und je gedeckt sein durch eine korrekte Ermessensausübung. Hier aber gehe es doch wohl um eine „flächendeckende Aktion“ – „eine Art Flurbereinigung, erlauben Sie mir dieses harte Wort“, so wörtlich.

Und er führte dazu weiter aus: Widerrufe stellten doch die absolute Ausnahme dar. Zum Beispiel habe man Pfarrer i.W. Heinz Weber nachweislich die Wahrnehmung seines Beschäftigungsauftrages bis zum Erreichen des Ruhestandes zugesagt!

Die hohe Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer i.W. (ca. 120 Betroffene) finde kein Beispiel in anderen Landeskirchen der EKD. Von so einer Plattform könne man sich

Von 52 Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand haben 27 das Auswahlverfahren mit positivem und 25 mit negativem Ergebnis abgeschlossen.

nicht in der Weise verabschieden, wie das die EKIR mit diesem Auswahlverfahren tue. Man werde damit der Zwangslage, in der sich die vielen Betroffenen befänden, überhaupt nicht gerecht, denn in der Vergangenheit waren nicht genug freie Stellen zu finden!

Wenn dieses Wartestandskonzept der EKIR legal werde, welche Auswirkungen werde das wohl auf den theologischen Nachwuchs haben?

Frau Kirchenrätlerin Döring führt dagegen aus, dass die Beschäftigungsaufträge nicht auf unbestimmte Zeit ausgesprochen worden seien, sie verweist dabei auf § 90, Abs. 2 PfdG, da sei nur von einer Dauer von sechs Monaten die Rede.

Dem wiederum erwidert Herr Prof. Kirchberg, es sei aber von der Landeskirche anders praktiziert worden, so dass nach dem Prinzip der Selbstbindung der Verwaltung auch das Ermessen das Kriterium dieser Selbstbindung einschließe. Er wolle nicht so weit gehen, von Willkürakten des Landeskirchenamtes zu sprechen, müsse aber doch feststellen, dass es sich hier um ein „*flächendeckendes Rückgängigmachen mit großem Unrechtsgehalt*“ handle. Die Fürsorgepflicht sei eine Bringschuld des Dienstherrn, daraus habe die rheinische Landeskirche eine Holtschuld gemacht – mit der Einführung dieses Auswahlverfahrens.

Kirchenrechtsdirektor Boecker räumt ein, auch beim Landes-

kirchenamt sei man zur Erkenntnis gekommen, so viele Personen könnten gleichzeitig wohl keine Pfarrstelle finden. Gerade deshalb habe man ja diese neuen mbA-Stellen geschaffen! Das Ziel sei dabei auch gewesen, durch das Auswahlverfahren Bewegung in die festgefahrene Situation des Wartestandes hereinzubringen: zu viele hätten sich im Wartestand eingerichtet. Das heiße, das Landeskirchenamt sehe hier keine Verletzung der Fürsorgepflicht. Im übrigen habe der Verwaltungsgerichtshof der UEK das auch so gesehen, dass die Bewerbung auf Stellen erst einmal Sache der Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sei.

Prof. Kirchberg will an dieser Stelle wissen, wie viele offene Stellen es überhaupt gegeben habe und aktuell gäbe. Herr Boecker bleibt auf diese Frage die Antwort schuldig.

Frau Riege greift ein und fragt, ob die Widerrufe der Beschäftigungsaufträge noch im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessens seien. Holzschnittartig fasst sie die beiden Gutachten von Prof. Dr. Kirchberg und Prof. Dr. Link sowie die Klagebegründungen zusammen.

Herr Prof. Kirchberg führt dazu aus, dass das Ganze nicht mehr zulässig sei, wenn eine zusätzliche Eignungsprüfung eingeführt werde. Wenn Herr Oberkirchenrat Dembek sage, es gehe hier nur um eine Eignung für mbA-Stellen, dann sei das „*Unsinn*“, es handle sich hier

Ziel des Auswahlverfahrens: Bewegung in die festgefahrene Situation des Wartestandes bringen (H. Boecker)

vielmehr um – vergleichsweise – „eine 3. Staatsprüfung – egal, wie man es verbrämt“.

Prof. Kirchberg trägt weiter vor, dass die Ev. Kirche im Rheinland mit ihrem Wartestandskonzept, das noch nicht einmal gesetzlich verankert worden sei, vom dienstrechtlichen Status eines Pfarrers und einer Pfarrerin abweiche und damit vom UEK-Dienstrecht. Die bisherige Lebensleistung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Wartestand werde nur marginal berücksichtigt in dem Auswahlverfahren.

Frau Döring erwidert, die Möglichkeit, auf eine reguläre Pfarrstelle gewählt zu werden, sei auch für im Auswahlverfahren durchgefallene Pfarrfrauen und Pfarrer durchaus gegeben. Die Landeskirche habe das mbA-Verfahren gewählt, um für Wartestandspfarrer und -pfarrfrauen die Möglichkeiten zu verbessern(!), auf reguläre Pfarrstellen zu kommen – es gäbe eine erhöhte Aussicht für die, die das Auswahlverfahren bestanden hätten, von einer mbA-Stelle auf eine reguläre Stelle zu kommen.

Herr Kirchberg bedankt sich für diese „Steilvorlage“: das Ziel des LKA sei doch wohl der Abbau von Pfarrfrauen und Pfarrern im Wartestand und keine Verbesserung für sie! Mit diesem Argument könne die Kirchenleitung nicht gehört werden, wo sich doch der größere Teil der Warteständler verschlechtert habe. Das neue Wartestandskonzept der EKiR bedeute

eine „überproportionale Schlechterstellung“.

Nach gut einer Stunde wird dann in der Verhandlung das Auswahlverfahren an sich diskutiert.

Prof. Kirchberg referiert kurz die Kritikpunkte aus dem Gutachten von Herrn Prof. em. Dr. jur. Dr. theol.h.c. (mult.) Christoph Link. Hier habe einer der ganz großen Nestoren des Ev. Kirchenrechtes in Deutschland „die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen über die Modalitäten dieses Assessment Centers“. Die beeindruckenden Lebensleistungen von Pfarrfrauen und Pfarrern, die mit großem Engagement ihre Beschäftigungsaufträge wahrgenommen haben (z. B. im Hospiz-Dienst, in der Seelsorge in Kliniken und Altenheimen u.a.m.) „schmelzen zusammen zu einer marginalen Größe“. Dass ein Management-Institut hier berate, sei bei gestandenen Pfarrfrauen und Pfarrern ja wohl überhaupt nicht angezeigt ... Hier werde die Fürsorgepflicht gegenüber Pfarrfrauen und Pfarrern, die eine treue Leistung erbracht haben, in gravierender Weise verletzt. Dem setze die Kirchenleitung noch einen Zynismus drauf, wenn sie sage: es müsse Schluss sein mit einem „Pfarramt de luxe“. Das, so Prof. Dr. Kirchberg, sei „eine „Verächtlichmachung, die einen fast stumm werden lässt“.

Frau Döring verteidigt das mbA-Auswahlverfahren: die Verdienste der Pfarrfrauen und Pfarrer im Wartestand würden durchaus hierin

mbA-Verfahren,  
um für  
Wartestandspfarrer die Möglichkeit  
zu verbessern (!),  
auf reguläre  
Pfarrstellen zu  
kommen



einfließen; aber es sei eben von erheblicher Bedeutung, die Kompetenzen abzufragen, wenn eine mbA-Stelle übernommen werden solle. Es sei legitim und erforderlich, die Kompetenzen zu untersuchen.

Herr Boecker ergänzt: man habe parallel zum Auswahlverfahren für den theologischen Nachwuchs ein Bewerbungsverfahren entwickelt. Dabei habe es auch unterschiedliche Meinungen gegeben, wie die beiden Examina zu werten seien. Letztendlich sei man zu dem Ergebnis gekommen, die Examina sollten nur eine untergeordnete Rolle spielen, d. h. nur eine 10%ige Wertung erfahren. Die Berufspraxis sei entscheidend, die solle annähernd objektiv berücksichtigt werden bei einer Wertung. Es gäbe leider im Pfarrdienst keine Beurteilungen der Qualität des Dienstes. Das LKA sei aber der Ansicht, es müsse Möglichkeiten der Bewertung geben. Die Referenzen, die der Bewerbung zum Auswahltag beigelegt werden durften, seien immerhin zu 30 % in die Gesamtbetrachtung eingegangen, d. h. der bisher geleistete Dienst sei zu 30 % berücksichtigt worden. Der Auswahltag sei mit 60 % gewertet worden.

Dem erwidert Herr Prof. Kirchberg, die Kirchenleitung sei auch immer wieder von ihren eigenen Richtlinien der Bewertung abgewichen. Die Erwägungen, wie sie Herr Boecker vorgetragen habe, hätten auf der Synode angestellt werden

müssen, da sie von erheblicher Bedeutung seien, das könne die Kirchenleitung doch nicht einer Personalberatungsagentur überlassen! Hier genüge nicht ein einfacher Synodenbeschluss, der ein solches Verfahren abnicke.

Herr Boecker führt aus, mit dem Auswahlverfahren habe man seitens der Landeskirche nur über die Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen entschieden.

Herr Kirchberg weist darauf hin, dass es z. B. bei Juristen Assessments nur gebe im Hinblick auf konkrete Stellen (Kurse über drei Tage – bis hin zum Kurs über Tischmanieren und über den Umgang mit Vorgesetzten). Bei dem mbA-Verfahren gehe es aber nachweislich nicht um konkrete Stellen, für die ein konkretes Profil überprüft werde: *„Es ist ein Pool, den Sie gebildet haben, er ist zunächst einmal virtuell für bestimmte Stellen, die Sie sich dann ausdenken“.*

Frau Döring widerspricht Herrn Kirchberg: es seien konkrete Stellen, die durch ein objektives Verfahren besetzt würden. Da fragt Herr Kirchberg nach der Konkretion, was das denn für Stellen seien. Frau Döring: landeskirchliche Stellen, die in den Kirchenkreisen eingerichtet werden – nach Bedarf.

Darauf Herr Kirchberg: es werde also nicht abgeprüft auf eine bestimmte Stelle hin, sondern man

Die Kirchenleitung ist immer wieder von ihren eigenen Richtlinien der Bewertung abgewichen (Prof. Kirchberg).

bewerbe sich für einen Pool ... Und Herr Kirchberg folgert: „Das heißt: es handelt sich hier um eine *Eignungsprüfung* – ich konkretisiere, was ich eben mit ‚virtuell‘ bezeichnet habe.“

Frau Riege, die Vorsitzende Richterin, kommt nun auf den Widerruf der Beschäftigungsaufträge durch die Landeskirche zu sprechen. Das Gericht habe ja die Beklagte aufgefordert, zu erklären, wie das „in der Regel“ zu verstehen sei, im Gesetz stehe ja „s i n d ... in den Ruhestand zu versetzen“.

Herr Boecker führt dazu aus, das beziehe sich auf die 3 Jahre, die im Gesetz (§ 91 PfdG) genannt seien. Ein Beschäftigungsauftrag hemme ja nur die Ruhestandsversetzung, d. h. manche würden nach kürzerem Zeitraum in den Ruhestand versetzt.

Darauf Herr Prof. Kirchberg: „Sind Sie sicher, dass das die Synode so verstanden hat? Frau Döring hat in ihrer Antwort auf die Anfrage des Gerichtes etwas anderes ausgeführt.“

Nachdem die Vorsitzende Richterin Frau Riege das Protokoll in ihr Diktiergerät diktiert hat, gibt sie den beiden Parteien Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.

Herr Prof. Dr. Kirchberg bedankt sich beim Gericht für die differenzierte Verhandlung. Er nennt das Wartestandskonzept der Ev. Kirche im Rheinland einen „leider untauglichen Versuch unter der Schwelle eines notwendigen

*Kirchengesetzes das Wartestandsproblem in der rheinischen Kirche lösen zu wollen“.* Man zwingt Pfarrerinnen und Pfarrer in ein Auswahlverfahren, bei dem im Falle des Scheiterns die Möglichkeit, bei einer Bewerbung um eine ordentliche Pfarrstelle zum Erfolg zu kommen, de facto ausgeschlossen sei.

Frau Döring schließt sich dem Dank an die Kammer an. Sie betont, man habe seitens der Landeskirche zu keinem Zeitpunkt den Boden des UEK-Dienstrechts verlassen. Die mbA-Stellen seien neu eingerichtet worden, mit einem objektiven Verfahren und mit dem Ziel der Vermittlung in reguläre Pfarrstellen.

Frau Riege schließt die Verhandlung um 11.43 Uhr. Es sei dem Gericht nicht möglich, eine Zeitangabe für das Ende seiner Beratung zu machen und verabschiedet sich damit in die Mittagspause.

Um 13.30 Uhr – nach knapp zwei Stunden - erscheint das Gericht wieder zur Urteilsverkündung: die Klagen werden zurückgewiesen, die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, die Revision wird zugelassen.

Als Begründung nennt Frau Riege nur ganz knapp: es gäbe keinen Anspruch auf einen Beschäftigungsauftrag. Die Praxis der Vergabe von Beschäftigungsaufträgen könne von der Kirche jederzeit geändert werden. Das Ermessen hierbei sei nur eingeschränkt überprüfbar. Ob

Ergebnis: Die Klagen werden zurückgewiesen, die Kläger tragen die Kosten, Revision wird zugelassen.

hier andere Wege gangbar gewesen wären, das zu prüfen sei nicht die Sache des Gerichtes. Der Gesetzgeber müsste etwas ändern, wenn etwas geändert werden solle.

Nach dieser Urteilsverkündung herrscht eine stumme Betroffenheit im Saal. Ein Pfarrer i.W. verlässt den Verhandlungssaal mit der Bemerkung: *„Heute ist für mich die Glaubwürdigkeit dieser Kirche gestorben.“*

Rechtsanwalt Prof. Dr. Kirchberg stellt fest, dass Frau Riege in ihrer mündlichen Urteilsbegründung mit keinem Wort auf das strittige Auswahlverfahren eingegangen sei, das doch in der Verhandlung durchaus thematisiert worden sei.

Ein anderer Rechtsanwalt konstatiert, dass er eine so schnoddrige Begründung noch nicht erlebt habe. *„Das war eine Frechheit und sehr ärgerlich, die Menschen 1¼ Stunden warten zu lassen und um ihre Mittagspause zu bringen, wo das doch ein abgekartetes Spiel war.“*

Ich persönlich sinniere über der Frage: „In welchem Namen wird hier überhaupt Recht gesprochen?“ Eine Einleitung wie bei Urteilsverkündungen vor weltlichen Gerichten: „Im Namen des Volkes“ gibt es hier nicht. Wie müsste es hier lauten: „Im Namen des Kirchenvolkes?“ Oder müsste es heißen: „Im Namen des HERRN“ oder „Im Namen des Herrn Jesus Christus“? Gewiss nicht darf es heißen: „Im Namen der Kirchen-

leitung“ - auch nicht: „Im Namen des Pfarrvereins“, auch nicht „Im Namen der Synode“ ... In wessen Namen wird hier eigentlich Recht gesprochen?

In meiner Reflexion komme ich zum Ergebnis: man sollte diese kirchliche Gerichtsbarkeit komplett abschaffen! Wenn es nicht gelingt, im geschwisterlichen Gespräch nach geistlichen Kriterien, wie sie das Neue Testament vorgibt (vgl. z. B. Matthäus 18), Konflikte beizulegen, sollten die Streitigkeiten vor neutralen weltlichen Gerichten ausgetragen werden!

Durch die Zulassung der Revision ist nun die Möglichkeit gegeben, die Klagen vor den Verwaltungsgerichtshof (VGH) der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in Hannover zu bringen. Der VGH agiert naturgemäß mit größerem Abstand zu den Gliedkirchen und zu dem von diesen getroffenen Beschlüssen und legt mehr Wert auf die Einhaltung des einheitlichen Unionsrechts. Nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung der Verwaltungskammer, die auch sieben Wochen nach der Verhandlung vom 11.9.2009 noch immer nicht vorliegt, wird Revision eingelegt werden. Somit bekommt unsere Kirche noch einmal die Chance, die personalpolitischen Geisterfahrer in der EKIR zu stoppen und zu zeigen, dass auch die Kirche es versteht, gesellschaftlich anerkannte und

Mit der Revision bekommt unsere Kirche noch einmal die Chance, die personalpolitischen Geisterfahrer in der EKIR zu stoppen.

standardisierte Rechtsgüter zu schützen.

Noch am selben Tag – immerhin Freitagnachmittag! - vermeldete die EKIR auf ihrer Homepage ihren Sieg:

*„Wartestand - Verwaltungskammer weist Klagen ab*

*Die Verwaltungskammer hat heute Klagen von einer Pfarrerin und drei Pfarrern im Wartestand gegen das Zentrale Auswahlverfahren und den Widerruf ihrer Beschäftigungsaufträge abgewiesen. Als Begründung führt das zuständige Kirchengericht der Evangelischen Kirche im Rheinland aus, dass das Zentrale Auswahlverfahren zur Besetzung der so genannten mbA-Stellen den Rahmen des UEK-Dienstrechtes nicht verlasse. Es gebe, so die Vorsitzende der Kammer weiter, keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung und die Verlängerung von Beschäftigungsaufträgen an Pfarrern und Pfarrerinnen im Wartestand. Die Landeskirche habe zudem das Recht, Beschäftigungsaufträge auch zu widerrufen. Die Kammer hat mit ihrem Urteil die Rechtmäßigkeit des von der Landes-synode beschlossenen Auswahlverfahrens und seiner Umsetzung bestätigt. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung hat die Verwaltungskammer Revision beim UEK-Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Nach der heutigen Zurückweisung der ersten vier Klagen sind noch 13 Klagen von Pfarrern und Pfarrerinnen im Wartestand gegen das Zentrale*

*Auswahlverfahren anhängig.“ (jpi / ekir.de 11.9.2009)*

Dazu eine Anmerkung: es fällt auf, dass diese Meldung einige Tage später ganz von der Homepage verschwunden ist entgegen der sonstigen Gepflogenheit, Meldungen noch Wochen und Monate auf der Start-Seite stehen zu lassen, wenn auch - wegen aktueller Meldungen – weiter nach unten verschoben. Offensichtlich besteht vonseiten der Landeskirche kein Interesse daran, das Thema im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu halten!

Es ist die Frage, ob das Urteil vom 11.9.2009 nicht ein Pyrrhus-Sieg für die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland war, und ob man die Presbyterinnen und Presbyter in der Landeskirche so beruhigen kann, wie das im letzten EKIR-Service-Info (Nr.5 vom Oktober 2009, S.6) geschieht: *„Die Kammer hat mit ihrem Urteil die Rechtmäßigkeit des von der Landes-synode beschlossenen Auswahlverfahrens und seiner Umsetzung bestätigt.“*

Der Feldherr Pyrrhus soll nach seinen verlustreichen, d. h. opferreichen Siegen ausgerufen haben: „Noch ein solcher Sieg – und wir sind verloren“. Wir hoffen, dass nach dem Urteil des VGH in Hannover die Ev. Kirche in Deutschland nicht verloren dasteht, der Schaden ist jetzt schon groß genug.

Ist das Urteil vom  
11. September  
ein Pyrrhus-Sieg  
für die  
Kirchenleitung?

Von den vielen weiteren Reaktionen und Reflexionen, die zu einem anderen Ergebnis und einer anderen Wertung als das Landeskirchenamt der EKIR kommen, nur ein Zitat: *„Die Verwaltungskammer wollte den Ermessensspielraum der Landeskirche in dieser Angelegenheit nicht antasten. Zum umstrittenen Ablauf des Verfahrens hat sie gar nicht erst Stellung genommen. Damit ist das Verfahren der Landeskirche, die überzähligen Pastorinnen und Pastoren auf diese Weise eiskalt auszusortieren, für rechtens erklärt worden. Für die Betroffenen, die der Landeskirche damit völlig ausgeliefert sind, ist das eine menschliche Tragödie, die mit juristischen Mitteln offenbar nicht zu fassen ist. Zwar ist die Revision zugelassen, aber bis es dazu kommt, dürfte mindestens ein weiteres Jahr ins Land gehen. Zu einem solch zynischen Umgang mit den eigenen Mitarbeitenden – ganz im Sinne der Ideologie von ‚Kirche der Freiheit‘ – darf die Synode nun nicht mehr schweigen.“* (Pfarrer i.W. Stephan Sticherling)

Eine eigene Dokumentation wert sind Briefe, die bei der Verhandlung anwesende Zuhörer an die Kirchenleitung geschrieben haben, und die peinliche Antwort, die sie darauf erhalten haben.

Nicht zuletzt aufgrund der am 11. September 2009 zu Tage getretenen fragwürdigen Rechtsauffassung der Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, hat sich der Vorstand des Ev. Pfarrvereins im Rheinland

endgültig entschlossen, einer beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängigen Individualbeschwerde beizutreten. Unseren Antrag gem. Art.36 Abs.2 i.V.m. Art. 44 Abs.2 EGMR haben wir auf den Weg gebracht. Wir unterstützen mit unserer Stellungnahme das Anliegen eines rheinischen Pfarrers, inzwischen im erzwungenen Vorruhestand, in seinen dienstrechtlichen Auseinandersetzungen mit der Rheinischen Landeskirche zu einem angemessenen Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten zu gelangen. Es geht hier insbesondere um die Wartestands- und Ruhestandsversetzung, von der in der rheinischen Landeskirche – was EKD-weit beispiellos ist – 120 Pfarrerinnen und Pfarrer betroffen sind. Das aktuelle Urteil der Verwaltungskammer steht nach unserer Auffassung in deutlichem Gegensatz zu wesentlichen Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips, denen sich auch die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entziehen können. Wir verstehen darunter vor allem den Grundsatz des Vorbehalts bzw. des Vorranges des Gesetzes, aber auch den ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Vertrauensschutz gegenüber der rückwirkenden Inkraftsetzung von belastenden Bestimmungen, die Grundlagen der Ermessensausübung und schließlich den sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Dienstrecht zu beachtenden

Zu solch einem zynischen Umgang mit den eigenen Mitarbeitenden darf die Synode nun nicht mehr schweigen.



Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Vor dem „European Court of Human Rights“/„Cour Européenne des Droits de l’Homme“ werden wir vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe. Er schreibt in seinem Antrag zusammenfassend (ich zitiere in Deutsch, der Antrag wurde in französischer Sprache vorgelegt): *„Der Evangelische Pfarrverein im Rheinland e.V. ist also erklärtermaßen der Auffassung, dass die innerkirchlichen Instanzen der Evangelischen Kirche im Rheinland als einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland - genauso wie die der übrigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland - die grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen, wie sie sich aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ergeben, zu beachten haben. Diese gehören zum sog. ordre public und damit zu den auch durch die Kirchen - trotz der ihnen durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV („Weimarer Reichsverfassung“) garantierten Autonomie - zu beachtenden allgemeinen Gesetzen. Wenn die kirchlichen Instanzen, einschließlich der innerkirchlichen Gerichtsbarkeit, diesen Anforderungen nicht entsprechen, muss entsprechend Art. 6 Abs. 1 EGMR eine Anrufung der staatlichen Gerichte möglich sein. Dies ist dem Beschwerdeführer des vorliegenden Verfahrens, Pfarrer*

*i.R. Dietrich Reuter, jedoch genauso wie den Beschwerdeführern in den diversen, bei der 5. Kammer des Gerichtshofs anhängigen Beschwerdeverfahren verwehrt worden“.*

Im Klartext: wir schließen uns der Beschwerde unseres Pfarrvereinsmitgliedes an und klagen mit ihm gegen die Bundesrepublik Deutschland. Im Bild gesprochen: es kann nicht sein, dass das staatliche Gewaltmonopol sich nicht um die Vorgänge im Haus der Kirche kümmert und Hilfe-Schreie, die aus diesem Haus kommen, zurückweist mit dem Hinweis, man dürfe sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Hauses einmischen. Wo Persönlichkeitsrechte missachtet werden, ist kirchliche Autonomie an ihrer Grenze angekommen, darum geht es. Und deshalb geht es um die Aufarbeitung aller unrechtmäßigen Abberufungen in unserer Kirche, es geht um den riesigen Komplex des Mobbing, das sich in vielen verschiedenen Bereichen abspielt. Die Geschichte über das in vielen Abberufungsverfahren in der Ev. Kirche im Rheinland angesammelte Unrecht in Vergangenheit und Gegenwart ist noch zu schreiben. Immerhin liegt inzwischen – von unserem Pfarrvereinsmitglied Christian Hartung – ein Roman vor, der das Thema literarisch bearbeitet (*„Aus einem Kelche ...“*, Pandion-Verlag Simmern 2009, vgl. „Info“-Brief Nr.15/2009, S.28-30).

Wo  
Persönlichkeits-  
rechte missachtet  
werden, ist  
kirchliche  
Autonomie an  
ihrer Grenze  
angekommen.

Urteile der Verwaltungskammer der EKIR hören sich manchmal zynisch an, ich zitiere aus einem Urteil aus diesem Jahr: *„Es ist keine Möglichkeit erkennbar, wie die Situation auf andere Weise als durch die Abberufung der Klägerin bereinigt werden könnte“* (ebd., 16). Dieser Schlusssatz des Urteils trifft a) die Realität nicht, denn es gab und es gibt diese Möglichkeiten, die vorhandenen Konflikte anders zu regeln als durch Abberufung, und b) wird nicht erkannt vom „erkennenden Gericht“, dass hier von einer „Bereinigung“ der Situation überhaupt nicht gesprochen werden kann, wenn Menschen durch diese Abweisung der Klage gegen die Abberufung, in ihrem Rechtsempfinden tief verletzt, sich von ihrer Kirchengemeinde abwenden bis hin zur Konsequenz des Kirchenaustrittes.

Ich nenne an dieser Stelle neben der unsäglichen Abberufungspraxis auch einmal ausdrücklich die diversen Assessment-Verfahren, die ja auch gerade den theologischen Nachwuchs betreffen und bedrücken. Da ist noch die Geschichte des Übergriffen zu schreiben. Wir müssen in unserer Kirche fragen, woher diese Verfahren, die unter vielen verschiedenen Namen auftreten, kommen (nach meiner Information wurde das assessment center in den 30er Jahren von deutschen Wehrmachtpsychologen entwickelt!) und wie sie praktiziert werden (vgl. dazu z. B. etwa auch das Verfahren in der Hessen-

Nassauischen Kirche vor Eintritt ins Vikariat). Die angewandten Psychotests (z. B. in den merkwürdigen Rollenspielen) bedürfen dringend der theologischen Prüfung. Es drängt sich der Verdacht auf, dass sich in den praktizierten Auswahlverfahren bisweilen infantile Machtphantasien von Personalauslesern austoben, in die Zukunft ihrer Kandidaten schauen zu können, wobei ein realistischer Bezug zum Arbeitsalltag und den dort wirklich erforderlichen Qualifikationen verloren gegangen zu sein scheint.

*„Abgesehen davon, dass das Assessment Center nicht halten kann, was es verspricht, stellen insbesondere die Persönlichkeitstest-Verfahren und der damit verbundene Anspruch des Arbeitgebers, genau wissen zu wollen, um was für einen Menschen es sich handelt, eine rechtswidrige Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses und eine Verletzung von grundlegenden Persönlichkeitsrechten dar“*, schrieben schon vor über zehn Jahren Jürgen Hesse und Hans Christian Schrader in ihrem Buch *„Assessment Center für Hochschulabsolventen“*, Frankfurt am Main 1998, 134).

Was ich in unserer Kirche vermisste, ist, geistlich ausgedrückt: Handeln im Geiste der Barmherzigkeit Jesu Christi, weltlich ausgedrückt vermisste ich schlicht: wirkliche Professionalität. Ich habe in den letzten zehn Jahren in meinem Amt als Vorsitzender des Ev. Pfarrver-

Was ich an  
unserer Kirche  
vermisste, ist,  
geistlich  
ausgedrückt:  
Handeln im Geiste  
der Barmherzigkeit  
Jesu Christi.



Für den Vorstand des  
deutschen  
Berufsverbandes  
überbrachte der  
stellvertretende  
Vorsitzende, Lothar  
Grigat, ein Grußwort.

eins im Rheinland kirchenleitendes Handeln oft genug – mit Verlaub gesagt - als miserabel erlebt – gerade im Hinblick auf Personalpolitik.

Was den „Sonderdienst“ in der EKIR anbelangt, ist man aufseiten der Kirchenleitung wohl nicht in der Lage, einmal wirklich Sensibilität zu zeigen und in der Reflexion dieses Programmes den nötigen Perspektivwechsel zu vollziehen und damit die „Verlierer“ zu verstehen, die am Ende keine Pfarrstelle bekommen haben. Die müssen den Eindruck haben, dass dafür - in verzerrender und abqualifizierender Weise - mangelnde Kompetenz oder gar Bequemlichkeit auf ihrer Seite verantwortlich gemacht werden. Es wird von der Landeskirche versucht, den Sonderdienst als Erfolg zu verkaufen und damit die eigenen gravierenden Fehler und Versäumnisse zu überdecken.

Der Pfarrberuf zählt, wie Isolde Karle überzeugend gezeigt hat, zu den klassischen Professionen. Was für den Pfarrer und die Pfarrerin gilt: *„Vertrauen in den Kommunikationspartner, in seine moralische Integrität, in seine fachliche Kompetenz und seine Bereitschaft, sich der vorgebrachten Anliegen anzunehmen, ist für die Thematisierung riskanter und existenzieller Fragen, wie sie die klassischen Professionen bearbeiten, unerlässlich“* (Christoph Dinkel: *Facetime – Chancen*

*direkter Begegnung. Die Unverzichtbarkeit der Pfarrerin und des Pfarrers vor Ort*, in: DPfBl 2/2007, 78) das muss erst recht auch von kirchenleitenden Amtsträgern erwartet werden können.

Professionalität auf der Leitungsebene zeigt sich darin, dass die großen Zumutungen im Pfarrberuf in einem „package deal“, wie Christoph Dinkel schreibt, ausgeglichen werden und nennt – in dieser Reihenfolge, die ich persönlich umdrehen würde – *„durch gute Bezahlung, durch hohes Ansehen oder durch ein hohes Maß an beruflicher Eigenständigkeit“*. Belastungen und Belohnungen müssten in einem sinnvollen Verhältnis stehen (vgl. Isolde Karle: *Der Pfarrberuf als Profession. Eine Berufstheorie im Kontext der modernen Gesellschaft*, Gütersloh 2001<sup>2</sup>, 274ff.)

Diesen „package deal“ sehen nicht nur Isolde Karle, sondern auch viele andere, die sich wissenschaftlich mit der Situation unserer Kirche befassen, in den letzten Jahren *„aus dem Gleichgewicht geraten“* (Dinkel, a.a.O., 78), ja dort, wo die professionelle Autonomie, die Selbstständigkeit des pfarramtlichen Dienstes gefährdet wird, in der Gefahr, *„vollends aus den Fugen zu geraten“* (ebd., 79).

Verstehen Sie bitte, liebe Schwestern und Brüder, vor diesem Hintergrund das juristische Engagement Ihres Pfarrvereins, wenn wir in Straßburg vor dem

EGMR auftreten, um für prozessuale „Waffengleichheit“ zu sorgen und als „amicus curiae“ das Anliegen des Beschwerdeführers Dietrich Reuter nachhaltig unterstützen, um auf diese Weise dazu beizutragen, dass auf europäischer Menschenrechts-Ebene Klarheit über das Ob und Wie staatlichen Rechtsschutzes gegenüber innerkirchlichen Rechtsakten in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wird.

Ich danke Ihnen für Ihr Zuhören.

*Friedhelm Maurer*

### Nachtrag zum 11.9.2009

*Aus eigener Betroffenheit heraus stellt Vorstandsmitglied Brigitte Pannen Überlegungen zu den Folgen an, die sich aus der Verhandlung vor der Verwaltungskammer am 11.09.09 ergeben.*

Das Auswahlverfahren für den Wartestand hat viel Irritation und Betroffenheit ausgelöst, zum einen innerkirchlich noch im Nachklang zu den Ereignissen im Jahr 2008, aber auch darüber hinaus durch die intensive Berichterstattung ab Frühjahr 2009 in den Medien.

Diese war übrigens keine geplante PR-Kampagne, sondern ging ursächlich zurück auf eine DPA-Meldung im März diesen Jahres, der eine Journalistin der Westdeutschen Zeitung Beachtung schenkte und daraufhin hartnäckig weiter recherchierte. Aus dem ersten regionalen Artikel wurde ein

überregionaler, der - wie bekannt - weite Kreise zog. (Einige Links finden Sie unter [www.transparent-online.de](http://www.transparent-online.de))

Erstaunlich war in diesem Kontext, dass das Landeskirchenamt knapp zwei Wochen brauchte, um darauf zu reagieren und zu einem Pressegespräch einzuladen. Die offizielle Darstellung suggerierte, man habe 75 neue Stellen geschaffen, auf die sich Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand haben bewerben können. Dass die „Bewerbung“ auf mbA-Stellen nur einmalig möglich war und eine Nicht-Bewerbung den sofortigen Entzug der Arbeit zur Folge haben sollte, wurde verschwiegen. Am 11. September 2009 fand dann das erste Verfahren vor der Verwaltungskammer der EKIR statt, wo vier der insgesamt 17 Klagen verhandelt wurden. (Friedhelm Maurer berichtet darüber detailliert und eindrücklich in seinem Vorstandsbericht in diesem Infobrief).

Wer dabei war, empfand das Ganze als Farce. Ausgangspunkt für das Gericht war die Frage, ob die Landeskirche das Recht habe, Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand ihren Beschäftigungsauftrag zu entziehen. Die Klage gegen das Auswahlverfahren in ihrer gesamten Argumentation mit Verweis auf die beiden gewichtigen juristischen Gutachten fand im Urteil keinen Niederschlag. Die Klage wurde abgewiesen mit dem Hinweis, die Landeskirche hätte das

Das  
Auswahlverfahren  
hat viel  
Irritationen und  
Betroffenheit  
ausgelöst.

Recht, bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand den Beschäftigungsauftrag zu widerrufen, da deren Rechtsstatus unsicher sei. Vom Auswahlverfahren als Mittel zum geplanten Personalabbau wurde hingegen auf den Einzelfall, die Verletzungen des Dienstrechtes (Fürsorgepflicht, Vertrauensschutz u.a.) wurden gar nicht thematisiert. Jetzt bleibt abzuwarten, was in der schriftlichen Urteilsbegründung zu lesen sein wird.

Von den vier, die geklagt hatten, waren drei anwesend. Sie waren gut vorbereitet und hatten auch etwas zu sagen. Leider interessierte sich das Gericht nicht für die persönlichen Beiträge der betroffenen Pfarrerin und Pfarrer, die seit vielen Jahren Dienst in der EKiR tun. Dabei ist es doch gar nicht so uninteressant zu erfahren, dass es konkrete Zusagen von Seiten der Landeskirche im Blick auf Beschäftigungsverhältnisse gegeben hat, an die man sich jetzt nicht mehr so richtig erinnert. Auch zum Auswahlverfahren selbst hätte man die Betroffenen befragen können. Sie hätten ihre Eindrücke gerne weitergegeben.

Inhaltlich hatte ich mich außerdem auch noch mit den finanziellen Gründen beschäftigt, die ja den Abbau des Wartestandes so dringend notwendig machten. Finanzielle Gründe sind ja immer ein Totschlagargument, das keine weiteren Diskussionen zulässt. Wer sagt, die Kirche müsse sparen, hat immer Recht. Gerade in Zeiten der Krise.

Aber: wer seriös sparen will, der hat dafür auch einen Plan. Was der Wartestand kostet, das war der Landessynode bekannt, und daraufhin beschloss man das unglückliche Auswahlverfahren. Hatte man im Vorfeld wenigstens versucht, eine Kosten-Nutzen-Rechnung aufzumachen? Hatte man abgewogen, wie viele Menschen von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand erreicht werden, wenn sie aktiv tätig sind, und was es kostet, wenn man sie zukünftig für die Untätigkeit bezahlt? Hat man berechnet, was das Auswahlverfahren kostet, hatte man bedacht, welche Folgen die juristische Auseinandersetzung haben könnte, gerade auch finanziell? Warum hat man die vielfältigen Angebote der Teil-Refinanzierung nicht ernst- und angenommen, da doch gerade viele Krankenhäuser sehr an einer Kontinuität in der Seelsorge interessiert sind, weil sie die Arbeit schätzen und diese gerade auch finanziell zu unterstützen bereit sind.

Wer im landeskirchlichen Haushalt den Posten Pfarrbesoldung aufmerksam unter die Lupe nimmt, wird erstaunt sein, wie angesichts der explodierenden Millionen im Etat (wohl Nachzahlungen für die Versorgungskasse), der Ansatz für den Wartestand so gravierend viel Einsparpotenzial bringen soll.

Deshalb: Fragen Sie Ihre Landessynoden, fragt die Kirchenleitung danach, wie viel konkret ab Herbst

Die Verletzungen  
des Dienstrechtes  
wurden gar nicht  
thematisiert.





2008 eingespart wurde bei mbA-Stellen und Wartestand und fragen Sie bitte auch, fragt wie viel Stellen seitdem in der Seelsorge weggefallen sind. In einem Schreiben der Krankenhausseelsorge las ich von rund 20 % der gesamten Arbeit, die nun durch den Abbau von Wartestand und Sonderdienst nicht mehr stattfindet. Aus meiner täglichen Praxis im Krankenhaus weiß ich, wie wichtig es ist, dass Kirche gerade da präsent ist, wo Menschen angefochten und krank sind. Hier geht es um die Glaubwürdigkeit als Kirche Jesu Christi.

Wer ein Haus baut, braucht einen soliden Finanzierungsplan, wer Personal abbauen will, muss vor allem in der Kirche noch viel gewissenhafter mit den ihm anvertrauten Pfunden umgehen.

Deshalb noch einige kritische Fragen:

Wie viel Geld ist effektiv im landeskirchlichen Haushalt seit der Umsetzung des Abbaus Wartestand eingespart worden? Wie sieht die Kosten-Nutzen-Rechnung aus? Hier ist Rechenschaft notwendig, und ich bin gespannt, wie diese Rechnung aussieht und ob sie präsentiert wird.

Nach der Abweisung der Klage am 11.9.2009 stehen nun noch die restlichen 14 Klagen an, die alle vor der Verwaltungskammer verhandelt werden. Für mich und andere Betroffene steht fest: wir gehen auf jeden Fall in Revision, d. h. wir werden uns vor dem Verwaltungsgerichtshof in Hannover um die

weitere juristische Klärung bemühen.

Das kann unter Umständen noch ein bis zwei Jahre dauern. In dieser Zeit gibt es weitere Abberufungen, kommen Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand, ohne dass die Situation rechtlich geklärt ist. 2009 hat es keinen Auswahltag für den Wartestand gegeben, für 2010 ist bislang keiner geplant. Der Wartestand hängt sozusagen in der Schwebe. Aber Schweben bringt uns ja dem Himmel ein Stück näher...

*Brigitte Pannen*

### **Zentrales Auswahlverfahren für rheinische PfarrerInnen im Wartestand**

*Die Redaktion erreichte ein Schreiben, das der Dortmunder Superintendent Klaus Wortmann mit Datum vom 20.11.09 an die rheinische Kirchenleitung in Sachen Auswahlverfahren gerichtet hat. Dies ist ein weiterer Beleg für uns, dass auch außerhalb unserer Landeskirche die Entwicklungen aufmerksam, kritisch und mit Kopfschütteln zur Kenntnis genommen werden. Wir als EPiR bedanken uns jedenfalls herzlich für die geschwisterliche Unterstützung aus Westfalen und veröffentlichen den Brief mit Genehmigung des Verfassers!*

*Das Redaktionsteam*

Aus meiner täglichen Praxis im Krankenhaus weiß ich, wie wichtig es ist, dass Kirche da präsent ist, wo Menschen angefochten und krank sind.

Sehr geehrter Herr Präses Schneider, sehr geehrte Damen und Herren der Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland,

im Pfarrkonvent des Kirchenkreises Dortmund-Süd wurde über das zentrale Auswahlverfahren für rheinische Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand berichtet und der folgende Text vorgestellt.

Der Pfarrkonvent hat mich beauftragt, Ihnen diesen Brief als Meinung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis Dortmund-Süd zuzuleiten.

Als Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis Dortmund-Süd haben wir mit Bestürzung Berichte über das veränderte Verfahren der EKIR mit Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand zur Kenntnis genommen. Wir entnehmen den Presseberichten sowie detaillierten Informationen aus dem Kreis unserer Amtsgeschwister, dass die von Ihnen gemäß den Beschlüssen der Landessynode eingeführten Maßnahmen und Bewertungsmaßstäbe für Pfarrer im Wartestand wesentliche Veränderungen bedeuten, die den Pfarrberuf nicht nur in Ihrer Landeskirche im Kern berühren. Mit den betroffenen Amtsgeschwistern, die der Neubewertung ihrer Anstellungsfähigkeit durch das nachträgliche zentrale Auswahlverfahren zum Opfer fallen und vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, erklären wir uns solidarisch. Wir protestieren ausdrücklich gegen dieses Verfahren in seinen Einzel-

fällen wie insgesamt.

Mit Erschrecken stellen wir auch anhand der Gutachten der Pfarrvereine fest, dass Sie mit den Anforderungen des Auswahlverfahrens und seinen Bewertungskriterien dem betroffenen Personenkreis neue Maßstäbe zumuten, mit denen in der bisherigen Pfarrberufslaufbahn nicht zu rechnen war. Es bricht den Vertrauensschutz, auf den Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Berufsausübung und in ihrem Leben angewiesen sind.

Die rheinische Landeskirche scheint damit ihr Verständnis der Ordination zu verändern, was uns in der Kirchengemeinschaft der Union wie der Ev. Kirche in Deutschland nicht unberührt lassen kann. Sowohl die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes werden erweitert, als auch die Fürsorgepflicht der Kirche in tief greifender Weise eingeschränkt. Dies geschieht ohne Rücksprache oder gar Zustimmung der anderen Kirchen. Für Menschen in ihrer Berufs- und Lebensmitte, möglicherweise mit Kindern in der Ausbildung und mit fürsorgebedürftigen Eltern, dürfte der vorzeitig erzwungene Ruhestand auch eine materielle Krise von außerordentlicher Bedeutung sein.

Uns ist bekannt, dass die Ev. Kirche im Rheinland die Möglichkeit der Versetzung in den Wartestand mit weit über 100 Fällen in extremem Umfang zur Regulierung der Pfarrstellen eingesetzt hat. Anders als die ursprüngliche und in anderen

Das  
Auswahlverfahren  
bricht den  
Vertrauensschutz,  
auf den  
Pfarrerinnen und  
Pfarrer  
angewiesen sind.

Landeskirchen praktizierte Bestimmung des Wartestands für kritische personelle Ausnahmefälle wurde es damit zu einem breit eingesetzten Verfahren für die kritische Haushaltslage der Kirche. Nur dass die auf diese Weise eingesetzten PfarrerInnen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen anerkanntermaßen engagierte, gute und oft sehr flexible Arbeit geleistet haben. Es kann unseres Erachtens nicht hingenommen werden, dass das der rheinischen Kirche bislang hilfreich erscheinende Vorgehen nun nachträglich gegen die eingesetzt wird, die sich vertrauensvoll darauf eingelassen haben. Und die die Schwächeren sind.

Was im Rheinland mit dem Pfarrberuf geschieht, geschieht nicht in einem Winkel. Es bleibt nicht ohne Einfluss auf das evangelische Pfarrbild im deutschen Sprachraum. Es verstärkt in unguter Weise den Eindruck, dass die evangelische Kirche den Grundauftrag ihrer ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer in jeweils opportunistisch erscheinenden Anstellungsbedingungen bis hin zu einzelnen vergütbaren pastoralen Leistungen auflöst. Das löst auch bei unseren ökumenischen Partnern Bedenken aus. Müssten nicht gerade wir als evangelische Kirche uns von der Barmer Theologischen Erklärung erinnern lassen, dass die kirchliche Ordnung weder unserem Belieben noch dem Wechsel der Weltanschauungen und politischen Meinungen zu überlassen ist?

Wir bitten Sie daher dringend, die

Entscheidungen zu überdenken und geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die das Vertrauen der Pfarrerschaft wiederherstellen und dem Wesen des ordinierten Amtes angemessen sind.

Mit freundlichem Gruß

K l a u s     W o r t m a n n  
Superintendent

Kopie an: Kirchenleitung der  
EKvW, Ev. Pfarrverein im Rheinland,  
Ev. Pfarrverein in Westfalen



### Aufgespießt!

Will man über Trends und Ereignisse in unserer Landeskirche informiert sein, kann man nur auf zwei Informationsquellen zurückgreifen: auf die Internetpräsenz der Landeskirche ([www.ekir.de](http://www.ekir.de)) und auf EKvW.info, einen Service für Presbyter und Presbyterinnen, der quasi als „Hauspostille“ (boshaft könnte man auch sagen: als Hofberichterstattung) per Briefpost ins Haus kommt. Manchmal wird ganz Erstaunliches vermeldet. Vielleicht haben nicht alle davon gehört, was unsere Landeskirche mit unseren (!) Finanzmitteln fördert. Deswegen geben wir hier noch einmal eine Mitteilung wieder, die sich Anfang Oktober auf der Homepage der Landeskirche fand. Mögen sich doch alle zu den hier geschilderten Fakten ihre eigenen Gedanken machen!

Die kirchliche  
Ordnung ist weder  
unserem Belieben  
noch dem Wechsel  
der Weltanschauungen  
und politischen  
Meinungen  
überlassen.

### **Anbau am FFFZ**

Das FFFZ Hotel und Tagungshaus der rheinischen Kirche in Düsseldorf bekommt einen Anbau. Dafür hat die Kirchenleitung grünes Licht gegeben: Für rund 800.000 Euro wird der Bau an der Kaiserswerther Straße 450 um ein kleines Restaurant mit etwa 35 Plätzen erweitert. Das Restaurant soll im Abendgeschäft nicht nur den Gästen des Hauses und des Hotels zur Verfügung stehen, sondern auch Messebesucherinnen und -besucher sowie Menschen aus der Nachbarschaft als Gäste anziehen. Daneben kann das Restaurant auch zu besonderen Anlässen wie zum Beispiel für Familienfeiern oder Empfänge genutzt werden. Es ist zudem als Ausweichmöglichkeit des Konferenzrestaurants im Tagesgeschäft des FFFZ gedacht.

Quelle: [www.ekir.de](http://www.ekir.de) – Nachricht vom 07.10.09

### **Aufbruch in der EKiR – Time-To-Move**

#### **Zum neuen EXODUS in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Die Evangelische Kirche ist im Aufbruch. Für viele Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland bedeutet dies vor allem eines: Time-To-Move (frei übersetzt: es ist Zeit, sich zu bewegen). Dass der sogenannte Reformprozess von Praktiken begleitet wird, die vergleichbar sind mit den Praktiken von Unternehmen wie z.B. der France Télécom ist bei

den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern längst angekommen. Viele MitarbeiterInnen leiden unter den immensen Belastungen, die ihre Entlassungen nach sich ziehen. Dass Frauen in der Elternzeit diskriminiert werden, dass Beamtenrecht übergangen und die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers schlicht ignoriert werden, hat bereits lautstarke Kritik hervorgerufen. Doch die EKiR weist alle Klagen weit von sich. Die Schuld liege, so der Präses der EKiR, Nikolaus Schneider, bei denen, die es ablehnen, sich zu bewegen. Diese Behauptung verdeckt die tatsächlichen Strategien, die bezwecken sollen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben.

Der „Aufbruch“ weist die Richtung: Im besten Fall assoziieren evangelische Christen dieses Wort mit dem Exodus. Der Aufbruch aus der Sklaverei ist der Beginn eines langen Weges durch die Wüste in das gelobte Land. Und eben dahin wollen die Leitenden der Kirche ihr Völkchen führen. Dafür muß jedoch eine Voraussetzung erfüllt sein: Das Kirchenvolk muss glauben, dass es anderswo besser ist als dort, wo es jetzt ist. Das heißt: Je dringlicher die Situation der Kirche als aussichtslos und vor allem mittellos dargestellt wird, desto leichter lässt sich eine Änderung der bestehenden Verhältnisse herstellen. Das Impulspapier „Kirche der Freiheit“ der Evangelischen Kirche in

Dass Frauen in der Elternzeit diskriminiert, dass Beamtenrecht und Fürsorgepflicht ignoriert werden, hat lautstarke Kritik hervorgerufen.



Deutschland jongliert deshalb mit finsternen Prognosen. „Die Basis der kirchlichen Finanzkraft halbiert sich!“ erschallte der entsetzte Aufschrei, der dem Aufbruch vorausgeschickt wurde. Um gleich darauf den „notwendigen Reformprozess“ einzuleiten, der „Beweglichkeit in den Formen statt Klammern an Strukturen“ einfordert. Und das vor allem von einer „Mitarbeiterschaft, die sich den Herausforderungen mutig und hoffnungsvoll stellt“.

Die Worte gleichen verdächtig denen des France Télécom Managements, das behauptet, ohne strukturelle Veränderungen und ohne Zugeständnisse der Mitarbeiterschaft könne es kaum gelingen, den ehemaligen Staatsbetrieb für den Markt weiter fit zu halten. Das Zauberwort der France Télécom heisst Restrukturalisierung. Das Zauberwort der Evangelischen Kirche in Deutschland heisst Reform. Es gilt aufzubrechen und jeder darf mit, vorausgesetzt, man schließt sich den Vorgaben an, die von oben kommen. Wer aufricht, so die Botschaft, kann dies nur in der Gemeinschaft. Und da müssen eben einige kürzer treten als andere, wenn alles schlanker und besser werden soll. Weil zu erwarten war, dass es zu einem Gerangel um das nötige Manna kommt, müssen härtere Strategien herhalten. Das, was in der France Télécom als Plan NEXT zum Sinnbild für einen unbarmherzigen Wettbewerbskampf geworden ist, läßt sich in der EKIR

mit dem Plan EXODUS umschreiben. Ähnlich wie beim Plan NEXT, der eine vorher bestimmte Personengruppe im französischen Unternehmen durch willkürliche Versetzungen und gezielte Auflagen dazu zwang „freiwillig“ zu gehen, hat auch die Kirchenleitung der EKIR einen bestimmten Personenkreis ausgesucht, dem so große Belastungen zugemutet werden, dass diese Personen quasi „von alleine“ gehen. Das erklärt, warum die Kirchenleitung der EKIR bei den Pfarrerinnen und Pfarrern ansetzte, die ohnehin zu den „schwächeren“ Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt gehören: den Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand (in der Regel über 45 Jahre alt), sog. Sonderdienstlern (mit befristeten Arbeitsverträgen) und den Pfarrerinnen in der Elternzeit. Das Hauptproblem der EKIR-Leitung bestand vor allem darin, dass Pfarrer im Wartestand und Frauen in der Elternzeit von Rechts wegen unkündbar sind. Doch der Plan EXODUS wußte sich auch da zu helfen: Hatten die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand Stellen abgelehnt, die von ihrem bisherigen Wohnort weit entfernt sind? Um so besser. Sind ständig wechselnde Kurzzeit-Stellen für Pfarrerinnen mit Kindern wenig attraktiv? Ideal. Die Beschränkungen ließen sich mit der Einführung eines neuen Auswahlverfahrens umsetzen. Die neu eingerichteten „mbA-

Es gilt  
aufzubrechen und  
jeder darf mit,  
vorausgesetzt,  
man schließt sich  
den Vorgaben an,  
die von oben  
kommen.



Pfarrerinnen in der Elternzeit vor der Wahl:  
Auswahlverfahren und die auf ein Jahr befristete Stelle oder Entlassung

Stellen“ (Stellen mit besonderem Auftrag) gleichen in ihren Auswirkungen der „Geheimwaffe“ der France Télécom-Leitung mit dem Namen „TTM“ - Time-To-Move. Als die France Télécom einige ihrer Mitarbeiter zwang, alle drei Jahre ihren Einsatzort zu wechseln, bedeutete dies einen radikalen Wandel ihres bisherigen Lebens. Die Aussicht der im Schnitt über 45jährigen, die ihr Leben bis dahin zumeist an einem Ort verbracht hatten, nun ihren Lebensmittelpunkt zu verlieren, wirkte sich auf viele France Télécom Mitarbeiter so negativ aus, dass sie unter diesem Druck das Unternehmen lieber „freiwillig“ verließen. Auch das neue Auswahlverfahren und die Geheimwaffe der rheinischen Kirchenleitung „mbA-Stellen“ einzurichten, zeigte Wirkung. Man zwang (ist das so?) die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand an dem Verfahren teilzunehmen und stellte Pfarrerinnen in der Elternzeit vor die Wahl, entweder das Auswahlverfahren und die auf ein Jahr befristete Stelle anzunehmen oder entlassen zu werden. Auf Anfrage versicherte der leitende *De z e r n e n t* für die Personalentwicklung in der EKIR, Dr. Volker Lehnert, bereits im Oktober 2007, dass jeder, der eine mbA-Stelle annahme, in Zukunft verpflichtet sei, sich jährlich auf eine Pfarrstelle zu bewerben. Dabei könne man bei Ablehnung bis zu *sechs mal* in eine neue mbA-Stelle eingewiesen werden. Besonderen

Wert legte die Kirchenleitung auf die Tatsache, dass vorher überprüft werden müsse, ob man überhaupt – noch – für den Pfarrberuf geeignet sei. Für Pfarrerinnen mit mehreren Kindern stellt diese willkürliche Form der jahrelangen Arbeitseinweisung eine Zumutung dar. Und bedeutet de facto ein systematisches Herausdrängen von Pfarrerinnen mit Kindern aus dem Pfarrdienst. Ebenso wie beim Plan NEXT der Télécom France wurden auch die PfarrerInnen der EKIR vor vollendete Tatsachen gestellt. Bevor jemand die Diskriminierung der Frauen in der Elternzeit oder die Rechtmäßigkeit der neuen Regelungen thematisieren bzw. überprüfen konnte, hatte die Synode der EKIR allen Änderungen widerstandslos zugestimmt. Die Nachricht von den neuen Zulassungsregelungen zum Pfarrdienst erreichte daher die Pfarrerinnen mitten in ihrer gesetzlich gesicherten Elternzeit. Der Plan EXODUS erklärte sie zum in Ungnade gefallenem Personenkreis, obwohl sie nichts anderes taten, als die vom Staat geschützte und von der Kirche gewünschte Familienarbeit zu leisten. Doch die Kirchenleitung der EKIR sieht das anders. Das neue Verfahren gilt in kirchlichen Führungskreisen als Signal für den nötigen Aufbruch. Dass es unter den entlassenen PfarrerInnen der EKIR viele gibt, die seither unter gesundheitlichen Problemen, existenziellen Nöten und den



katastrophalen Folgen der neuen Personalpolitik der Kirche leiden, wird verschwiegen. Zum Glück hat es – anders als in der France Télécom – keine Selbstmorde gegeben: evangelische Christen geben eben so schnell die Hoffnung nicht auf, das gelobte Land am Ende des langen Weges durch die Wüste doch noch zu sehen!

Damit der Aufbruch der Evangelischen Kirche nicht von einer Sklaverei in die nächste führt, darf der Plan EXODUS nicht in der Wüste enden. Die evangelische Kirche kann dem Titel „Kirche der Freiheit“ nur gerecht werden, wenn die Freiheit auch jene einschließt, die ihrer besonders bedürfen. Statt Pfarrerinnen in der Elternzeit zu diskriminieren, müssen Mittel und Wege gefunden werden, diese Benachteiligungen aufzuheben. Die Synode der EKiR im Jahr 2010 wird diese Wegkorrektur vornehmen müssen, um weiterhin glaubhaft als Kirche im Aufbruch bestehen zu können. Die Verantwortlichen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der EKiR haften für die Worte des Impulspapiers, die festhalten, dass „das gegenseitige Helfen und Stützen in der Gemeinschaft der Christen unlöslich zum evangelischen Verständnis des Glaubens dazugehört.“ Eine Strategie, die mit unredlichen Mitteln andere zum „Aussteigen“ zwingt, ist mit diesem christlichen Ansatz unvereinbar.

Anne Lungová

## Der Ev. Pfarrverein im Rheinland und die Landessynode

*In dieser Ausgabe wurde schon darauf hingewiesen: Nachdem der Vorsitzende von EPiR, wie bisher üblich, bereits ein Einladungsschreiben des Präses zur Landessynode 2010 erhalten hatte, erreichte ihn Anfang November mit Datum vom 29.10.09 ein Ausladungsschreiben unseres Präses. Weil wir der Informationspflicht unseren Mitgliedern gegenüber nachkommen wollen und weil außerdem die Mitgliederversammlung einen Beschluss zu der Ausladung gefasst hat, dokumentieren wir hier das Schreiben von Präses Nikolaus Schneider und die Antwort des Vorsitzenden, Friedhelm Maurer.*

*Das Redaktionsteam*

897601

Az. 04-21-41 (19-31)

### **Einladung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland e.V. zur Landessynode**

Lieber Bruder Maurer,

die Landessynode hat im Januar 2009 das Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfVG) beschlossen. Ich zitiere hierzu insbesondere aus § 1 des Kirchen-

Es wird verschwiegen, dass viele unter gesundheitlichen Problemen, existenziellen Nöten und den katastrophalen Folgen der neuen Personalpolitik leiden.

gesetzes:

*„Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen Ordinierten und Nichtordinierten zu einer Dienstgemeinschaft. Zur Wahrnehmung der Interessen der ordinierten Theologinnen und Theologen an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet. Die Bildung und die Arbeit der Pfarrvertretung sind Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft.“*

Nicht zuletzt hat gerade der Evangelische Pfarrverein e.V. sich mit viel Engagement in den zurückliegenden Jahren für die Schaffung eines solchen Kirchengesetzes eingesetzt und sich damit für eine Vertretung der Gesamtheit der Pfarrerschaft eingesetzt.

Der Evangelische Pfarrerverein im Rheinland e.V. hat seit vielen Jahren auf Einladung der Kirchenleitung als Gast an den Tagungen der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland teilgenommen und im Rahmen dieses Gaststatus an den Beratungen und Entscheidungen der Landessynode mitgewirkt. Sie persönlich haben darüber hinaus als von der Landessynode berufenes Mitglied des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen auch Ihr Engagement in die Beratungen dieses Gremiums eingebracht. Sie und Ihre Vorgänger in diesem Amt

haben dem Pfarrverein durch Ihren vielfältigen Einsatz ein Gesicht und der Pfarrerschaft in den zurückliegenden Jahren eine Stimme gegeben. Dafür spreche ich Ihnen und dem Vorstand des Pfarrvereins e.V. im Namen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland meinen Dank aus. Trotz manchmal unterschiedlicher Ansichten und Meinungen denke ich doch, dass wir das Gemeinsame, welches auch in dem v.g.§1 des Pfarrvertretungsgesetzes zum Ausdruck kommt, letztlich im Blick behalten haben.

Die Kirchenleitung hat sich in ihrer Klausurtagung am 18./19. September 2009 dieser neuen rechtlichen Situation gestellt und entschieden, künftig nicht mehr den Evangelischen Pfarrverein im Rheinland e.V., sondern den Vorsitz der künftigen Pfarrvertretung als Gast zur Landessynode einzuladen und damit die Repräsentation der Gesamtheit der Pfarrerschaft auf der Landessynode zu ermöglichen.

Ich bitte Sie, den Vorstand und letztlich auch die Mitglieder des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland e. V. um Verständnis für diese Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Nikolaus Schneider

*Mit Datum vom 24.11.09 hat der EPiR-Vorsitzende darauf geantwortet:*

Die Kirchenleitung hat entschieden, nicht mehr EPiR, sondern den Vorsitz der künftigen Pfarrvertretung als Gast zur Landessynode einzuladen.

Sehr geehrter Herr Präses, lieber Bruder Schneider,

hiermit bestätige ich, dass wir Ihre Ausladung zur Landessynode erhalten haben.

Ich danke Ihnen für Ihre wertschätzenden Aussagen über die Arbeit des Ev. Pfarrvereins im Rheinland, die Sie uns in diesem Zusammenhang übermitteln. In Ihrem Schreiben anerkennen Sie unseren entscheidenden Anteil am Zustandekommen der gesetzlich geregelten Pfarrvertretung in der Ev. Kirche im Rheinland.

Wir müssen allerdings feststellen, dass uns in den zurückliegenden Jahren leider oft eine solche Wertschätzung durch Sie, sehr geehrter Herr Präses, oder durch die Leitung unserer Kirche versagt geblieben ist. Uns wurde aus Pfarrkonventen zugetragen, dass Ihr Urteil über die Arbeit des Ev. Pfarrvereins im Rheinland zuweilen auch anders ausfällt.

Die Ausladung begründen Sie damit, dass die Kirchenleitung künftig den Vorsitz der Pfarrvertretung als Gast zur Synode einladen möchte, um damit die Repräsentation der Gesamtheit der Pfarrerschaft zu ermöglichen. Dazu erlauben Sie mir zwei Anmerkungen:

1. Von einer Repräsentation der Gesamtheit der Pfarrerschaft durch die Pfarrvertretung kann leider nicht die Rede sein, da im beschlossenen Pfarrvertretungsgesetz – die EKD-

Richtlinien von 1997 unterschreitend – nicht alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zur Ev. Kirche im Rheinland stehen, wahlberechtigt sind, sondern nur die Pfarrstellen-Inhaber und -Inhaberinnen. In unserer Stellungnahme hatten wir uns auch für die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst und im Wartestand und im Ruhestand stark gemacht, auch für die Vikarinnen und Vikare.

2. Wir können aufgrund des Dissenses, der in der Vergangenheit des öfteren zwischen Ihnen und dem Vorstand des Pfarrvereins offen zutage trat, nur darüber spekulieren, ob auch andere Gründe die Kirchenleitung zu dieser Entscheidung bewogen haben. So wurde z. B. vor Jahren schon der Pfarrverein von der Mitarbeit im Verwaltungsrat der Versorgungskasse ausgeschlossen, indem man die damalige Satzungsänderung nutzte (Westfalen und Lippe sind dort weiterhin mit ihren Pfarrvereins-Vorsitzenden vertreten). Kann es sein, dass Sie uns in erster Linie wegen unserer kritischen Mitarbeit ausschließen?

Als Evangelischer Pfarrverein im Rheinland haben wir inzwischen über 1.000 Mitglieder, deren Interessen wir im Blick auf die gesamte Pfarrerschaft in gesamt-kirchlicher Verantwortung und auch über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus vertreten. Dabei werden wir uns auch in Zukunft an die Seite der Schwestern und

Kann es sein,  
dass Sie uns in  
erster Linie  
wegen unserer  
kritischen  
Mitarbeit  
ausschließen?

Brüder stellen, die in der Pfarrvertretung weder Sitz noch Stimme haben.

Wir wünschen und hoffen, dass die Pfarrvertretung künftig mit beratender Stimme an der Synode teilnehmen kann. Für unseren Pfarrverein hatten und haben wir allerdings die Erwartung, dass wir den Gast-Status behalten, wie Sie ihn ja wohl weiter u.a. dem Rheinischen Konvent und den Theologiestudierenden zugestehen.

Ihre wertschätzenden Aussagen über den Pfarrverein und die gleichzeitige Ausladung passen für uns und andere nicht zusammen.

Zum Schluss möchte ich Sie noch über einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Ev. Pfarrvereins im Rheinland informieren. Es ist uns bewusst: einem Gast steht es nicht zu, eine Einladung zu fordern. Auf der Mitgliederversammlung beim 40. Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag am 2. November 2009 in Bonn habe ich über die bereits telefonisch am 29.10.2009 durch das LKA avisierte Ausladung informiert. Daraufhin hat die Versammlung mit folgendem Beschluss reagiert, über den ich Sie hiermit in Kenntnis setzen möchte:

*„Die Mitgliederversammlung nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass der Vorsitzende des Ev. Pfarrvereins im Rheinland zur Landessynode 2010 eingeladen wird und erwartet, dass der Vorsitzende*

*auch zukünftig als Gast zur Synode eingeladen wird.“*

Der Vorstand sieht sich den Mitgliedern des Ev. Pfarrvereins gegenüber in der Berichtspflicht. Daher erlauben wir uns, die eingegangenen Briefe und auch dieses Schreiben in der nächsten Ausgabe unseres „Info“-Briefes zu veröffentlichen. Auch darüber möchten wir Sie hier schon in Kenntnis setzen.

Für den Vorstand des Ev. Pfarrvereins im Rheinland e.V.

verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Friedhelm Maurer

## **Hier kommen Leserinnen und Leser zu Wort**

Leserbrief zu „Pfarrvertretung und Pfarrverein“ „Info“-Brief 15/2009 S. 3 ff.

### **Protest gegen Synodenschelte**

Mit Unbehagen habe ich den Bericht über den Beschluss zur Pfarrvertretung auf der LS 2009 gelesen. Bei allem Verständnis für manchen lange gewachsenen Unmut seitens des Pfarrvereins über mangelnde Einbeziehung im Vorfeld der Synode kann ich nicht nachvollziehen, warum in einem Rundumschlag gleich auch die Kompetenz und Mündigkeit der Landessynode insgesamt in Frage gestellt wird („...die Synode muss wieder zu ihrer Mündigkeit und zu

Für unseren  
Pfarrverein hatten  
und haben wir  
allerdings die  
Erwartung, dass  
wir den Gast-  
Status behalten.



ihrer Aufsichtsfunktion zurückfinden“ S. 9).

Die Synode hat ihre Mündigkeit gegenüber der Kirchenleitung in puncto „Pfarrvertretung“ dadurch bewiesen, dass, anders als auf S. 9 behauptet, der beschlossene Kompromiss eben nicht „die Durchsetzung des politischen Willens der Kirchenleitung“ war. Synodale haben in intensiven Beratungen innerhalb und außerhalb der Ausschüsse die Vorlage der Kirchenleitung auseinander genommen und so unsinnige Vorschläge wie die Einteilung in sieben willkürlich eingeteilte Regionen verworfen. Statt dessen ist ein Gesetz formuliert worden, das praxisnah in überschaubaren Regionen die Pfarrvertretung wählen lässt; zusätzlich ist mit den Wahl- und Kontaktpersonen in jedem Kirchenkreis ein neues Instrument und künftiges Netzwerk eingeführt, das in Zukunft die Information und Einbeziehung der Pfarrerschaft verbessern kann. Und im Blick auf den vom PfVG betroffenen Personenkreis ist von der Synode ausdrücklich ein weiterer Arbeitsauftrag an die KL erteilt worden.

Als langjähriges Mitglied der Synode weise ich entschieden den Vorwurf zurück, die Landessynode würde nur „die politischen Vorentscheidungen der Kirchenleitung abnicken“ (S. 10). Eine solche Beleidigung hat die vorwiegend aus NichttheologInnen bestehende demokratisch gewählte Leitung unserer Kirche von Seiten des Pfarr-

vereins nicht verdient – und der Pfarrverein schadet sich mit solcher Pauschalschelte selbst.

*Dr. Eberhard Kenntner,  
Superintendent, Rheinbach*

## **Konfliktmanagement in der Kirche**

Leserbrief zu „Konflikte lösen ohne Mobbing“, „Info“-Brief 15/2009 S. 22 ff.

Als einer der betroffenen Pfarrer im Wartestand bin ich zunächst einmal ganz dankbar, dass sich der Pfarrverein so tapfer und beharrlich für die Opfer unter dem Rad einsetzt. Das Maßnahmenpaket des Pfarrvereins zum Konfliktmanagement kommt mir schlüssig vor, und es wäre gut, wenn das so bald wie möglich auf die Schiene käme.

Ich hätte allerdings aus meiner Konflikterfahrung noch ein paar Ergänzungsvorschläge, die man vielleicht mitbedenken könnte:

1.) Konflikte im Pfarramt entstehen häufig dadurch, dass ein unerfahrener Pfarrer tausend Dinge tun soll, die er im Studium nie gelernt hat. Man könnte der Sache mit wenig Aufwand vorbeugen, wenn die Theologiestudenten in der Studieneingangsphase ein wenig mehr psychologisches Rüstzeug an die Hand bekämen und das verpflichtend. Nützlich wären zum Beispiel verpflichtende Überblicksvorlesungen in Psychologie und Psychotraumatologie, benotete

Seminarscheine in Stressbewältigung und Menschenführung, sowie eine staatlich anerkannte psychologische Zwischenprüfung. Es ist nicht nur so, dass man solche Fertigkeiten später im Pfarrdienst ständig braucht, sondern eine Qualifizierung auf diesen Gebieten könnte gegebenenfalls auch einen frühzeitigen Umstieg in eine andere Laufbahn, z. B. in den Beratungsbereich oder in die Politik, erheblich erleichtern.

2.) Konflikte in den Gemeinden entstehen häufig auf dem Boden der überzogenen Erwartungshaltungen von Menschen, die keine Ahnung von den Abläufen haben, aber nun im Presbyterium sitzen und da ständig gefragt oder ungefragt ihre Ansichten durchsetzen, wie es sein müsste. Mit wenig Aufwand könnte durch Aufklärungskampagnen der Landeskirche dieser vergiftete Boden bereinigt werden, einfach indem man die Messlatte auf eine realistische Sprunghöhe schiebt, und den Gemeinden sagt, was realistisch wäre. Ich glaube, dass es für die Kirchenleitung dran wäre, in dieser Frage endlich einmal Klarheit zu sprechen und die Erwartungshaltungen der Gemeinden (senkrecht von oben(!)) an der Realität zu korrigieren. Es gibt doch Argumente, die jeden überzeugen könnten, z. B.: Auch für uns Pfarrer hat der Tag 24 Stunden. Es fragt in der Regel niemand danach, wann der Pfarrer die Bestattungspredigt schreibt, die er für die nächste Beerdigung braucht. Für eine ordent-

liche Predigt braucht man viel Zeit. Für einen Gemeindebesuch rechnet man eine Stunde Besuch + Anfahrt, von den vielfältigen Leitungsaufgaben, mit denen man im Pfarrdienst in sinnlosen Ausschusssitzungen häufig die Zeit vertrödelt, einmal ganz abgesehen. Und wie soll ein Pfarrer das bewältigen, dass 3000 Gemeindeglieder gleichzeitig darauf warten, dass „mein Pfarrer“ möglichst sofort zu mir kommt? usw. Ich glaube, solche Argumente, wie der Pfarrdienst wirklich ist, müsste in die Köpfe, dann würden viele Konflikte gar nicht erst entstehen.

3.) Konflikte entstehen häufig dadurch, dass man sie nicht wirklich austragen kann. In jedem normalen Betrieb weiß man, dass es Probleme gibt, wo Menschen zusammenarbeiten müssen. In der Kirche hat man die Probleme auch, aber man darf sie nicht haben, weil ständig diese verdammte schönheile-Pfarrhauswelt-Romantik durch die Köpfe spukt. Warum leisten wir uns nicht eine etwas andere Streitkultur? Das läge doch sogar auf der Linie unserer presbyterial-synodalen Tradition, und man hat zum Beispiel bei australischen Krankenschwestern und amerikanischen Hubschrauberpiloten festgestellt, dass seit der Einführung staatlich verordneter CISM-Debriefings der Krankenstand in den betreffenden Organisationen erheblich gesunken ist. Warum sollte das ausgerechnet im kirchlichen Bereich nicht erst recht

greifen, wo doch die geschwisterliche Gemeinschaft angeblich nach Barmen III eine so große Rolle fürs Gemeindeleben spielt?

4.) Für die Verletzten unter dem Rad genügt es nicht, wenn man nur den betrunkenen Lastwagenfahrer unschädlich macht. Sie brauchen vielmehr rasche, wirksame Hilfe. Nach meinen eignen, besonderen Erfahrungen mit dem Wartestand halte ich es für sinnvoll, von einer Stigmatisierung der Betroffenen abzusehen und ihnen stattdessen ein gut dosiertes Maßnahmenpaket aus Traumaverarbeitung und Coaching anzubieten, dass sie wieder auf die Füße kommen. Nach meiner Abberufung hatte ich zum Beispiel das dringende Bedürfnis, mir einfach nur die ganze Wut über diese ungeheuerliche Ungerechtigkeit, die ich erlebt hatte, einmal im Kollegenkreis in einem geschützten Raum von der Seele zu reden, und es war eine fürchterliche Erfahrung für mich, dass die anderen mir daraufhin helfen wollten, anstatt mir zuzuhören. Nach meinem Ermessen müsste es eigentlich zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn gehören, die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen, dass eine geschützte Aufarbeitung des Geschehenen im Kollegenkreis möglich wird. Aufgezwungene KSA-Kurse wirken nach meiner Erfahrung eher problemverstärkend als problemlösend. Die Aufarbeitung einer Mobbingkrise erfordert ein anderes Setting als das der Selbstbehauptung in der Gruppe. Selbst-

hilfegruppen wären allerdings wohl hilfreich und ließen sich mit wenig Aufwand rasch und wirksam aktivieren. Viele von uns haben ja die Fachkompetenz, solche Gruppen zu leiten. Die Förderung von Supervisionen für die Betroffenen könnte auch mit ins Paket.

*Karl-Heinz Blasberg, Wiehl*

### Offener Brief

*An dieser Stelle dokumentieren wir einen offenen Brief. Kollege Sticherling hat ihn schon im Frühjahr an den Präses geschrieben und bei einigen Düsseldorfer Zeitungen um Veröffentlichung nachgesucht. Er gibt eine Stimmung wieder, die viele Wartestandskolleginnen und -kollegen nachempfinden können.*

Düsseldorf, 22. April 2009

Sehr geehrter Herr Präses Schneider,

am 1. Juni 1986 habe ich meine Ordination gefeiert. Dabei habe ich versprochen, in Treue gegenüber meiner Kirche meinen Dienst zu tun. Und die Kirche hat mir gegenüber versprochen, an meiner Seite zu stehen. Das war die Grundlage meines Dienstes als Pfarrer. Da schon damals zu wenig Stellen für die zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer da waren, hat mein damaliger Superintendent, der mich ordiniert hat, das zum Thema gemacht. Ich kann mich noch gut erinnern, mit welchem Nachdruck er Wert darauf gelegt hat, dass diese

Zusage ohne Wenn und Aber gilt. Auch wenn die Zeiten schwierig sind.

22 Jahre – Ende Januar 2009 später hat meine Kirche mir gegenüber diese Treue aufgekündigt. Sie hat ihr Wort gebrochen.

Das Presbyterium einer rheinischen Kirchengemeinde muss keine Konflikte lösen. Es reicht aus, einen Beschluss zu fassen, in dem „Ungedehlichkeit“ festgestellt wird. Dann können, statt sie zu lösen, die Konflikte einfach beseitigt werden – und die am Konflikt Beteiligten gleich mit. So ist das mit mir geschehen. Die Arbeit, die ich tatsächlich in der Gemeinde geleistet habe, war für das Presbyterium völlig uninteressant. Auch dass mein Kollege und ich – nach in der Tat langen und schweren Konflikten – längst auf dem Wege waren, in kleinen, aber nach vorne weisenden Schritten unsere Zusammenarbeit auf eine konstruktive Grundlage zu stellen – auch das hat niemand bemerkt in meinem Presbyterium. Ich habe dann selber um Abberufung gebeten. Ich hätte keine Chance gehabt. Was ich mir damit erspart habe, sehe ich daran, wie es meinem Kollegen und seiner Familie ergeht. Sie sind völlig in die Isolation geraten und bis heute einem scharfen Mobbing ausgesetzt.

Ist das so in Ordnung für Sie?

Ist das für Sie in Ordnung, wenn ein Superintendent beschließt, Pfarrer

aus der Gemeinde zu entfernen, ohne mit ihnen unter vier Augen gesprochen zu haben, ohne sie anzuhören oder wenigstens zu versuchen, zu klären, was eigentlich vorgefallen ist?

Ist das für Sie in Ordnung, wenn das Konzept für die Gestaltung unserer Zusammenarbeit, das wir Pfarrer bei eine Anhörung von Kirchenkreis-Vorstand und Presbyterium vorlegen, uns als Täuschungsmanöver ausgelegt wird und wir wie Angeklagte in tribunalartiger Atmosphäre beschimpft werden?

Ist das für Sie in Ordnung, wenn wir von derselben Sitzung, in der hinterher unsere Abberufung verabredet worden ist, bis heute kein Protokoll erhalten haben und also nicht wissen, was in dieser Sitzung in unserer Abwesenheit wirklich gelaufen ist?

Ist das für Sie in Ordnung, wenn bei einer kleinen Feier in meiner Wohnung in freundschaftlicher Atmosphäre am Vorabend dieser Sitzung zwei Mitglieder des Presbyteriums im vertrauten Gespräch bis tief in die Nacht nicht die geringste Andeutung machen, was keine 24 Stunden später geschehen sollte?

Ist das für Sie in Ordnung, dass nach dieser Sitzung – ich bin dann krank geworden – wochenlang nicht ein einziges Mitglied des Presbyteriums den Kontakt zu mir suchte? Das erste Presbyteriumsmit-

glied meldete sich vorsichtig nach zwei Wochen und hat sich später – bisher als einziges Mitglied des Presbyteriums – ausdrücklich für die Vorgänge entschuldigt.

So bin ich in die Lage geraten, mich jenem Auswahlverfahren stellen zu müssen.

Anderthalb Jahre war mir daran gelegen, Presse und Öffentlichkeit aus meiner Geschichte herauszuhalten, um nicht den letzten Gesprächsfaden zu meiner Kirche abreißen zu lassen. Aber nun fällt ein Satz wie dieser, den die Presse von Oberkirchenrat Dembek heute zitiert: „Ich kann nicht verstehen, was das für traumatische Reaktionen hervorrufen soll.“ \*

Können Sie sich wirklich nicht vorstellen, wie verletzend solche Sätze sind? Von uns Pfarrern wird seelsorgliche Sensibilität verlangt. Wir selber haben aber offensichtlich keinen Anspruch auf einen Umgang mit einer solchen seelsorglichen Sensibilität.

25 Jahre habe ich meinen Dienst in dieser Kirche getan. Ich weiß, was ich geleistet habe. Andere wissen dass auch. Nun soll ich in einem lächerlichen Rollenspiel meine Qualifikation unter Beweis stellen. Ich habe mich dem Auswahlverfahren bisher nicht gestellt. Ich wäre durchgefallen. Ich habe andere Qualitäten als die, die abgefragt werden.

Eines hat diese Geschichte nicht bewirkt: Mein Glaube, meine Leidenschaft für das Wort Gottes,

meine Liebe zum Evangelium haben keinen Schaden gelitten. Die gewonnene Zeit investiere ich in die Theologie. Geändert hat sich das Verhältnis zu meiner Kirche. Sie wird nie wieder das sein, was sie mal war, nämlich Heimat.

Morgen ist Pfingsten. Ich freue mich darauf. Es erinnert an das Wirken des Heiligen Geistes – der Grund dafür, „dass alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben“ (Augsburgisches Bekenntnis, Artikel 7). Gott sei Dank, dass daran auch die Gleichgültigkeit und Hilflosigkeit von Kirchenleitungen nichts ändern wird.

Mit freundlichen Grüßen,  
Stephan Sticherling (Düsseldorf)

\* <http://www.derwesten.de/nachrichten/nrz/2009/5/29/news-121271133/detail.html>

## Informationen zum neuen EKD-Pfarrdienstgesetz

*Nach Vorarbeiten einer von Hans-Eberhard Dietrich inspirierten Arbeitsgruppe hat die MELSUNGER INITIATIVE jetzt eine Stellungnahme verfasst zum Entwurf eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes für den gesamten Bereich der EKD. Der Text wird in Kürze auch unter [www.melsungerinitiative.de](http://www.melsungerinitiative.de) verfügbar sein. Die knappen Thesen am Anfang werden nachfolgend ausführlich erläutert.*



## Die rheinischen Brüder



1. der Ordinierte, 2. der Angestellte und 3. die Honorarkraft. ... und manchmal bin ich dann tatsächlich doch froh, im Hannoverschen dem Herrn zu dienen ;-)  
Mehr unter:  
[www.sisamben.de](http://www.sisamben.de)  
aus: Hannoversches Pfarrvereinsblatt 3'09, S. 28.

*Da alle Landeskirchen bis zum 15.4.2010 Rückmeldung zum Gesetzesentwurf geben sollen, wollen wir unsere Mitglieder über die kritischen Anmerkungen der MELSUNGER INITIATIVE informieren. Unser Mitglied Jürgen Berghaus, Leverkusen, hat uns den Text zugänglich gemacht. Der Entwurf des neuen PFDG ist auf unserer Homepage [www.epir.de](http://www.epir.de) zu finden.* Das Redaktionsteam

Die Melsunger Initiative hat den Entwurf für ein einheitliches Pfarrdienstgesetz in der EKD (PfdG.EKD) geprüft und am 21.11.2009 folgende Stellungnahme verabschiedet:

### 1 Grundsätzliches

1.1 Der Entwurf erwähnt die Unabhängigkeit der Verkündigung und die grundsätzliche Unversetzbarkeit des Pfarrers/der Pfarrerin. Diese wird aber durch die Vielzahl und Leichtigkeit der Versetzungen in den Wartestand praktisch außer Kraft gesetzt.

1.2 Die Gemeinde hat zwar das Recht, den Pfarrer/die Pfarrerin zu wählen. Dieses Recht wird aber unterlaufen, wenn die Verwaltung 11 Möglichkeiten hat, den Pfarrer/die Pfarrerin wieder von der Stelle abziehen, ohne dass das Besetzungsgremium ein Mitspracherecht hat.

1.3 Der Entwurf und seine Begründung enthalten bei der Einrichtung des Wartestandes weitreichende Abweichungen vom

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Dies wird weder theologisch, noch durch ein formuliertes kirchliches Selbstverständnis begründet.

1.4 Es darf nicht sein, dass im Zuge einer Vereinheitlichung des PfdG.EKD ein über viele Jahre erreichter Rechtsstandard zu Ungunsten von Pfarrern zurückgenommen und ausgehebelt wird.

### 2 Kritik

2.1 Es fehlt die ausdrückliche Bindung kirchenleitenden Handelns an rechtsstaatliche Kriterien (so schon Leitbild Pfarrverband 2002). Dazu gehören z. B. *Verhältnismäßigkeit* (dazu § 77), *Öffentlichkeit und Transparenz*, *rechtliches Gehör*, *Ausgleich der Interessen*. Also ist in § 2 PfdG.EKD zu ergänzen: **Abweichungen von rechtsstaatlichen Kriterien müssen durch Bibel und Bekenntnis begründet sein**; damit sind kirchenfremde Einflüsse ausgeschlossen. (siehe auch Art 140 GG)

2.2 Es ist sittenwidrig, dass sogenannte „*Änderungen in den Lebensverhältnissen*“ z. B. Geburt eines Kindes, Erkrankung eines Angehörigen, Tod des Ehepartners zu einer dienstlichen Überprüfung und gegebenenfalls zur Beendigung der Berufstätigkeit als Pfarrer führen können (§ 40 Abs. 3 und 4, Begründung S. 27).

2.3 Der Begriff der *Versetzung* in §§ 77 und 80 lässt den Verdacht

Im Konfliktfall  
durch  
Konfliktmanage-  
ment eingreifen  
und Rechte und  
persönliche  
Belange wahren

aufkommen, dass er sich vom Be-  
amtenrecht gelöst hat und damit  
irreführend gebraucht wird.

2.4 Jede Einschränkung des An-  
spruchs auf amtsangemessene Be-  
schäftigung durch Versetzung in  
den Wartestand nach § 25  
(Begründung S. 18) ist zurückzu-  
weisen.

2.5 Der Entwurf lässt die Frage  
offen, ob ein Pfarrer im Wartestand  
gezwungen werden kann, sich auch  
gegen seinen Willen eine Teilzeit-  
stelle bzw. minder besoldete Stelle  
übertragen zu lassen. (siehe Be-  
gründung zu § 70 *dienstliches  
Interesse*)

2.6 Bei allen nicht einvernehm-  
lichen Veränderungen des Pfarrer-  
dienstverhältnisses ist die Pfarrer-  
vertretung einzuschalten. Ein ent-  
sprechender Paragraph ist in Teil 6  
des Entwurfs hinzuzufügen.

2.7 In einem Konfliktfall muss die  
Kirchenleitung durch Konflikt-  
management eingreifen und dabei  
die Rechte und persönlichen Be-  
lange des Pfarrers/der Pfarrerin  
wahren. (§§ 77, 78 und 80)

2.8 Im § 47 (Recht auf Fürsorge)  
ist die Pflicht des Dienstgebers zu  
verankern, den Dienstnehmer vor  
dienstrechtlichen Maßnahmen auf  
alle positiven und negativen Rechts-  
folgen hinzuweisen.

2.9. Ein Pfarrer/Eine Pfarrerin kann  
zur sachgerechten Zusammenarbeit  
gemäß dem Ordinationsversprechen  
verpflichtet werden, nicht aber zu  
einer *vertrauensvollen* (subjektiver  
Begriff in § 28).

### 3 Gravamina

3.1 Die in § 77 benannten Gründe  
für eine Versetzung, die mit einer  
Versetzung in den Wartestand  
enden können, stehen unter dem  
Verdikt der *Unverhältnismäßigkeit*.

3.2 Der Begriff „*nachhaltige  
Störung*“ § 77 Abs. 2 Satz 5 ist  
weiterhin so unbestimmt, dass er  
sich nicht für das Lösen von  
Konflikten eignet.

3.3 Völlig unzureichend sind die  
Bestimmungen über das *Verfahren*,  
wie die „*nachhaltige Störung*“ fest-  
gestellt wird (§ 78). Sie folgen nicht  
dem Gebot der Wahrheitsfindung.

3.4 Die angeführten Rechtsmittel  
sind zu ergänzen durch eine  
*Öffnungsklausel staatlichen Ge-  
richten gegenüber* (§ 102)

### Ausführliche Darstellung der Kritik

#### Zu 1.1 / 1.2. / 1.3

Die 11 Möglichkeiten, im Warte-  
stand zu landen und danach auto-  
matisch nach zwei Jahren in den  
Ruhestand versetzt zu werden,  
wenn keine Stelle gefunden wird.  
Eine Zusammenstellung:

1 § 40 (4)

Die „*häusliche Gemeinschaft*“  
muss dem christlichen Leitbild von  
Ehe und Familie entsprechen.  
Entspricht sie dem nicht:

1). Mildere Maßnahme: Versetzung  
in andere Stelle.

2). Wartestand, wenn die störungs-  
freie Wahrnehmung des Dienstes in

einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag nicht zu erwarten ist.

2). § 54 (2)

*Ende der Elternzeit* nach mehr als 18 Monaten, dann Verlust der Stelle, Versetzung in Wartestand.

3). § 76 (4)

*Ende einer Zuweisung.* Sie kann im Wartestand enden, jedoch muss der Stelleninhaber der Zuweisung zustimmen.

4). § 77 Abs. 2 Satz 1

Ende einer befristeten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrags

5). Satz 2

Ende eines Aufsichtsamtes

6). Satz 3

Aufhebung der Stelle bei verbindlicher Stellenplanung

7). Satz 5

Wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung seines Dienstes

8). Satz 6

Gesundheitsgründe

9). § 77 Abs. 3

Versetzung in Wartestand nach 10 Jahren

10). § 77 Abs. 5

Ende einer gemeinsamen Stelle

11). § 80 (2)

Wenn Versetzung auf andere Stelle nicht möglich ist

**§ 89 Abs. 3**

Bei schlechter Prognose Versetzung

vom Wartestand in den Ruhestand

## **Zu 2.1 § 2 Pfarrdienstverhältnis**

**Wir sagen:** *Zu fordern ist die grundsätzliche Bindung kirchenleitenden Handelns an rechtsstaatliche Kriterien, z. B. Verhältnismäßigkeit, Transparenz, rechtliches Gehör, Ausgleich der Interessen. Eine entsprechende Ergänzung ist in § 2 aufzunehmen. Abweichungen müssen durch Bibel und Bekenntnis begründet sein; damit sind kirchenfremde Einflüsse ausgeschlossen. (siehe auch Art 140 GG)*

Diese Forderung erhob der Pfarrverband in seinem Leitbild aus dem Jahre 2002 (S. 9): „Die Versetzungsregelungen im Pfarrdienstrecht müssen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.“ (unterzeichnet u.a. von Sigrid Unkel und Klaus Weber)

Im Gesetzentwurf steht:

*Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren).*

## **Vorschlag Entwurf neu:**

*(1) „Das Pfarrdienstverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis ..... Bestimmungen des Dienstverhältnisses können in Ausnahmefällen von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen abweichen, wenn*

Die  
Versetzungsregelungen müssen  
rechtsstaatlichen  
Grundsätzen  
entsprechen.

*biblisch gegründeter Glaube und das Bekenntnis der Kirche es erfordern.*

*(2) Die Kirche weiß sich dabei an rechtsstaatliche Kriterien gebunden.“*

### **Zu 2.2 § 40 Ehe und Familie**

**Wir sagen:** *Es darf nicht sein, dass sogenannte „Änderungen in den Lebensverhältnissen“ (z. B. Geburt eines Kindes, Erkrankung eines Angehörigen, Tod des Ehepartners) zu einer dienstlichen Überprüfung und gegebenenfalls zur Beendigung der Berufstätigkeit als Pfarrer/Pfarrerin führen können. (§ 40 Abs. 3 und 4, Begründung S. 27).*

#### **Daran ist problematisch:**

Wer stellt fest, dass die persönlichen Lebensverhältnisse den Pfarrer/die Pfarrerin in der Ausübung des Dienstes nachhaltig stören?

Nach welchen Kriterien werden Anhaltspunkte dafür festgestellt, und welche Maßstäbe stehen hinter der Formulierung im Entwurf „...der Verkündigungsdienst weniger gut als bisher...“?

Zwischen welchen Personen sollen die Vereinbarungen hergestellt werden? Vereinbarungen sind nur fair, wenn Chancengleichheit (im Juristendeutsch: Waffengleichheit) besteht. Dies ist hier aber nicht der Fall, weil im Falle eines fehlenden Einvernehmens der Wartestand und das berufliche Aus droht.

Hier wird in einer unzulässigen Art und Weise in das Privatleben ein-

gegriffen. Das Vorlegen von Unterlagen von Familienangehörigen betrifft Rechte Dritter und kann nicht Gegenstand des Pfarrdienstrechts sein.

Zu untersuchen wäre auch der theologische Gehalt des Eheverständnisses, wie er in der angegebenen Literatur (Begründung S. 27) „quasi lehramtlich“ verbindlich gemacht wird.

### **Zu 2.3 § 77 Versetzung und § 80 Versetzung in Wartestand**

**Wir sagen:** *Der Begriff der Versetzung in § 77 und 80 lässt den Verdacht aufkommen, dass er sich vom Beamtenrecht gelöst hat und damit irreführend gebraucht wird.*

#### **Daran ist problematisch:**

Der Begriff der Versetzung wird in §§ 77 und 80 in dreifacher Weise gebraucht:

1. § 77: Versetzung als Übertragung einer anderen Stelle im Sinne des § 26 (= pfarramtliche Tätigkeit). Das entspricht der Regelung des Beamtenrechts. Mit der Versetzung auf eine **andere** Stelle behält man seine bisherige Besoldung, d. h. *Besitzstandswahrung*.

2. § 77: Versetzung als Übertragung eines **anderen Auftrages** im Sinne des § 26 (= pfarramtliche Tätigkeit)

Es ist zu klären, ob mit der Versetzung als Übertragung eines anderen Auftrags das mit der Stelle verbundene Recht auf gleiche Be-

Das Vorlegen von  
Unterlagen von  
Familienangehörigen  
betrifft Rechte Dritter  
und kann nicht  
Gegenstand des  
Pfarrdienstrechts  
sein.

soldung entfällt (sofern es mehrere Besoldungsstufen gibt). Das würde bedeuten: *keine Besitzstandswahrung*

3. § 80: Versetzung in den Wartestand. Hier erhält der Pfarrer einen Wartestandsauftrag (§ 82). Das bedeutet: **weder eine andere Stelle noch ein anderer Auftrag** im Sinne von § 26.

Es gibt zwei sich widersprechende Definitionen zur juristischen Qualität eines Wartestandsauftrags:

a) Nach § 82 (2) ist Wartestandsauftrag „*ein der Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben*“

b) Nach § 26, Begründung S. 18 ist eine pfarramtliche Tätigkeit nach § 26 nicht gewährleistet:

„*Eine Einschränkung des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung geschieht durch Versetzung in den Wartestand.*“

Im Vergleich dazu bedeutet der Begriff Versetzung im Bundesbeamtengesetz: gleiche Besoldung und gleiche Tätigkeit wie auf der alten Stelle.

*BBG § 28 (2) Eine Versetzung ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder aus dienstlichen Gründen ohne ihre oder seine Zustimmung zulässig, wenn das Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt, und die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist.*

4. Der in § 77 eingeführte Begriff „**anderer Auftrag**“ lässt nicht erkennen, ob er im Sinne eines

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gebraucht wird. Er ist ja nicht mit „einer Stelle unterlegt“ (Begründung S. 49)

5. Der Begriff *Versetzung* in § 80 hat sich vom Beamtenrecht völlig losgelöst und ist damit irreführend verwendet (Versetzung in den Wartestand):

- Er erlaubt (auch) eine nicht amtsangemessene Beschäftigung (Begründung zu § 26 S. 18). D. h. der Pfarrer/die Pfarrerin kann gezwungen werden, Arbeiten zu verrichten, die nichts mehr mit dem Pfarrberuf zu tun haben.

- Es erfolgt die Besoldung durch ein Wartegeld. (§ 81 (3)) Es liegt je nach Landeskirche 20-50% unter der bisherigen Besoldung.

- Es gibt kein Mitspracherecht bei der Übertragung des Dienstes. Die Frage der Zumutbarkeit ist völlig offen.

6. Die Reduzierung des Gehalts bei weiter bestehender Arbeitspflicht stellt eine Verletzung der Fürsorgepflicht dar. Wartestand ist weiterhin aktiver Dienst. Die Absenkung des Gehalts bedeutet de facto eine „Teilaufkündigung“ der Fürsorgepflicht durch den Arbeitgeber aus rein fiskalischen Gründen. Diese Rechtsfolge des Wartestandes ergibt sich nicht aus den Grundprinzipien des Beamtenrechts, nicht aus theologischen Gründen, nicht aus dem Bedürfnis der Gemeinde, nicht aus den Bestimmungen der Kirchenver-

Die Reduzierung  
des Gehalts bei  
weiter  
bestehender  
Arbeitspflicht stellt  
eine Verletzung  
der Fürsorgepflicht  
dar.



fassung und nicht aus den Grundsätzen der Gemeindeordnung. Sie verletzen damit rechtsstaatliche Grundprinzipien.

#### **Zu 2.4 § 80 Versetzung in den Wartestand**

**Wir sagen:** *Jede Einschränkung des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung durch Versetzung in den Wartestand nach § 26 (Begründung S. 18) ist zurückzuweisen.*

#### **Forderung**

Dem Pfarrer/der Pfarrerin im Wartestand müssen amtsangemessene und zumutbare Aufgaben im bisherigen Beschäftigungsumfang zugewiesen werden.

#### **Zu 2.5 § 82 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand**

**Wir sagen:** *Der Entwurf lässt die Frage offen, ob ein Pfarrer im Wartestand gezwungen werden kann, sich zur Beendigung des Wartestandes – auch gegen seinen Willen – eine Teilzeitstelle oder geringer besoldete Stelle übertragen zu lassen. (siehe Begründung zu § 70 dienstliches Interesse).*

Im Entwurf steht:

*(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sind auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 26 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen.*

#### **Daran ist problematisch:**

1. Der Arbeitgeber **kann** einen Auftrag erteilen; eine Nichtbeschäftigung **muss er nicht** begründen.
2. Eine Nichtbeschäftigung (und damit Minderung des Gehalts) ist eine einseitige Teilaufkündigung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die es in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht geben kann. Der Verpflichtung zur Arbeit muss ein Recht auf Beschäftigung entsprechen.
3. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist ein gegenseitiges Treue- und Dienstverhältnis. Es kann von Seiten des Dienstgebers nicht einseitig aufgekündigt werden.
4. Eine Einschränkung sowohl der Bewerbungsfähigkeit als auch der Rechte und Pflichten aus der Ordination kann es nur im Disziplinarrecht geben.
5. Das Gesetz **schließt die Pflicht zur Übernahme eines Teildienstes oder eines minder besoldeten Dienstes nicht aus.**

Die Begründung zu § 70 (S. 38) spricht zwar davon, dass nach hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums der Normalfall der Vollzeitdienst und die Dienstleistung auf Lebenszeit ist. Im Wartestand aber werden grundlegende Rechte eingeschränkt. Die Begründungen zu § 70 (S. 40) sprechen von zwingenden kirchlichen Interessen, die den Dienst-

Der Verpflichtung zur Arbeit muss ein Recht auf Beschäftigung entsprechen.

geber von der Verpflichtung entbindet, einen Teildienst zu übertragen. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass es auch eine Pflicht gibt, Teildienststellen zu übernehmen? Hier müsste das Gesetz oder zumindest die Begründung Klarheit schaffen. Es liegt die Vermutung nahe, dass die neue Definition von „Versetzung“ auch die Pflicht beinhaltet, sich einen Teildienst übertragen zu lassen.

#### Vorschlag Entwurf neu:

*(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, allgemeine kirchliche Aufträge im Sinne des § 26 Abs. 1 anzunehmen. Sie genießen dabei Besitzstandswahrung.*

*(2) Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand muss ein befristeter Wartestandsauftrag im Sinne von § 26 zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden.*

#### Zu 2.7 § 77 b Verpflichtung zum Konfliktmanagement

**Wir sagen:** *In einem Konfliktfall muss die Kirchenleitung durch Konfliktmanagement (z. B. Mediation) eingreifen und dabei die Rechte und die persönlichen Belange des Pfarrers, der Pfarrerin wahren. (§ 77, 78 und 80)*

#### Kommentar

- Die Kirchenleitung muss ihre Aufsichtspflicht gegenüber allen Gruppen und Mitarbeitern ausüben und Angriffe auf den Pfarrer und Störungen des Gemeindefriedens unterbinden.

- *Von den echten Konflikten zu unterscheiden sind Störungen des Gemeindefriedens, die von einzelnen oder von Gruppen ausgehen mit dem Ziel, einen Zustand der „nachhaltigen Störung“ herzustellen. Hier sind die dienstvorgesetzten Stellen verpflichtet, entsprechend vorzugehen.*
- *Kirchengemeinderäte/Kirchenälteste haben sich bei ihrem Amtsantritt zur Zusammenarbeit mit dem Pfarrer verpflichtet zum Wohle der Gemeinde.*

#### Zu 2.9 § 28 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Ein Pfarrer/Eine Pfarrerin kann nicht per Gesetz zur **vertrauensvollen** Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen und Leitungsgremien verpflichtet werden. Der Begriff „vertrauensvoll“ ist subjektiv und kann einseitig gekündigt werden. Ein Gesetz kann nicht das subjektive Empfinden anderer Personen (z. B. Kollegen, Kirchenälteste) zur objektiven Pflicht des Pfarrers/der Pfarrerin machen, deren Verletzung ihn/sie das Amt kostet.

#### Zu 3.1 Unverhältnismäßigkeit

**Wir sagen:** *Die in § 77 benannten Begründungen der Versetzung, die mit einer Versetzung in den Wartestand enden können (siehe § 80 (3)), stehen unter dem Verdikt der Un-*

Ein Gesetz kann nicht das subjektive Empfinden anderer Personen zur objektiven Pflicht des Pfarrers machen, deren Verletzung ihn das Amt kostet.

verhältnismäßigkeit.

Im Gesetzesentwurf steht:

*(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind grundsätzlich unversetzbar. Sie können nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliche Interesse liegt vor, wenn*

1. *die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrags im Sinne des § 26 endet,*
2. *die Wahrnehmung eines Aufsichtsamtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinn des § 26 verbunden ist,*
3. *aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder ihr Dienstbereich neu geordnet wird, (...)*
5. *in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gem. § 78 Abs. 1+2 festgestellt wird; die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerrin oder des Pfarrers liegen,*
6. *sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt*

*sind.*

**Daran ist problematisch:**

Die gelisteten Gründe 1. - 3. und 5. stehen unter dem Verdikt der **Unverhältnismäßigkeit**. Sie dienen keinem ersichtlichen Zweck, der sich aus dem Auftrag der Kirche und einem protestantischen Amtsverständnis ergibt. Der Kirchenverwaltung stehen dafür „mildere“ Maßnahmen zur Verfügung, wie ein Vergleich mit der staatlichen Verwaltung zeigt. Eine so begründete Versetzung in den Wartestand verletzt darüber hinaus das Rechtsstaatsprinzip, an das die Kirche durch die Dienstherrenfähigkeit gebunden ist. Denn die so begründete Versetzung ermöglicht, die Beendigung des aktiven Dienstes vor Erreichung der Altersgrenze herbeizuführen, ohne dass disziplinarische Gründe vorliegen.

**Forderung:** Abs. 2 Nr. 1-3 u. 5 ist ersatzlos zu streichen. Krankheitsfälle sind wie im Beamtenrecht zu regeln.

**Zu § 77 Versetzung Abs. 3 (10-Jahres-Befristung)**

Im Gesetzesentwurf steht:

*(1) Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer, die eine gemeindliche Stelle innehaben, können über Abs. 1 hinaus auch versetzt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde (§ 28 Absatz 1) tätig waren und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*

**Daran ist problematisch:**

Die Kirche ist durch die Dienstherrenfähigkeit an das Rechtsstaatsprinzip gebunden.

Das Gesetz gibt keinen erkennbaren Zweck der 10-Jahres-Befristung an. Es verstößt damit gegen das rechtsstaatliche Gebot der Verhältnismäßigkeit.

**Forderung:** § 77 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

### **Zu 3.2 § 77 (2) Satz 5 nachhaltige Störung und § 80 Versetzung in Wartestand**

**Wir sagen:** *Der Begriff „nachhaltige Störung“ ist weiterhin zu unbestimmt.*

Im Gesetzesentwurf § 77 steht

*(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind grundsätzlich unversetzbar. Sie können nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt vor, wenn (...)*

*5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 78 Abs. 1 und 2 festgestellt wird. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.*

Im Gesetzesentwurf § 80 steht

*(2) Neben den anderen in diesem Gesetz genannten Fällen werden Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 77 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1*

*bis 3 und 5 nicht durchführbar ist.*

### **Daran ist problematisch:**

Hier sehen wir einen Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit. Für den Fall eines Konfliktes in der Gemeinde ist der Zweck der Versetzung legitim, nämlich den Gemeindefrieden wiederherzustellen. Dieser Zweck der Versetzung ist somit zulässig, um eine ordnungsgemäße Verkündigung zu gewährleisten. Mit der Versetzung auf eine andere, amtsangemessene Stelle wäre dieser Zweck erreicht. Es ist aber unabdingbar, die mit der Versetzung verbundenen negativen Rechtsfolgen zu verhindern.

### **Forderung:**

Die Verwaltung muss andere Mittel anwenden als die Versetzung in den Wartestand (z. B. wie in Württemberg die Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle). Bei nachhaltigen Störungen ohne eigene Schuldanteile dürfen keine negativen Rechtsfolgen mit der Versetzung verbunden werden. Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrer und Kirchengemeinderat/Presbyterium unhaltbar zerstört ist, dann muss eine „Versetzung auf eine gleichwertige Stelle“ mit amtsangemessener Beschäftigung und Besitzstandswahrung erfolgen.

### **Zu 3.3 § 78 Versetzungsverfahren**

**Wir sagen:** *Völlig unzureichend sind die Bestimmungen über das Verfahren, wie die „nachhaltige Störung“ festgestellt wird. (§ 78)*

Der Begriff der „nachhaltigen Störung“ ist weiterhin zu unbestimmt.

*Sie folgen nicht dem Gebot der Wahrheitsfindung. Sie müssen entsprechend ergänzt werden.*

Im Entwurf steht:

*(1) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Satz 3 Nummer 5 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt.....*

*(2) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung dienstlicher oder gemeindlicher Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, weil das Verhältnis zwischen der Pfarrer oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrer oder Pfarrerin und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt.*

**Daran ist problematisch:**

Im ganzen Verfahren fehlt es an Kompetenz- und Verfahrensklarheit. Das Gesetz lässt nicht erkennen, ob bei der Erhebung Kriterien der Wahrheitsfindung angewendet werden müssen. Die Erfahrung von Betroffenen und zahlreiche kirchengerichtliche Urteile zeugen davon, dass der Wahrheitsgehalt in der Regel nicht geprüft wird. Inhalt dieser Erhebungen sind vielmehr subjektive Stimmungen, Empfindungen, Meinungen, Behauptungen, Anschuldigungen, evtl. auch Verleumdungen. Wenn aber dem Pfarrer/der Pfarrerin keine

Fehler oder Versäumnisse vorgeworfen werden, darf eine Versetzung nicht mit negativen Rechtsfolgen verknüpft werden.

**Forderung:**

§ 78 ist so zu ändern, bzw. zu ergänzen, dass die Versetzung auf eine andere amtsangemessene Stelle ohne negative Rechtsfolgen erfolgt.

**Zu 3.4 § 102 Rechtsweg, Vorverfahren**

**Wir sagen:** Die angeführten Rechtsmittel sind zu ergänzen durch eine Öffnungsklausel staatlichen Gerichten gegenüber.

**Forderung:**

1. Diese Öffnungsklausel ist begründet durch die Rechtsschutzgarantie als vorrangiges Grundrecht für jedermann sowie durch den verfassungsmäßigen Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem zuständigen gesetzlichen Richter (Art 19, 101, 103 GG).

2. Geistlichen muss bei einer für ihn negativen Entscheidung der Kirchengerichte der ordentliche Rechtsweg vor einem staatlichen Gericht offen stehen. Art 140 GG steht dem nicht entgegen.

3. In den landeskirchlichen Verfassungsordnungen ist ausdrücklich festzulegen, dass einem betroffenen Bediensteten der Landeskirche wie jedem Bürger das Recht zusteht, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, wenn eine sog. „*rechtliche Beschwerde*“ geltend zu machen ist. Für die Zulassung sind die Vor-

Die Erfahrung von Betroffenen und kirchengerichtliche Urteile zeugen davon, dass der Wahrheitsgehalt in der Regel nicht geprüft wird.



schriften des Bundesverfassungsgerichts-Gesetzes (BVGG) maßgebend.

### Entwurf neu § 102

*(1) Wird ein/e Pfarrer/in gegen seinen/ihren Willen von seiner Pfarrstelle versetzt, kann er/sie dagegen vor dem zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht klagen. Er/sie hat dabei das Recht, die objektive Richtigkeit der Einwände gegen seine/ihre Amtsführung und der Kritik an seiner/ihrer Person in einem Beweisverfahren insbesondere unter Zeugenanhörung prüfen zu lassen.*

*(2) Das zuständige kirchliche Verwaltungsgericht muss rechtsstaatlich übliche Verfahrensregeln anwenden; ein zweitinstanzliches Berufungsgericht muss zur Verfügung stehen.*

*(3) Ein Kirchengesetz eröffnet dem Kläger/der Klägerin die Anrufung staatlicher Gerichte, wenn geltend gemacht wird, dass Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit bzw. Grundrechte oder andere Verfassungsvorschriften verletzt wurden.*

*Für die Melsunger Initiative :*

*gez. Pfarrer Andreas Siemens*

*gez. Pfarrer Friedemann Schlede*

### Lesenswert

Hartmut Ludwig: "An der Seite der Entrechteten und Schwachen" - Zur Geschichte des "Büro Pfarrer Grüber" (1938 bis 1940) und der Ev. Hilfsstelle für ehemals Rasse-

verfolgte nach 1945, Logos Verlag, Berlin 2009, 195 Seiten mit zahlreichen Fotos/Dokumenten, ISBN 978-3-8325-2126-4

Hartmut Ludwig habilitierte sich 1988 an der Humboldt-Universität in Ostberlin mit einer Arbeit über das "Büro Grüber". Diese Arbeit erschien nie im Druck. Nach der Wende wurde weiteres Material zu diesem Thema erschlossen. Unter Verwendung dieser Quellen stellt der Berliner Kirchengeschichtler nun erneut die Geschichte des "Büros Pfarrer Grüber" dar und berichtet zudem darüber, unter welchen Schwierigkeiten sich Heinrich Grübers Engagement nach 1945 in der Arbeit der "Evangelischen Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte" fortsetzte. Diese Institution, die heute noch existiert, fungiert als Herausgeberin dieses Werkes.

Die Verfolgung von jüdischen Deutschen steigerte sich seit der Machtübernahme Hitlers in Stufen: 1. Entrechtung: 1933–1935; 2. Isolierung: 1935–1938; 3. Forcierte Vertreibung: 1938–1941; 4. Vernichtung: 1941–1945. Die Phasen begannen mit 1. dem Judenboykott (1.4.1933), 2. den Nürnberger Rassegesetzen (15.9.1935), 3. der "Reichskristallnacht" (9./10.11.1938) und 4. dem Beginn der systematischen Deportationen ab 1941 (S. 21).

Besonders prekär entwickelte sich



dabei die Situation der christlichen, und da besonders die der evangelischen deutschen Juden. Während die mosaischen Juden sich gegenseitig halfen und auch aus dem Ausland unterstützt wurden, traten die evangelischen Christen nur selten und meist gar nicht für ihre judenstämmigen Gemeindemitglieder ein. Der Grund: Die deutschen Protestanten bejahten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die nationalsozialistische Rassenpolitik.

Hartmut Ludwig beschreibt, wie schwierig es war, in Kreisen der Bekennenden Kirche (BK) Bewusstsein dafür zu schaffen, dass aktive diakonische Hilfe für Judenchristen dringendes Gebot war. Er zeigt es unter anderem an dem bewussten Unverständnis, dem die Denkschriften von Marga Meusel und Elisabeth Schmitz begegneten. Letztere hatte geschrieben: "... Wie kann sie (die evangelische Kirche) immer wieder freudige Bekenntnisse zum nationalsozialistischen Staat ablegen, die doch politische Bekenntnisse sind und sich gegen das Leben eines Teiles ihrer eigenen Glieder richten?" (S. 21, nach Manfred Gailus: Elisabeth Schmitz und ihre Denkschrift gegen die Judenverfolgung, Berlin 2008, S. 210)

Erst 1938 kam es nach langwierigen Verhandlungen mit den zuständigen NS-Behörden und der Überwindung von, um es vorsichtig zu sagen, taktischer Zurückhaltung von maßgeblichen BK-Persönlichkeiten zur

Einrichtung von evangelischen Hilfsstellen in Berlin und zwanzig weiteren deutschen Städten. Ihre Aufgabe war, evangelischen deutschen Juden sozialen und seelsorgerlichen Beistand zu leisten und ihnen, solange das möglich war, zur Emigration zu verhelfen.

Motor dieser Hilfsaktionen war Pfarrer Heinrich Grüber aus Kaulsdorf/Berlin, der sich Zeit seines Lebens an Jesu Beispielgeschichte in Lukas 10 orientierte (vgl. S. 7–14). Beim Prozess gegen Adolf Eichmann berichtete er von einem Gespräch mit dem SS-Mann. Dieser habe ihn bei einem Termin gefragt: " 'Was kümmern Sie sich überhaupt um die Juden? Sie werden keinen Dank für diese Arbeit haben. Warum diese ganze Tätigkeit zugunsten der Juden?' Ich sagte darauf: 'Sie kennen die Straße, die von Jerusalem nach Jericho führt?' Dann sagte ich: ' Auf dieser Straße lag einmal ein Jude, der unter die Räuber gefallen war. Da kam einer vorbei, der kein Jude war und hat geholfen. Der Herr, auf den ich allein höre, er sagt mir: 'Geh Du hin und tue das Gleiche'. Das ist meine Antwort.' " (S. 8)

In einem ersten Hauptteil zeichnet Hartmut Ludwig Vorgeschichte, Aufbau, Konsolidierung und Verbot des "Büro Pfarrer Grüber" nach (S. 15–86). Wie viel Schwierigkeiten durch schikanöse Behörden und politische, in- und ausländische Unbarmherzigkeit! Viele der Mitarbeiter der Hilfsstellen waren

selbst rasseverfolgt. Ihre aufopfernde Tätigkeit ist eine Form selbstloser Gegenwehr gewesen. Sie leisteten sie zugunsten ihrer Schicksalsgenossen, bis die Hilfsstellen verboten und Heinrich Grüber und sein Stellvertreter Pfarrer Werner Sylten ins KZ verschleppt wurden. Nicht nur Werner Sylten, sondern viele andere der "nichtarischen" Mitarbeiter wurden ab 1941 ermordet.

Der zweite Hauptteil trägt den Titel: "Zum Gedenken an die ermordeten Mitarbeiter des "Büro Pfarrer Grüber und der Familienschule" (S. 87-139). Hartmut Ludwig hat vierzehn Lebensläufe dieser tapferen Märtyrer quellenmäßig nachgezeichnet und drei -nach denen noch weiter geforscht werden muss - in einem Anhang beschrieben. Für mich stellt dieser Teil des Werkes ein ergreifendes Beispiel notwendiger Erinnerungsarbeit dar – man kann ihn nur mit dem Gefühl großer Scham lesen.

Der dritte Hauptteil (S. 140–160) und das umfangreiche Nachwort von Walter Sylten (S. 161-184) beziehen sich auf die Geschichte der "Evangelischen Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte seit 1945". Ihre Aktionen waren mehr als notwendig, weil sich das Nachkriegsdeutschland wenig bis gar nicht um die überlebenden Rasseverfolgten kümmerte. Die "Hilfsstelle" musste einen mühsamen Weg gehen – sowohl im östlichen und westlichen Nachkriegsdeutschland.

Heinrich Grüber versuchte sogleich

nach der Befreiung 1945 wieder eine Hilfsstelle für Überlebende des Holocaust aufzubauen – und wieder gegen kirchliche Ignoranz und Widerstände. Im Dezember 1945 äußerte ein Ratsmitglied der EKD in einer Sitzung: "Wir sollen die Juden zu Christus rufen, nicht rein karitativ für sie sorgen." (S. 140). Das entsprach der Einstellung weiter evangelischer Kreise. Eugen Gerstenmeier sah keine Möglichkeit, durch das von ihm gegründete und organisierte "Evangelische Hilfswerk" Grübers Aktionen besonders zu unterstützen: "Oberster Grundsatz des Hilfswerks ist es, Unterstützungen an Hilfsbedürftige auszuteilen ohne Rücksicht auf religiöse, politische oder rassische Einstellung oder Zugehörigkeit der Hilfsbedürftigen. Diesem Grundsatz würde das Hilfswerk zuwiderhandeln, wenn es die nichtarischen Christen in einer besonderen Kategorie zusammenfasst und betreut." (S. 145).

Erschreckend die Feststellung Hartmut Ludwigs: "Die Christen jüdischer Herkunft waren in der NS-Zeit einer doppelten Isolation ausgesetzt, weil sie nirgends wohin gehörten und nirgends Halt fanden: da sie mit den Glaubensjuden keine Verbindung mehr hatten und von den deutschnational-antisemitisch denkenden Christen abgelehnt wurden. Sie hatten auch nach 1945 das härtere Los zu ertragen und standen wieder am Rand der Gesellschaft. Sie hatten mehr als alle anderen mit den Folgen von NS-

Herrschaft und dem verlorenen Krieg zu kämpfen. Zwischen vor und nach 1945 gab es also eine erschreckende Kontinuität." (S. 148). Umso höher ist der von Heinrich Grüber und seinen vielen Mitarbeitern geleistete, aufopferungsvolle "Samariterdienst in vielfältiger Gestalt" zu werten, den Hartmut Ludwig in seinem Werk dokumentiert.

*Paul Gerhard Schoenborn*

### **VKM-Dienstrechtsausschuss und EPiR im Gespräch**



Zu einem Gedanken- und Meinungs Austausch trafen sich Anfang September in Koblenz erstmals die EPiR-Vorstandsmitglieder mit dem VKM\*-Dienstrechtsausschuss. Bei dieser Begegnung ging es darum, mögliche Schnittmengen in den Interessen zu finden, die gegenüber den kirchenleitenden Gremien vertreten werden müssen. Beide Seiten waren abschließend der Meinung, dass weitere Treffen folgen sollten, damit Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchenbeamte und -beamtinnen bei Dienstrechts- und Besoldungsfragen nicht gegeneinander ausgespielt werden können. (PS)

\*=Verband kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen